

Aus der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen
Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im
Kindes- und Jugendalter mit Poliklinik
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. G. Klosinski

**Sorge- und Umgangsrechtsbegutachtungen bei über 14
Jahre alten männlichen Jugendlichen:
Retrospektivanalyse von 30 Gutachten und
Richterbefragung**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin

der Medizinischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität
zu Tübingen

vorgelegt von
Nina Mareen Müller-Berner
aus Waiblingen

2007

Dekan:	Professor Dr. I. B. Autenrieth
1. Berichterstatter:	Professor Dr. G. Klosinski
2. Berichterstatter:	Professor Dr. R. du Bois

Meiner Mama und meinem Papa
gewidmet.

1. EINLEITUNG	1
1.1 Hinführung zum Thema	2
1.2 Frühere Studien zu Scheidungskindern	2
1.3 Der Jugendliche	4
1.3.1 <u>Definition von Pubertät und Adoleszenz</u>	4
1.3.2 <u>Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen</u>	4
1.3.3 <u>Gefahren und Krisen in der Pubertät</u>	5
1.3.4 <u>Der Jugendliche während der Scheidung</u>	7
1.4 Der Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechts- verfahren	8
1.4.1 <u>Loyalitätskonflikt</u>	8
1.4.2 <u>Parentifizierung/Opferhaltung</u>	9
1.4.3 <u>Sexueller/emotionaler Missbrauch</u>	10
1.4.4 <u>PAS</u>	12
1.4.5 <u>Funktionalisierung</u>	14
1.5 Die Geschwisterbeziehung bei Trennung der Eltern	14
1.6 Veränderungen der Familie durch die Trennung der Eltern	16
1.7 Rechtliche Grundlagen	18
1.7.1 <u>Kindschaftsrechtsreform</u>	19
1.7.2 <u>Die Rolle des Verfahrenspflegers</u>	22
1.7.3 <u>Der Jugendliche im internationalen Recht</u>	23
1.8 Die Bedeutung von familienrechtlichen Gutachten	24
1.9 Sorge- und Umgangsrechtskriterien	27
1.9.1 <u>Kindeswohl</u>	27
1.9.2 <u>Bindung</u>	28
1.9.3 <u>Geäußerter und wahrer Wille des Jugendlichen</u>	30
1.9.4 <u>Erziehungs- und Förderfähigkeit</u>	31
1.9.5 <u>Bindungstoleranz/Wohlverhalten</u>	32
1.9.6 <u>Kontinuität</u>	32
1.9.7 <u>Faktische Verhältnisse</u>	33
1.10 Idee und Zielsetzung der Studie	34
1.11 Hypothesen	35

2. MATERIAL UND METHODEN.....	37
2.1 Material.....	37
2.1.1 <u>Gutachten</u>	37
2.1.2 <u>Richter</u>	38
2.2 Methoden	38
2.2.1 <u>Gutachten</u>	38
2.2.2 <u>Fragebögen an die Richter</u>	41
2.2.3 <u>Richterinterviews</u>	43
3. ERGEBNISSE.....	44
3.1 Ergebnisse der Gutachtenanalyse.....	44
3.1.1 <u>Allgemeine Daten</u>	44
3.1.1.1 Dauer der Begutachtung	44
3.1.1.2 Alter des Jugendlichen	44
3.1.1.3 Anzahl der Geschwister.....	44
3.1.1.4 Körperliche und seelische Gesundheit des Jugendlichen	45
3.1.1.5 Klinische Reife des Jugendlichen	46
3.1.1.6 Art des Gutachtens.....	46
3.1.1.7 Fragestellung des Gutachtens.....	47
3.1.1.8 Staatsangehörigkeit der Eltern	48
3.1.1.9 Ehestand der Eltern.....	48
3.1.1.10 Gemeinsamer Haushalt der Eltern	48
3.1.1.11 Lebensmittelpunkt des Jugendlichen.....	48
3.1.1.12 Innehabung des Sorgerechts	49
3.1.1.13 Neue Partner der Eltern.....	50
3.1.1.14 Wohnortwechsel des Jugendlichen bedingt durch die Trennung der Eltern	51
3.1.1.15 Enger Kontakt zu Großeltern.....	51
3.1.1.16 Besonderheiten	51
3.1.2 <u>Spezielle Daten</u>	53
3.1.2.1 Beziehung zu den Eltern	53
3.1.2.2 Beziehung zu den Geschwistern	54
3.1.2.3 Regelmäßige Kontakte mit den Geschwistern.....	55
3.1.2.4 Vorbildfunktionen.....	55
3.1.2.5 Altersabstand zwischen den Geschwistern	55
3.1.2.6 Geschlecht der Geschwister.....	56
3.1.2.7 Besonderheiten in der Geschwisterbeziehung	56
3.1.2.8 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs	56
3.1.2.9 Inzestuöses Familienklima	57
3.1.2.10 Hinweise auf ödipale Konfliktsituation	57

3.1.2.11	Jugendlicher übernimmt Schutzfunktion für Mutter.....	57
3.1.2.12	Besonderheiten	57
3.1.3	<u>Sorgerechtskriterien</u>	59
3.1.3.1	Wunsch des Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt	59
3.1.3.2	Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen.....	59
3.1.3.3	Gründe, die hinter dem Willen stehen	60
3.1.3.4	Erziehungs- und Förderfähigkeit der Mutter	62
3.1.3.5	Erziehungs- und Förderfähigkeit des Vaters	62
3.1.3.6	Bindungstoleranz der Eltern	63
3.1.3.7	Kontinuität	64
3.1.3.8	Faktische Verhältnisse	64
3.1.3.9	Besonderheiten	65
3.1.4	<u>Umgangsrechtskriterien</u>	66
3.1.4.1	Umgang einfordernder Elternteil.....	66
3.1.4.2	Umgang nach Trennung.....	66
3.1.4.3	Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen.....	66
3.1.4.4	Gründe, die hinter dem Willen stehen	66
3.1.4.5	Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang	67
3.1.4.6	Beziehung zu den Eltern	68
3.1.4.7	Beziehung zu neuen Partnern der Eltern.....	69
3.1.4.8	Beziehung der Eltern zueinander	69
3.1.4.9	Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander	70
3.1.4.10	Verdacht auf PAS.....	70
3.1.4.11	Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil	70
3.1.4.12	Bedeutung der Verwandtschaft bei der Umgangsproblematik.....	71
3.1.4.13	Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung	71
3.1.4.14	Besonderheiten	71
3.1.5	<u>Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens</u>	72
3.2	Ergebnisse der Richterbefragung	77
3.2.1	<u>Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen</u>	77
3.2.2	<u>Häufige Fragestellungen aus den Gutachten</u>	77
3.2.2.1	Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen	77
3.2.2.2	Ambivalenz des Jugendlichen	78

3.2.2.3	Opferhaltung des Jugendlichen	78
3.2.2.4	Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	78
3.2.2.5	Verdacht auf sexuellen Missbrauch	79
3.2.2.6	Hinweise auf PAS	79
3.2.3	<u>Fragliche Geschwistertrennung</u>	80
3.2.4	<u>Unterschiedliche Nationalitäten der Eltern</u>	80
3.2.5	<u>Nutzen der Gutachten</u>	81
3.2.6	<u>Empfehlungen des Gutachters</u>	81
3.2.7	<u>Weitere Fragestellungen</u>	81
3.2.8	<u>Interview</u>	82
3.3	Ergebnisse der Richterinterviews	82
3.3.1	<u>Zum beantworteten Fragebogen</u>	82
3.3.2	<u>Allgemeine Fragen</u>	83
4.	DISKUSSION	85
4.1	Diskussion der Methoden	85
4.1.1	<u>Gutachtenerhebung</u>	85
4.1.2	<u>Richterbefragung</u>	87
4.1.3	<u>Richterinterviews</u>	88
4.2	Diskussion der Ergebnisse	88
4.2.1	<u>Allgemeine Daten</u>	89
4.2.1.1	Das Gutachten	89
4.2.1.2	Der Jugendliche	92
4.2.1.3	Die Geschwister	96
4.2.1.4	Die Eltern	97
4.2.2	<u>Spezielle Daten</u>	101
4.2.2.1	Beziehungen des Jugendlichen	101
4.2.2.2	Problemsituationen in der Familie	104
4.2.2.3	Reaktionen des Jugendlichen auf die Scheidung	107
4.2.3	<u>Sorgerechtskriterien</u>	108
4.2.3.1	Wille des Jugendlichen	108
4.2.3.2	Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	110
4.2.3.3	Bindungstoleranz	111
4.2.3.4	Kontinuität und extrafamiliäre Einbindung	113
4.2.3.5	Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens und Sorgerechtsempfehlung	114

4.2.4	<u>Umgangsrechtskriterien</u>	117
4.2.4.1	Wille des Jugendlichen.....	118
4.2.4.2	Beziehungen innerhalb der Familie	120
4.2.4.3	Verhalten der Eltern im Umgangsrechtsverfahren.....	122
4.2.4.4	Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens und Umgangsrechtsempfehlung .	125
4.3	Diskussion der Hypothesen und Schlussfolgerung aus der Arbeit	127
5.	ZUSAMMENFASSUNG	134
6.	LITERATURVERZEICHNIS	140
7.	ANHANG	150
7.1	Datenerhebungsbogen für die Auswertung der Gutachten	150
7.2	Anschreiben für die Richterbefragung	161
7.3	Fragebogen der Richterbefragung	162
7.4	Fragen für die Richterinterviews	164

Abbildungen

Abb. 1:	Anzahl der Geschwister	45
Abb. 2:	Art des Gutachtens.....	47
Abb. 3:	Lebensmittelpunkt des Jugendlichen	49
Abb. 4:	Innehabung des Sorgerechts	50
Abb. 5:	Neue Partner der Eltern	51
Abb. 6:	Besonderheiten die Eltern betreffend	52
Abb. 7:	Beziehung zu den Eltern	54
Abb. 8:	Beziehung zu den Geschwistern	55
Abb. 9:	Wunsch des Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt	59
Abb. 10:	Wahrer Wille des Jugendlichen	60
Abb. 11:	Erziehungsfähigkeit der Mutter.....	62
Abb. 12:	Erziehungsfähigkeit des Vaters.....	63
Abb. 13:	Bindungstoleranz der Eltern	64
Abb. 14:	Gründe, die hinter dem Willen stehen	67
Abb. 15:	Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang	68
Abb. 16:	Beziehung zu beiden Elternteilen	69
Abb. 17:	Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil	71
Abb. 18:	Empfehlung des Gutachters zum Sorgerecht.....	73
Abb. 19:	Kriterien, auf welchen die Sorgerechtsempfehlungen basierten	75
Abb. 20:	Empfehlung des Gutachters zum Umgangsrecht.....	76
Abb. 21:	Kriterien, auf welchen die Umgangsrechtsempfehlungen basierten	77
Abb. 22:	Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen	78
Abb. 23:	Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	79
Abb. 24:	Unterschiedliche Nationalität der Eltern	81

Tabellen

Tab. 1:	Erkrankungen der Jugendlichen.....	46
Tab. 2:	Gründe, die hinter dem Willen des Jugendlichen stehen	61
Tab. 3:	Gründe für die Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher.....	80

1. EINLEITUNG

1.1 Hinführung zum Thema

Im Jahr 2003 wurden in der Bundesrepublik Deutschland 383 000 Ehen geschlossen [75]. Im selben Jahr ließen sich 213 975 Paare scheiden. Dabei ist ein zunehmender Trend zu beobachten: Wie der Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom August 2004 zu entnehmen ist, nahm die Scheidungsrate damit im Vergleich zum Vorjahr um 4,8% zu.

Insgesamt waren in diesem Jahr 170 256 minderjährige Kinder von Scheidungen ihrer Eltern betroffen [76].

Während sich in 85% der Fälle die Eltern einigen, wer in Zukunft die Betreuung und Versorgung der gemeinsamen Kinder übernehmen soll, muss in hochzerstrittenen Familien immer wieder (15%) das Familiengericht hinzugezogen werden, um das Sorge- und Umgangsrecht zu regeln [38].

Lässt sich auch vor Gericht keine Einigung finden, ergeht der Auftrag, die betroffenen Kinder psychiatrisch zu begutachten, um die bestmögliche Lösung für diese zu finden [25,48,70]. In Sorgerechtsfragen ist dies in 3-10% aller Fälle erforderlich [4].

Angesichts der großen Anzahl von elterlicher Trennung und Scheidung betroffener Kinder, stellt sich die Frage nach Gründen und Konstellationen, die zu einer Begutachtung führen. Diese Fragestellung wurde bislang noch nicht speziell für Jugendliche, die älter als 14 Jahre sind, untersucht. In dieser Altersgruppe wird dem Wunsch des Jugendlichen bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtsregelung viel Bedeutung beigemessen und in der Regel entsprochen [48,50].

Die vorliegende Arbeit soll als Teil einer Gemeinschaftsarbeit aufzeigen, welche Umstände dennoch auch bei über 14-Jährigen zu einer Begutachtung führen können.

1.2 Frühere Studien zu Scheidungskindern

Die Thematik der elterlichen Scheidung wird in der kinder- und jugendpsychiatrischen und psychologischen Literatur häufig und unter vielen Gesichtspunkten diskutiert [9,28,33,55,73,78].

Die meisten Untersuchungen, welche versuchen, die Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf die Entwicklung und das Wohl der betroffenen Kinder zu erfassen, konzentrieren sich auf Kinder, die jünger als 14 Jahre sind [9,55]. Diese Arbeiten beschäftigen sich mit den Scheidungsfolgen auf die Eltern-Kind-Beziehung, den Geschwisterbeziehungen, den sozioökonomischen Verhältnissen der Familie sowie mit den Reaktionen und Ängsten der Kinder [16,28,35,71,80]. Des Weiteren wird untersucht, welchen Einfluss Wiederheirat der Eltern hat [28,80]. Auch sexueller Missbrauch wird in diesem Zusammenhang häufig thematisiert [21,26,49].

Die Konzentration auf diese jüngere Altersgruppe legt nahe, dass Kinder in dieser Entwicklungsphase besonders stark unter der Trennung ihrer Eltern leiden [3,33,80,23]. Wallerstein und Lewis [80] begründen dieses Phänomen mit dem höheren Bedarf an Sorge und Zuwendung in der Vorschul- und frühen Schulzeit und dem Unvermögen kleiner Kinder, sich außerhalb der Familie Unterstützung zu suchen. Zudem verbringen diese Kinder dann nicht nur eine kurze Zeit, sondern viele Jahre ihrer Kindheit in einer geschiedenen Familie.

Andere Autoren kritisieren den Mangel an Studien, die sich mit älteren Kindern und Jugendlichen in der Scheidungszeit befassen [9,55]. Möglicherweise wird diese Altersgruppe so wenig beachtet, weil die Störungen und Belastungen von Jugendlichen oft nicht so augenscheinlich sind wie die von jüngeren Kindern, deren Ängste sich häufig auch in Regression, Einnässen und Schlafstörungen zeigen [55,78]. So fanden sich in zahlreichen Studien bei Jugendlichen mehr Störungen als erwartet, womit gezeigt werden kann, dass auch oder gerade Jugendliche unter elterlicher Scheidung leiden [9,10,55,58,78,79].

Die betreffenden Untersuchungen legten Gewicht auf die spezifischen Reaktionen und Ängste von älteren Kindern und Jugendlichen, die Beziehung zum nicht sorgeberechtigten Elternteil und das Funktionieren von Umgangskontakten sowie die Folgen von andauerndem elterlichem Streit [9,10,24,55,58,78].

Gerade bei Adoleszenten müssen Themen, wie neue Partnerschaften der Eltern und Einflüsse der Scheidungssituation auf soziale Kompetenzen und Zukunftsvorstellungen des Jugendlichen, im Hinblick auf deren eigene Partnerschaft und Ehe besondere Beachtung finden [24,55,58,78].

In der Literatur finden sich weiter Arbeiten, welche die Auswirkungen elterlicher Scheidung bis ins Erwachsenenalter hinein verfolgen [2,3,60,78]. Sie zeigen, dass junge Erwachsene, die im Kindesalter mit einer Trennung der Eltern konfrontiert waren, im Vergleich zu Erwachsenen aus intakten Familien ein negatives Selbstbild und mehr psychische Probleme haben, weniger zufrieden sind und häufiger in ihrer eigenen Ehe scheitern [3,60].

Allen et al. [2] konzentrieren sich in ihrer Untersuchung auf die Folgen von Trennung und Scheidung der Eltern auf den Ablöseprozess junger Erwachsener vom Elternhaus.

Verschiedene Autoren betonen auch, dass nicht die Scheidung an sich, als negatives Lebensereignis, für die negativen Auswirkungen verantwortlich zu machen ist, sondern dass dabei sowohl die Umstände, unter denen die Eltern sich trennen, als auch der Verlauf der Nachscheidungszeit entscheidend sind [3,33,78]. Wichtig sind dabei auch die individuellen Fähigkeiten des Kindes, Konflikte zu bewältigen und das Maß an Unterstützung, das es von Dritten erhält [33,78].

Wie schon erwähnt, lassen sich keine Studien finden, die sich im Speziellen mit der Begutachtung über 14-Jähriger in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren befassen. Bisherige Untersuchungen, die familienrechtliche Gutachten analysieren, bearbeiten andere Problembereiche, wie beispielsweise die Rolle des Verdachts auf sexuellen Missbrauch und die der Geschwisterbeziehungen oder die Frage nach einem Ausschluss des Umgangsrechts [26,38,39,50].

1.3 Der Jugendliche

Jugendlicher ist nach § 2, Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz), wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

1.3.1 Definition von Pubertät und Adoleszenz

Der Jugendliche durchlebt auf dem Weg von der Kindheit ins Erwachsenenalter Zeiten tiefgreifender Veränderungen: die Pubertät und die Adoleszenz [66].

Die Pubertät ist definiert als eine körperliche Entwicklungsperiode, in der sich die sekundären Geschlechtsmerkmale ausbilden und schließlich die sexuelle Reife eintritt. Die Adoleszenz ist zum einen die späte Pubertät, also die letzte Phase der körperlichen Heranreifung zum Erwachsenen, zum anderen beschreibt dieser Begriff auch die seelische Entwicklung während dieser Zeit der körperlichen, psychosozialen und sexuellen Veränderungen [66,47].

1.3.2 Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen

Während der Pubertät muss der Jugendliche zahlreiche Entwicklungsschritte durchlaufen [44,47,66,83]:

- Er muss sich innerlich und äußerlich von seinen Eltern ablösen und lernt für sich selbst zu sorgen [44,47,83].
- Kindliche Geborgenheit, Sicherheit und das kindliche Elternbild werden aufgegeben [83].
- Entwicklung eines neuen Körperschemas und damit auch einer sexuellen Identität [44,47,66].
- Hinterfragen von Autoritäten und Moral führt zur Findung eines eigenen Wertesystems [44,47,66,83].
- Übernahme von Verantwortung und Entwicklung konkreter Vorstellungen bezüglich der persönlichen und beruflichen Zukunft [44,47,66].
- Eingehen von Bindungen zum anderen und zum eigenen Geschlecht [44,47,83].
- Findung eines neuen Selbstbildes [44,66].

Während all dieser Schritte stellt sich dem Jugendlichen die zentrale Frage: „*Wer bin ich?*“, das heißt, er macht sich auf die Suche nach seiner Identität, deren Konsolidierung ein erster Schritt ins Erwachsenenalter ist [44,47,66].

Identität ist definiert als eine „Bezeichnung für Kontinuität und Einheit der Person“ [62]. Sie kann unterteilt werden in persönliche, soziale, kollektive, individuelle und Rollenidentität [59].

Die Ausbildung von Identität hat prozessartigen Charakter: Sie beginnt zunächst mit der „Suche nach psychosozialen Experimentierfeldern, sozialen Rollen, Werten und Idealen“ und endet schließlich in der „subjektiv verbindlichen Übernahme einer sozialen Rolle“ [Marcia (1993) zitiert nach 66].

Durch das Übernehmen sozialer Rollen kann „sich das Individuum behaupten und durch Erfolgserlebnisse eine Stärkung subjektiver und definitorischer Selbstanteile erreichen“, so Resch [66]. Der Jugendliche identifiziert sich auf der Suche nach dem eigenen Selbst zunächst mit anderen und sucht nach Idolen. Häufig geschieht dies nicht bewusst, sondern durch „emotional gesteuerte identifikatorische Prozesse“ [66].

Klosinski [44] beschreibt Identifizierung als „Verinnerlichung, sie erfolgt mit der Familie, mit dem Geschlecht, mit der Generation und mit der Nation, in der man lebt“.

Gelungene Identitätsfindung führt schließlich zu einem stabilen Selbstbild des Heranwachsenden und bildet eine wichtige Voraussetzung, die weiteren oben genannten Entwicklungsaufgaben der Adoleszenz zu erfüllen [66].

1.3.3 Gefahren und Krisen in der Pubertät

Die Prävalenz psychischer Auffälligkeiten bei Adoleszenten ist mit 16% erschreckend hoch (Mädchen 17,2%, Jungen 14,8%). Bei den Mädchen überwiegen dabei funktionelle und emotionale Störungen, wie beispielsweise Kopfschmerzen und Depressionen, Jungen leiden häufiger unter dissozialen Störungen, wie aggressivem Verhalten. Bei beiden Geschlechtern klagt jeweils ein Viertel über ein negatives Selbstbild und hat ein gestörtes Verhältnis zu einem Elternteil [17].

Wie kann es zu derartigen Entwicklungen während der Pubertät kommen?

In einer Zeit tiefgreifender gesellschaftlicher Veränderungen, in der traditionelle Familienstrukturen, Rollenzuweisungen und Wertesysteme sich auflösen und verändern, hat es der Jugendliche nicht leicht, seinen eigenen Weg zu finden [44]. Er sieht sich konfrontiert mit Orientierungslosigkeit und Zukunftsängsten, welche die Identitätsfindung während der Adoleszenz erschweren [44,47]. Für den Heranwachsenden auf der Suche nach seiner Identität ist es sehr wichtig, verlässliche Bezugspersonen inner- und außerhalb der Familie zu haben [44,47,66]. Immer öfter sind die Eltern jedoch heutzutage aus beruflichen Gründen wenig zu Hause oder, zum Beispiel im Falle einer Trennung der Eltern, mit sich selbst beschäftigt und emotional nicht erreichbar für ihre Kinder [44,55,78]. In derartigen Fällen kann es zu Identitätsstörungen des Jugendlichen kommen, die sich in reaktiven Verstimmungen, Suizidversuchen und psychogenen Anfällen äußern können [Nissen (1971) zitiert nach 44].

Resch [66] definiert den Begriff der Adoleszentenkrise als „akute Störungen der Anpassung im Jugendalter“. Sie kann entstehen, wenn die Entwicklungsaufgaben der Pubertät nicht erfüllt werden und äußert sich in Risikoverhaltensweisen, wie beispielsweise Alkohol- und Drogenkonsum, Delinquenz, riskantem Sexualverhalten und Rückzug.

Als prädisponierend für eine psychopathologische Entwicklung in der Pubertät gelten vor allem familiäre Faktoren, wie mangelnde elterliche Aufsicht, eine gestörte Beziehung zu den Eltern, Überbehütung sowie zu frühe, aber auch zu späte Ablösung vom Elternhaus [17,66,83]. Auch Persönlichkeitsfaktoren des Jugendlichen stehen im Zusammenhang mit psychischen Auffälligkeiten. Darunter fallen kognitive Unreife, geringer Selbstwert, unrealistische Zukunftsvorstellungen im Hinblick auf die berufliche und private Zukunft und Unfähigkeit des Jugendlichen, Belastungssituationen alleine zu bewältigen [17,66].
Auf die Entwicklung des Heranwachsenden wirken ein gesundes Selbstwertgefühl, eine intakte Familie, unterstützende Bezugspersonen und elterliche Kontrolle [47,66].

1.3.4 Der Jugendliche während der Scheidung

Bisherige Studien über die Folgen elterlicher Scheidung für die Kinder konzentrieren sich meist auf jüngere Kinder [28,71,78,80].

Es gibt jedoch mittlerweile zahlreiche Autoren, die gezeigt haben, dass auch oder gerade Jugendliche, die ohnehin in einer problematischen Entwicklungsphase und Zeit der Orientierungslosigkeit stecken, erheblich unter der Trennung ihrer Eltern leiden [3,9,33,55,58]. „Die vermeintliche Unauffälligkeit von Jugendlichen aus Trennungsfamilien in den ersten Monaten nach der Trennung ist meines Erachtens ein bedeutsamer Hinweis auf ihre Hilfs- und Therapiebedürftigkeit“, so Lehmkuhl [55].

Kinder und Jugendliche reagieren auf die Nachricht, dass ihre Eltern sich trennen wollen, meist mit Überraschung, Angst und Wut; sie sind geschockt und durchleben im Folgenden eine Zeit schwerer Belastung [55,58,78,80]. Jugendliche sind dabei eher als jüngere Kinder in der Lage, das Verhalten ihrer Eltern kritisch zu hinterfragen und neigen dazu, dieses aus moralischen Gründen zu verurteilen. So kommt es nicht selten zu einer „überstürzten Entidealisierung der Eltern“ [79]. Der Verlust eines Elternteils durch Trennung und Scheidung kann für Kinder und Jugendliche sogar gravierender sein als ein Elternverlust durch Tod, da es in Scheidungsfamilien zu einer Anhäufung von Risikofaktoren und negativen Lebensbedingungen kommt, die dem Kind mehr schaden als der Verlust des Elternteils an sich [66].

Scheidungskinder leiden häufiger als Kinder aus intakten Familien unter psychischen Problemen, wie Depressionen, Angstzuständen, negativem Selbstwertgefühl und Identitätsproblemen [3,30,58,66,78,79]. Um ihren Schmerz zu bewältigen, flüchten viele dieser Heranwachsenden in den Drogen- und Alkoholkonsum oder gehen schon sehr früh Sexualkontakte ein [30,79,80].

In einem Alter, in dem Jugendliche erste Partnerschaften eingehen, werden sie bei einer Trennung der Eltern mit der Angst konfrontiert, in ihrer eigenen Beziehung zu scheitern [78,80]. Erstaunlicherweise haben jedoch viele dieser Adoleszenten eine sehr idealistische Vorstellung von Ehe und Partnerschaft, was Lehmkuhl [55] als „Phänomen der kognitiven Dissonanz“ bezeichnet. Dieses Idealbild wird möglicherweise nur aufrechterhalten, um einem intrapsychischen

Konflikt auszuweichen und sich vor „Depression und Hoffnungslosigkeit in Hinblick auf die eigene Zukunft“ zu schützen [33,55].

Die familiäre Situation ändert sich erneut, wenn ein neuer Partner eines Elternteils auftaucht. Schwierigkeiten können sich daraus vor allem dann ergeben, wenn das Kind sich zu diesem Zeitpunkt in der Pubertät befindet. Der Jugendliche durchlebt zu dieser Zeit eine sogenannte „ödipale Phase“, in der es zu einer vermehrten Zuwendung zum gegengeschlechtlichen Elternteil kommt. Die neue Lebensgefährtin des Vaters oder der neue Partner der Mutter wird dann zum ödipalen Rivalen für das Mädchen oder den Jungen, der die Liebe des Vaters oder der Mutter zu rauben droht [48].

Protektive Faktoren gegen all die negativen Auswirkungen von elterlicher Scheidung sind ein enger Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil, ein niedriges Konfliktniveau unter den Eltern und die Konstanz unterstützender, verständnisvoller Bezugspersonen [9,66,78].

1.4 Der Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

Im Folgenden sollen spezielle Probleme dargestellt werden, mit denen der Jugendliche während Sorge- und Umgangsrechtsverfahren konfrontiert wird.

1.4.1 Loyalitätskonflikt

Die Trennung der Eltern bedeutet für ein Kind immer eine Krise, in der es Ambivalenz- und Loyalitätskonflikten ausgesetzt ist. Diese Konflikte entstehen aus der oftmals von beiden Eltern geforderten Loyalität ihm oder ihr gegenüber, welche das Kind verständlicherweise nicht erfüllen kann. Jüngere Kinder reagieren in dieser Situation häufig mit psychosomatischen Symptomen, wie beispielsweise Schlaf- oder Essstörungen und Entwicklungsrückschritten, welche bei Jugendlichen seltener zu beobachten sind. Für ältere Kinder und Jugendliche ist es das Wissen um die Unvereinbarkeit beider elterlicher Standpunkte, welches zu Loyalitätskonflikten führt [48]. Ein solcher Konflikt im Jugendalter entwickelt sich stets aus Schuldgefühlen heraus, da die nicht zu vermeidende Illoyalität einem Elternteil gegenüber, sowohl vom Jugendlichen selbst als auch von Elternseite aus, als Schuldig-Werden empfunden wird [31].

Wird der Loyalitätskonflikt für den Jugendlichen zu massiv, reagiert er häufig mit einer totalen Parteinahme für einen Elternteil; meist für denjenigen, bei dem er lebt. Diese Identifikation und gleichzeitige totale Ablehnung des anderen Elternteils ist als Schutzmechanismus zu verstehen. Der Jugendliche schafft es auf diese Weise, die ständigen Schuldgefühle auszuschalten [31,48]. Die Folgen für die weitere Entwicklung können jedoch gravierend sein, da eine Ablösung von den Eltern als Entwicklungsaufgabe in der Pubertät nur gelingen kann, wenn ein „leidlich positives inneres Bild“ von Mutter und Vater besteht [41].

Als Extremform dieser Parteinahme kann eine Parentifizierung im Sinne einer Opferhaltung des Kindes oder des Jugendlichen auftreten [31,48].

1.4.2 Parentifizierung/Opferhaltung

Parentifizierung beschreibt den Zustand der Rollenumkehr: Die Kinder oder Jugendlichen übernehmen dabei Elternfunktionen für ihre eigenen Eltern, indem sie sich um den nach der Trennung schwachen, bedürftigen Elternteil kümmern. Sie übernehmen eine Schutz- und Stützfunktion, um beispielsweise eine weitere Verschlechterung des psychischen Zustandes eines Elternteils zu verhindern oder gar das Auseinanderbrechen der Familie doch noch abzuwenden [48,49].

Damit versuchen sie ihre Schuldgefühle zu mildern, für die Trennung und den schlechten Zustand dieses Elternteils verantwortlich zu sein [31]. Wird die gegenüber dem anderen Elternteil empfundene Schuld dabei jedoch zu groß, kann es vorkommen, dass das Kind plötzlich zu diesem „überläuft“, um erneut Erleichterung zu erfahren [48].

Das Kind nimmt also in der elterlichen Beziehungskrise eine Opferhaltung ein, indem es sich pausenlos anpasst und versucht, alles „zu 120%“ recht zu machen.

In dieser Rolle machen Kinder meist eine „Progression“ durch, dass heißt, sie wirken älter und reifer [48]. Ihre eigene Hilfebedürftigkeit ist erst mal nicht zu erkennen [48,55]. Jedoch bedeutet diese Rollenübernahme stets eine Überforderung für das Kind oder den Jugendlichen [48]. Zusätzlich kommt es immer auch zu neuen Schuldgefühlen. Sie spüren, ihrer „Aufgabe“ nie ganz gerecht werden zu können, und haben deshalb das Gefühl zu versagen [31].

Dennoch kann eine solche Opferhaltung in manchen Fällen sogar als dem Kindeswohl förderlich betrachtet werden: Überwiegt die Reduktion der Schuldgefühle durch dieses Verhalten, so kann es als positiver Aspekt gewertet werden und eine Intervention ist nicht notwendig [46,49]. Überwiegen allerdings die negativen Seiten, so muss die Situation verändert werden, um dem Kindeswohl gerecht zu werden [48,49].

1.4.3 Sexueller/emotionaler Missbrauch

Sexueller Missbrauch

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs in familienrechtlichen Verfahren findet seit den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts sehr viel Beachtung und wird in der Fachwelt viel diskutiert [2648,49].

In den letzten Jahren hat die Häufigkeit, mit der dieser Vorwurf in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aufkommt, extrem zugenommen [15,20,26,42].

Deberding [15] und Günter [26] konnten jeweils anhand einer Retrospektivanalyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen feststellen, dass dieser Vorwurf noch 1981 in weniger als 3% der Fälle auftritt, während er 1992 in über 25% der Fälle zu finden ist.

Als Gründe für die Zunahme des Vorwurfs nennt Fegert [21] vor allem das Problem, dass die bei einem sexuellen Missbrauch auftretenden Symptome nicht spezifisch für diesen sind, jedoch von der „sensibilisierten (Fach-) Öffentlichkeit“ oftmals schnell auf einen solchen Missbrauch geschlossen wird. Ein Missbrauch des Vorwurfs als taktische Waffe wird seiner Meinung nach selten und nur in Extremfällen vorgenommen, so dass nicht primär von Falschaussagen der Kinder oder Erwachsenen ausgegangen werden sollte. Auch Klosinski [48] beschreibt die möglichen Symptome nach einem sexuellen Missbrauch als unspezifisch und als auch in vielen anderen Belastungssituationen möglich. Verdächtige Verhaltensweisen seien psychosomatische Störungen, nicht dem Alter des Kindes entsprechendes oder auffälliges Sexualverhalten, Flucht in eine Fantasiewelt oder Nebenrealität, Depressionen, aggressives, gereiztes und destruktives Verhalten sowie emotionale Rückzugstendenzen.

Fegert [19] fand im Rahmen seiner kinder- und jugendpsychiatrischen Analyse der Inanspruchnahmepopulation der Berliner Klinik als einziges signifikant erhöhtes Symptom nach sexuellem Missbrauch „Anpassungsstörungen“, vor allem die „posttraumatische Belastungsstörung“. Dieses beschreibt er als relativ missbrauchsspezifisch.

Als Problem stellt sich dar, dass aus den oben genannten Gründen unberechtigte Vorwürfe in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren häufig auftreten [15,18, Thoennes und Tjades (1990) zitiert nach 26]. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, unabhängig von dessen Wahrheitsgehalt, in aller Regel auf eine sexualisierte familiäre Atmosphäre hindeutet [26].

Für Fegert [19] besteht ein Trugschluss darin, den Vorwurf als ein isoliertes Trauma zu betrachten. Er konnte in seiner Analyse zeigen, dass in diesem Zusammenhang gehäuft auch Misshandlungen und Vernachlässigungen auftreten. Das Kind ist demnach einer Kombination von Entwicklungsrisiken ausgesetzt und kann auch unabhängig vom sexuellen Missbrauch dringend Hilfe benötigen. Dies muss Beachtung finden und darf nicht hinter dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zurückstehen [21].

Emotionaler Missbrauch

Der emotional-psychische Missbrauch findet in der Öffentlichkeit weit weniger Beachtung als der sexuelle und wird seltener erkannt [49].

Er ist, in Anlehnung an die Definition des narzisstischen Missbrauchs von Reimer [63], wie folgt definiert: „Unter psychisch-emotionalem Missbrauch in Trennungs- und Scheidungsfamilien sind alle Interaktionen und Beziehungskonstellationen zwischen einem Elternteil und dem Kind zu verstehen, die primär den Wunsch des betreffenden Elternteils nach egoistischer und narzisstischer Gratifikation dienen und die die gesunde Entwicklung des Kindes verhindern bzw. zumindest erheblich erschweren“ [41]. Dabei muss es sich um einen chronischen, das heißt längerfristigen Missbrauch handeln, da es in akuten Scheidungssituationen häufig zu dramatischen Entwicklungen kommt,

und ein emotionaler Missbrauch aller beteiligten Personen oft nicht zu vermeiden ist [41].

Mögliche Formen eines solchen Missbrauchs stellen beispielsweise entwürdigende Äußerungen dem anderen Elternteil gegenüber oder handgreifliche Auseinandersetzungen im Beisein der Kinder oder Jugendlichen dar. Die Kinder, die in aller Regel beide Elternteile lieben, leiden erheblich unter solchen Situationen [48].

Psychisch-emotionaler Stress kann sich bei Kindern und Jugendlichen unter anderem in Form von massiver Angst, Schuldgefühlen oder psychosomatischen Störungen äußern.

Eine Intervention sollte nur im Falle eines chronischen Zustandes stattfinden. Ist der emotionale Missbrauch über einen langen Zeitraum gegeben, wie beispielsweise bei andauernden Kampscheidungen, sind Schutzmassnahmen für das Kind allerdings unabdingbar [49].

1.4.4 PAS

Die mögliche Beeinflussung von Kindern in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, sei sie real oder nur angeblich, spielt in diesem Rahmen immer wieder eine große Rolle [22].

In diesem Zusammenhang wurde das Parental-Alienation-Syndrome (Elternentfremdungssyndrom), kurz als PAS bezeichnet, 1985 von dem Arzt R.A. Gardner erstmals beschrieben.

Er definiert es wie folgt: „Das Syndrom der Elternentfremdung ist eine Störung, die vor allem im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten auftritt. Die Störung äußert sich hauptsächlich in einer Ablehnungshaltung des Kindes gegenüber einem Elternteil, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Diese Haltung entsteht aus dem Zusammenwirken von Indoktrinierung durch einen programmierenden (eine Gehirnwäsche betreibenden) Elternteil und dem eigenen Beitrag des Kindes zur Verunglimpfung des zum Feindbild gewordenen anderen Elternteils. Im Falle von echtem Kindesmissbrauch und/oder Vernachlässigung kann die Feindseligkeit des Kindes begründet sein; in diesem Fall darf das

„PAS-Syndrom“ als Erklärung für die feindliche Haltung des Kindes nicht herangezogen werden.“

Der Schweregrad des vorliegenden PAS soll laut Gardner anhand von Verhaltensauffälligkeiten seitens des Kindes festgestellt werden. Als mögliche, in dieser Situation auftretende Symptome gibt er reflexartige Unterstützung des entfremdenden Elternteils in der elterlichen Auseinandersetzung, Verunglimpfung und Ablehnung eines Elternteils, absurde Rationalisierungen, Fehlen der sonst in solchen Konflikten typischen Ambivalenz der Kinder oder fehlende Schuldgefühle an [Gardner (1985) zitiert nach 48].

Kodjoe und Koeppel [52] definieren das PAS als kompromisslose Zuwendung eines Kindes zu einem – dem „guten“, geliebten – Elternteil und die ebenso kompromisslose Abwendung vom anderen – dem „bösen“, gehassten – Elternteil.

Rechtlich ist PAS als seelische Kindeswohlgefährdung durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge im Sinne von § 1666 I BGB anzusehen [52]. Das Problem des PAS tritt vor allem bei jüngeren Kindern auf [48,52].

Zudem müssen die Argumente des Jugendlichen gegen den Umgang in der Regel akzeptiert werden, gleich wie wenig nachvollziehbar sie erscheinen, da Umgangskontakte in diesem Alter nicht mehr erzwingbar sind [48].

In der Fachwelt ist in den letzten Jahren viel und sehr kontrovers über dieses Syndrom diskutiert worden. Besonders die Frage, ob PAS als Diagnosekriterium gerechtfertigt ist, oder ob es sich dabei nicht vielmehr um eine Art taktische Waffe des nicht zum Umgang befugten Elternteils handelt, fand und findet großes Interesse.

Dazu hat die in der Kindschaftsrechtsreform (1998) vorgenommene Hervorhebung der Bedeutung der Bindung des Kindes an seine Eltern noch beigetragen [22].

1.4.5 Funktionalisierung

Wird das Kind nach der Trennung als Bote oder Spion benützt, spricht man von einer Funktionalisierung des Kindes durch einen Elternteil.

Meist tritt eine solche Situation ein, wenn ein Elternteil noch an die Beziehung glaubt und hofft, der ehemalige Partner kehre noch einmal zurück. Das Kind hat dann Botschaften zu übermitteln, die beispielsweise beinhalten, wie schlecht es dem betreffenden Elternteil geht, wie traurig er ist und dass er hofft, der andere komme zurück. Oder es muss nach einem Wochenendbesuch ausführlich berichten, was der andere Elternteil gesagt hat, ob er eine neue Beziehung eingegangen ist und ob es ihm auch schlecht geht. Dieses Verhalten ist stets als dem Kindeswohl abträglich zu betrachten [48].

In einer Retrospektivanalyse von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten der Kinder- und Jugendpsychiatrie trat dieses Verhalten in 42% der Fälle auf [49].

1.5 Die Geschwisterbeziehung bei Trennung der Eltern

Die Geschwisterbeziehungen sind in der Wissenschaft insgesamt nur wenig erforscht [16,28,37,38], weshalb sich in der Fachliteratur auch keine durchgehende Einteilung ihrer finden lässt [37].

Ungeachtet dessen finden sich gehäuft Hinweise dazu, dass die Geschwisterbeziehung etwas Besonderes und Einzigartiges ist. So betonen beispielsweise sowohl Adams [1] als auch Schneewind [72], dass sie die am längsten bestehende Bindung innerhalb der Familie darstellt und am stärksten auf Gleichwertigkeit basiert. Sie ist innerhalb der vielen Bindungen eines Kindes einzigartig und trägt in vielerlei Hinsicht zu dessen Entwicklung bei [16,35]. Ihr Einfluss auf die Person besteht während des gesamten Lebens, auch wenn die Intensität innerhalb verschiedener Lebensphasen stark variieren kann [1, Cicirelli (1985) zitiert nach 37].

Während und nach der Scheidung sind die Eltern oft nicht mehr in der Lage, ihre Kinder adäquat zu unterstützen, da sie zu sehr auf sich selbst und ihre eigenen Probleme konzentriert sind, so Eno [16]. Aus diesem Grund intensiviert sich die Geschwisterbeziehung in einer entsprechenden Situation – sei es in positiver oder negativer Art und Weise [16]. Diese Intensivierung konnten auch

Schmidt-Denter et al. [71] in der von ihnen durchgeführten Längsschnittuntersuchung („Das Kölner Längsschnittprojekt“) nachweisen.

Hinsichtlich der Frage, ob sich die intensivierenden geschwisterlichen Reaktionsweisen als positive Annäherung oder als zusätzliche Belastung entwickeln, stehen sich die Forschungsergebnisse verschiedener Wissenschaftler konträr gegenüber [12,28,37,38]: Während beispielsweise Wallerstein [78] eine positive Entwicklung der Geschwisterbeziehung konstatieren konnte, stützen die Ergebnisse der Studien von Conger und Conger [12] sowie von Hetherington [28] die Hypothese einer Beziehungsverschlechterung.

In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wird die Frage nach der Geschwister-trennung ebenfalls häufig diskutiert [35,38,39,48].

Lempp [56] hielt zu dieser Fragestellung fest: „In der tradierten familienrechtlichen... Praxis galt immer die Regel, dass Geschwister nicht getrennt werden sollen. Als sehr allgemeine Regel kann diese Forderung auch bestehen bleiben...“ Die Gutachter schließen sich im Allgemeinen diesem Standpunkt an [38,39]. In der spärlich zur Verfügung stehenden Literatur zeigt sich dennoch, dass in einem Fünftel bis einem Drittel der Fälle eine Trennung der Geschwister als günstiger angesehen wird. Auf die Gründe wird dabei nicht näher eingegangen [38].

Auch Eno [16] spricht sich grundsätzlich gegen die Trennung von Geschwistern in Scheidungsverfahren aus, da Geschwister zwar die Eltern nicht ersetzen, sich jedoch gegenseitig Sicherheit innerhalb der veränderten Familiensituation bieten können.

Kaplan et al. [35] stützen diese These und verweisen ebenfalls auf die Gefahr eines zusätzlichen Traumas, das zu dem der elterlichen Trennung noch hinzukommen könnte.

Zudem geben sie aber auch eine Reihe von Situationen an, die eine Geschwister-trennung rechtfertigen. Diese sind beispielsweise der gegensätzliche Wunsch älterer Kinder, Erziehungsprobleme eines Elternteils, ein großer Altersunterschied der Kinder, unterschiedlich stark ausgeprägte Beziehungen zu den Elternteilen oder Lagerbildung innerhalb der Familie.

Auch das eventuelle Risiko, dass Geschwister - werden sie nicht getrennt – zu nahe zusammenrücken und sich gegen einen Elternteil verbünden, muss bei der Entscheidung mit berücksichtigt werden [38,39,48].

Einige der von Kaplan et al. [35] formulierten Aspekte repräsentiert auch die Analyse von Sorgerechtsgutachten an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen (1999): Hier wurde in 18% der Fälle eine Geschwistertrennung von den Sachverständigen empfohlen. Dabei war primär der unterschiedliche Wille der Kinder ausschlaggebend für die entsprechende Empfehlung (40%), die Qualität der Geschwisterbeziehung selbst hatte keinen Einfluss [39].

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich die Frage nach der Bedeutung von Geschwistern bei Trennung oder Scheidung der Eltern sowie die Frage nach den Auswirkungen der Scheidung auf die Geschwisterbeziehung anhand des derzeitigen Forschungsstandes nicht klar beantworten lassen. Es mangelt sowohl an standardisierten Verfahren als auch an einem konsistenten Klassifikationssystem. Zudem können Geschwisterbeziehungen nicht isoliert betrachtet, sondern müssen innerhalb eines Netzes sozialer Bindungen gesehen werden [37]. Andere Faktoren, wie Altersabstand oder Anzahl der Geschwister spielen zusätzlich eine Rolle [48].

1.6 Veränderungen der Familie durch die Trennung der Eltern

Um zu verstehen, welche Auswirkungen eheliche Trennung und Scheidung auf die Familie als Ganzes haben, muss zunächst die Begrifflichkeit der Familie geklärt werden.

Eine Familie ist „eine menschliche Lebensgemeinschaft, durch Verwandtschaft begründet, im engeren Sinne die Eltern mit den (unselbstständigen) Kindern“ [57]. In einer Familie, „als Einheit gelebter und gewachsener Beziehungen miteinander verbundener Menschen“, teilen sich also die Eltern für das Leben aller Mitglieder die Verantwortung. Zum familiären Zusammenhalt trägt das gemeinsame Wohnen, die gemeinsame Kindererziehung, geteilte Sexualität unter den Eltern und emotionale Bindung bei [5].

Schneewind [72] bezeichnet die Familie als ein „intimes Beziehungssystem“, das durch vier entscheidende Merkmale gekennzeichnet ist: Abgrenzung gegenüber anderen Personen, Privatheit, Dauerhaftigkeit und Nähe in physischer, geistiger und emotionaler Hinsicht. Diese systemtheoretische Definition von Familie betont die Bedeutung der Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern, der Kommunikation und Interaktion [5,34,72].

Nun stellt sich im Falle einer ehelichen Scheidung die Frage, was danach mit der Familie geschieht: bleibt sie als System erhalten, inwiefern verändert sie sich oder hört sie gar auf zu existieren [5,33,35,71]?

Hetherington et al. [29] stellen für die Veränderungen der Familie in der Nachscheidungszeit ein Zwei-Phasen-Modell auf. Danach durchlaufen die Familienmitglieder nach der Scheidung zunächst eine Zeit der Desorganisation, in der das familiäre System aus dem Gleichgewicht gerät, um sich dann etwa zwei Jahre später in der Phase der Stabilisierung als eine Ein-Eltern-Familie neu zu organisieren.

Diese Idee wird von Beelmann und Schmidt-Denter [7] zu einem dreiphasigen Modell erweitert. Sie beobachteten noch vor der ersten, von Hetherington et al. beschriebenen, Phase eine Zeit, in der die Kinder denjenigen Elternteil, der die Familie verlassen hat, ablehnen und sich vermehrt dem anderen „guten“ Elternteil zuwenden. Diese Phasenmodelle gehen also davon aus, dass nach ehelicher Trennung die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern weiterhin fortbestehen und sich lediglich verändern: „Man kann Ehepartner scheiden, aber nicht Eltern“ [71].

Betrachtet man jedoch noch einmal die oben genannten Definitionsversuche des Familienbegriffs, wird klar, „dass sich die Familie im Sinne der individuellen Personengebundenheit nach der Trennung und Scheidung aufgelöst hat“. Auch wenn die Familienmitglieder weiterhin miteinander in Kommunikation und Interaktion stehen, sind doch wesentliche Elemente der familiären Gemeinschaft nicht mehr vorhanden. Dazu gehören „die gemeinsame Wohn- und Lebensform der Eltern und der Kinder, die emotionale und sexuelle, auf das Zusammenle-

ben bezogene Gemeinschaft der Eltern und die Bewältigung alltäglicher, gemeinsamer, kooperativer Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsaufgaben“ [5].

Die Frage nach der Auflösbarkeit der Familie ist eng verbunden mit der Frage nach der elterlichen Sorge. Das Kind bildet nach der Trennung mit demjenigen Elternteil, bei dem es lebt und der für es sorgt, eine neue Familie. Ob es mit dem anderen Elternteil auch eine Familie bildet, ist abhängig davon, wie oft es den Vater oder die Mutter sieht und wie innig die wechselseitige Beziehung ist. Teilen sich die Eltern das Sorgerecht und lebt das Kind zum Beispiel abwechselnd bei beiden, „liegen somit zwei neue „Kernfamilien“, die „Vaterfamilie“ und die „Mutterfamilie“ vor“ [5].

Klosinski und Yamashita [51] erklären, dass sich beim Streit um das Sorgerecht „die klassischen Geschlechterrollenstereotypen“ ändern. Dabei versuchen Mutter und Vater die Rolle des anderen Elternteils mit zu erfüllen und „genau so gut zu sein wie der andere“.

Unabhängig davon, ob oder in welcher Form die Familie nun nach der Scheidung noch existiert, sind Kinder und Jugendliche in der Nachscheidungszeit zahlreichen Veränderungen ausgesetzt. Sie müssen unter Umständen den Wohnort und die Schule wechseln, sich daran gewöhnen, einen Elternteil sowie manchmal sogar die Geschwister nicht mehr täglich zu sehen und sich eventuell mit neuen Partnern ihrer Eltern und Halbgeschwistern auseinandersetzen. Zudem ändert sich in vielen Familien die finanzielle und berufliche Situation [24,33,35,48,58].

1.7 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden sollen kurz die rechtlichen Grundlagen dargestellt werden, die für den Kinder- und Jugendpsychiater bei Begutachtungen in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten von Bedeutung sind [42]. Diese gesetzlichen Vorlagen bilden den Rahmen, innerhalb welchem das Familiengericht Entscheidungen und Urteile fällt. Somit muss sie auch der Sachverständige als Grundlage für seine Empfehlungen kennen [67].

Da durch die 1998 in Kraft getretene Kindschaftsrechtsreform viele Neuerungen im Bereich des Sorge- und Umgangsrechts in Kraft getreten sind [67,68], soll auf diese und die daraus entstehenden neuen Fragestellungen bei kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtungen näher eingegangen werden [42]. Dabei können aufgrund des beschränkten Umfangs dieser Arbeit nur die wichtigsten Paragraphen und die darin vorgenommenen Änderungen dargestellt werden.

Weiter sollen die Aufgaben des Verfahrenspflegers skizziert werden, der in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eine besondere Bedeutung hat.

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HkiEntÜ) wird abschließend angesprochen.

1.7.1 Kindschaftsrechtsreform

Sorgerecht

Besonders die Änderungen in § 1671 und § 1626 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind für Gutachter in Sorgerechtsverfahren von Bedeutung [42,46]:

§ 1671 BGB (Getrenntleben bei gemeinsamer elterlicher Sorge):

- (1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben, soweit
 - der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder
 - zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.
- (3) Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.

Das gemeinsame Sorgerecht bleibt also nach Scheidung oder Trennung der Eltern bestehen, das heißt, die Scheidung ist primär von der Sorgerechtsregelung entkoppelt. Nur wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht beantragt, befasst sich das Familiengericht mit der Regelung der elterlichen Sorge (Antragsgrundsatz) [42,48,67,68].

Dies führte dazu, dass Familiengerichte in einem Gutachtenauftrag seit der Kindschaftsrechtsreform nun nach dem geeigneten Lebensmittelpunkt für das Kind und nicht mehr nach der Übertragung des Sorgerechts fragen [42].

Eine Kindesanhörung wird nach § 50b FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nur im Falle eines Antrags auf alleinige Sorge obligat. Bleibt es dagegen bei der gemeinsamen elterlichen Sorge, ist sie nur bei über 14-jährigen Jugendlichen zwingend, während sie bei jüngeren Kindern nicht vorgesehen ist [48,67,68].

Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf alleinige Sorge sind bewusst sehr strikt gehalten: nur eine Zustimmung des anderen Elternteils oder das sonst gefährdete Wohl des Kindes können zu einer Änderung des Sorgerechts führen. Über 14-jährige Jugendliche können bei einer Zustimmung des anderen Elternteils widersprechen. In einem solchen Fall muss das Gericht den Antrag noch einmal auf das Kindeswohl hin überprüfen [67,68].

Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, bleibt die gemeinsame elterliche Sorge bestehen [42,48,67,68].

Es ist auch möglich, das Sorgerecht aufzuspalten: Einzelne Bereiche, wie beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder das Recht der medizinischen Versorgung, können dann einem Elternteil übertragen werden, während die übrigen Anteile der Sorge weiterhin beiden Eltern zustehen [42,46,48,67,68]. Auch die Übertragung eines Teils der Sorge auf das Jugendamt ist möglich [46,48]. Das Wissen um diese Möglichkeit beschreibt Klosinski [42] als für jeden Sachverständigen essentiell, da auf diesem Wege das gemeinsame Sorgerecht doch noch gewahrt werden könnte.

Grundsätzlich werden die Eltern bei Trennung oder Scheidung angehört und auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hingewiesen (§ 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Zivilprozessordnung)).

Weiter sieht das Kindschaftsrechtsreformgesetz vor, grundsätzlich das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn ein minderjähriges Kind von der Scheidung oder Trennung betroffen ist. Das Jugendamt klärt die Familie über die zur Verfügung stehenden Angebote der Jugendhilfe auf (§ 17 Abs. 3 SGB (Sozialgesetzbuch VIII)) [67,68].

Die Begrifflichkeit der elterlichen Sorge wird in § 1626 BGB näher definiert:

§ 1626 BGB (elterliche Sorge; Berücksichtigung der wachsenden Selbstständigkeit des Kindes):

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem Verantwortungsbewusstsein und Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Der Wortlaut des dritten Absatzes: „zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“ misst zum einen dem Umgang mit dem nicht sorgeberechtigtem Elternteil große Bedeutung bei [46,48]. Zum anderen wird durch diesen Vermerk auch die Wichtigkeit der Bindungstoleranz beider Elternteile betont [42,46]. (für Bindungstoleranz siehe Kapitel 1.9.5)

Umgangsrecht

Es ist hervorzuheben, dass die Kindschaftsrechtsreform zu einer Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern geführt hat [42,45,48].

Das Umgangsrecht ist in § 1684 und § 1685 BGB geregelt:

§ 1684 BGB (Umgangsrecht von Kind und Eltern):

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Abs. 2 geregelten Pflicht anhalten.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Neben ihrem Recht auf Umgang, sind Eltern zu diesem also rechtlich auch verpflichtet [42,45,48,67,68].

Der Anspruch auf Umgang besteht ebenso für die Kinder selbst [45,67,68]. In diesem Zusammenhang wird dem Kind zudem der Anspruch auf Beratung bezüglich des Umgangsrechts eingeräumt (§ 18 Abs. 3, Satz 1 SGB VIII) [42,67,68].

Schließlich sind in der Kindschaftsrechtsreform die Kriterien zum Ausschluss und zur dauerhaften Einschränkung des Umgangs erheblich verschärft worden. Nur eine bei andauerndem Umgang bestehende Gefährdung des Kindeswohls kann zu einer solchen Entscheidung führen [42,45,67,68], wobei vor einem Ausschluss des Umgangsrechts immer der betreute Umgang als Möglichkeit in Erwägung gezogen werden sollte [42,45].

§ 1685 BGB (Umgangsrecht anderer Personen):

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- (3) § 1684 Abs. 2-4 gilt entsprechend.

Gemäß diesem Paragraphen erhalten Großeltern, Geschwister, Pflegeeltern, Stiefeltern und andere wichtige Bezugspersonen ein begrenztes Umgangsrecht, das heißt, sie haben generell ein Recht auf Umgang mit dem Kind [42,45,67,68]. Dieser muss allerdings dem Kindeswohl dienen. Es besteht dabei weder eine Umgangspflicht, noch hat das Kind Anspruch auf Umgang mit diesen Personen [42,67,68].

1.7.2 Die Rolle des Verfahrenspflegers

Die Kindschaftsrechtsreform führte den Verfahrenspfleger als „Anwalt beziehungsweise Interessenvertreter des Kindes“ ein. Durch ihn soll sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen minderjähriger Kinder in das Verfahren eingebracht werden [48,67,68].

In § 50 FGG findet sich entsprechender Gesetzestext wieder: „Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes

Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.“ Das Gericht muss also prüfen, ob die Einführung eines Verfahrenspflegers notwendig ist [45].

Situationen, die einen solchen „Anwalt des Kindes“ erforderlich machen, können zum Beispiel hochstrittige Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sein, in denen sich die Interessen des Kindes und der Eltern stark unterscheiden [45,48].

1.7.3 Der Jugendliche im internationalen Recht

Bei Scheidung oder Trennung einer bikulturellen Ehe oder Partnerschaft kommt es - insgesamt zwar sehr selten - aber doch immer wieder zu Kindesentführungen in das Herkunftsland eines Elternteils. Um diese zu unterbinden, wurde 1980 das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKiEntÜ) von über 20 europäischen und nordamerikanischen Staaten unterzeichnet.

Laut Artikel 1 dieses Gesetzes sind Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, die widerrechtlich in einen Vertragsstaat (Zufluchtsstaat) gebracht wurden oder dort festgehalten werden, unverzüglich in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts (Vertragsstaat oder Heimatstaat) zurückzuführen, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres vom zurückgebliebenen Elternteil gestellt wird. Die Rückführung ist nach Artikel 13 nur dann nicht verpflichtend, wenn sie „...mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.“ [43,48].

Hervorzuheben ist, dass hier die Altersgrenze, ab der das Gesetz keine Gültigkeit mehr hat, bei 16 Jahren liegt. Im deutschen Recht wird eine Unterscheidung von Kindern und Jugendlichen in aller Regel bei 14 Jahren gemacht (nach § 2 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes). Dies wird beispielsweise bei der Anhörung vor Gericht, bei ihrem Recht auf Einspruch im Falle von Sorgerechtsentscheidungen [46,48,67,68] oder bei der Bedeutung des Kindeswillens deutlich [41].

1.8 Die Bedeutung von familienrechtlichen Gutachten

In 3-10% aller Sorgerechtsregelungen ergeht ein Gutachtenauftrag [4]. Dabei ist das Verhältnis von Sorgerechts- zu Umgangsrechtgutachten etwa 2-3 zu 1 [41]. Zu diesen kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtungen kommt es immer dann, wenn vor dem Familiengericht nach Anhörung des Kindes und Stellungnahme der Eltern und des Jugendamtes keine Einigung gefunden werden kann [25,48,70]. Die Richterinnen und Richter entscheiden sich auch bei ambivalentem Verhalten und widersprüchlichen Äußerungen des Kindes häufig für einen Gutachtenauftrag [25].

Der Auftraggeber kann aber nicht nur das Gericht sein, sondern auch die Eltern oder deren Rechtsvertreter [48]. Das Jugendamt berät nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) Eltern bei Trennung und Scheidung und kann dabei auf die Möglichkeit einer Begutachtung hinweisen [25,41]. Der Familienrichter ist befugt, für die Begutachtung einen Sachverständigen seiner Wahl zu bestimmen [70]. Dabei handelt es sich meist um Psychologen oder Kinder- und Jugendpsychiater, seltener auch um Rechtspsychologen [48]. In seiner Gutachtertätigkeit wird der Sachverständige dann zu einem „Helfer des Gerichts“ [11,41,48]. Er soll damit die „spätere richterliche Entscheidung fundieren und fachlich absichern“ [70]. Von ihm wird erwartet, dass er im Umgang mit der Familie objektiv, passiv und allparteilich ist [48,70]. Der Gutachter hat hier eine diagnostische Aufgabe, die sich von seiner üblichen Tätigkeit als Arzt oder Therapeut grundlegend unterscheidet [11,70]. Speziell ist der Psychiater oder Psychologe hier von seiner Schweigepflicht entbunden [48].

Das Gutachten soll „dem Gericht klare Aussagen über die Ausgestaltung des Kindeswohls durch die Eltern“ übermitteln, um so bei der Entscheidung über die Zuschreibung des Sorgerechts zu helfen [70]. Der Sachverständige gibt dem Gericht hierfür Vorschläge ab, die aber nur empfehlenden Charakter haben und die keinesfalls verbindlich sind [11,25,48].

„Ziel eines Gutachtens kann nie die eigentliche Wahrheitsfindung sein, sondern die Wahl derjenigen Situation, welche die geringste Entwicklungsbeeinträchtigung und die größte Mobilisation von Ressourcen umfasst“ [11].

Um diesem Ziel gerecht zu werden, sind Untersuchungen von Nöten, die Aussage machen sollen über folgende, die Eltern und die Kinder betreffende Faktoren und Kriterien [27,39,46]:

- Entwicklung und Reife des Kindes [27]
- Bindung des Kindes [27,39,46]
- „Emotionale Belastung des Kindes und seine drohende Fehlentwicklung“ [27]
- „Mögliche Beeinflussung des Kindes durch ein oder beide Elternteile“ [27]
- Kindeswille [27,39]
- Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern [27,39,46]
- Kontinuität der Beziehungen, der Erziehung und des Umfelds [27,39]
- Betreuungsmöglichkeiten [39]
- Geschwisterbeziehungen [39]

Für den Vorgang der Begutachtung sind meist mehrere Sitzungen notwendig [48]. Nachdem der Gutachter sich mit der Aktenlage und Fragestellung des Gerichts vertraut gemacht hat, befragt er zunächst beide Elternteile getrennt [11,27,46,48]. Dabei verschafft er sich einen Überblick über die familiäre Situation, die Beziehungsgeschichte der Eltern, die wechselseitigen Beziehungen der Familienmitglieder sowie über deren Wünsche und Zukunftsvorstellungen. Das Kind oder der Jugendliche selbst wird vom Sachverständigen alleine sowie mit beiden Elternteilen getrennt begutachtet. Bei der Untersuchung mit einem Elternteil beobachtet der Gutachter die Interaktion, um die Beziehungen und Bindungen zwischen Eltern und Kind zu erfassen.

Alleine mit dem Kind ist der sachverständige Psychologe oder Psychiater bemüht, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen, um dann im Gespräch seine Wünsche und Gedanken zu explorieren. Mit Hilfe von testpsychologischen Verfahren werden der Entwicklungsstand, intellektuelle Fähigkeiten, die emotionale Belastung und die Bindungsqualitäten des Kindes oder Jugendlichen beurteilt.

Manchmal ist es auch sinnvoll, andere Familienmitglieder, wie Großeltern oder Geschwister, in die Begutachtung mit einzubeziehen oder Hausbesuche zu machen, um beispielsweise zu überprüfen, ob die Wohnverhältnisse kindgerecht sind [27,46,48].

Nach Abschluss der Untersuchungen empfiehlt sich ein gemeinsames Gespräch mit beiden Elternteilen, um ihnen die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens mitzuteilen [46,48,70].

Die schriftliche Ausarbeitung ist an das Gericht und an die Eltern gerichtet [48,70]. Darin finden sich folgende Punkte [11,27,46,48]:

- Fragestellung des Gerichts
- Aktenauszug
- Ergebnisse der Explorationen und Untersuchungen mit den eingesetzten testpsychologischen Verfahren und Methoden.
- Interpretation der Ergebnisse
- Beurteilung mit Stellungnahme zur Fragestellung
- Empfehlung des Sachverständigen

Klosinski et al. [49] beschreiben besonders schwierige Situationen und Konstellationen in Scheidungsgutachten: Darunter fallen der Vorwurf oder Nachweis einer psychischen Erkrankung eines Elternteils, die Ausweitung des Familienkonfliktes auf die Verwandtschaft oder andere Personen, familiäre Gewalt, extremer religiöser Glaube und Eltern aus unterschiedlichen sozialen Klassen oder Kulturkreisen. Des Weiteren nennen sie problematische Verhaltensweisen, die in begutachteten Familien während des Streits um das Sorge- oder Umgangsrecht zu beobachten sind: Häufig werfen sich die Eltern gegenseitig vor, das Kind zum Opfer zu machen, ihm keine eigene Meinung und Gefühle gegenüber dem anderen Elternteil zu zugestehen, es zu eigenen Zwecken zu funktionalisieren oder bewusst Schuldgefühle im Kind zu wecken.

Der Sachverständige muss größte Sensibilität und Vorsicht beweisen, solche Situationen zu erkennen und durch sein Vorgehen nicht die Konflikte und Spannungen zu verstärken [49,70].

Es ist auch nicht zu vergessen, dass eine Begutachtung für Kinder und Jugendliche eine erhebliche Belastung darstellt. Für jüngere Kinder besteht die Gefahr „im Gutachtenprozess zum Spielball beider Elternteile“ zu werden. Von älteren Kindern und Jugendlichen wird dagegen oft zu viel Selbstständigkeit erwartet, sie sollen unabhängig von den Eltern ihren Willen äußern können [48].

Abschließend soll noch einmal die Bedeutsamkeit der Ergebnisse von Begutachtungen betont werden: Auch wenn die Empfehlungen des Gutachters nicht befolgt werden müssen, so kommen die RichterInnen ihnen in den meisten Fällen dennoch nach [25].

1.9 Sorge- und Umgangsrechtskriterien

In Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen wird versucht, wann immer möglich dem Kindeswohl gerecht zu werden [21,39,41,50].

Für dieses Kindeswohl sind in der Literatur bestimmte Kriterien beschrieben, wie beispielsweise Kindeswille, Bindung und Beziehung, Kontinuität, Erziehungseignung und Förderfähigkeit der Eltern [46].

Auch die Rechtsprechung stützt sich bei der Definition des Kindeswohls auf die Bindungen des Kindes, vor allem an seine Eltern und Geschwister, den Kontinuitätsgrundsatz, den Förderungsgrundsatz, die Wohlverhaltensvorschrift und die Relevanz des Kindeswillen [41,46,48].

Diese Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungskriterien müssen immer im Kontext gesehen werden: So spielt der Wille bei älteren Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle, während bei jüngeren Kindern die Bindung besonders entscheidend ist [46,48].

Die Kriterien sollen im Folgenden näher erläutert und auf ihre Bedeutung im Rahmen dieser Arbeit näher eingegangen werden.

1.9.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist, wie bereits erwähnt, das bedeutendste Kriterium in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren [21,39,41,50]. Eine einheitliche Definition dieses Begriffs ist in der Literatur jedoch nicht zu finden. Auch gibt es insgesamt wenige Studien darüber, was dem Kindeswohl dienlich und was ihm abträglich ist

[21,39,41,50,69]. „Das Kindeswohl umfasst neben dem leiblichen auch das geistige und das seelische Wohl des Kindes“, so Salzgeber [69].

Remerschmidt [64] benutzt eine mehr juristisch geprägte Definition, er nennt das Kindeswohl „die Summe der Kinderrechte und der Kindesinteressen unter angemessener Berücksichtigung des jeweiligen Kindeswillens“.

Andere Autoren versuchen das Kindeswohl näher einzugrenzen, indem sie Kriterien wie Bindung, Erziehungs- und Förderfähigkeit, Kontinuität, Kindeswille und Beziehung dafür heranziehen [41,69].

In den nach der Kindschaftsrechtsreform in Kraft getretenen Gesetzen, welche die elterliche Sorge regeln, erscheint das Kindeswohl als zentraler Rechtsbegriff, es gilt als höchstes Rechtsgut und Maßstab aller staatlichen Hilfe [21,39,48,69]. Das Kindeswohl steht über den Interessen der Eltern, der Gesellschaft und des Staates [69].

Kommt es zur Scheidung der Eltern, nimmt man im Allgemeinen an, dass der Umgang des Kindes auch mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, zu seinem Wohle ist [42,50]. Erst wenn sich die Frage nach einem Aussetzen oder Ausschließen des Umgangsrechts stellt, wird das Kindeswohl zur Sprache gebracht [39,50].

Ob Umgangskontakte dem Kindeswohl dienen oder nicht, steht in Zusammenhang mit den Konflikten und Spannungen zwischen den Eltern [50,64]. Vor allem bei Kampfscheidungen einander feindlich gestimmter Eltern leidet das Wohl des Kindes sehr und die kindliche psychische Entwicklung ist dadurch erheblich gefährdet [32,50]. Auf diese Gefahren wurde bereits in Kapitel 1.3 näher eingegangen.

1.9.2 Bindung

Die Bindung hat als Sorge- und Umgangsrechtskriterium große Bedeutung [42, 46,48]. In der Fachliteratur wird sie unter vielen verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet und stellt ein weites Forschungsfeld dar [3,13,66].

Der in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren gebrauchte juristische Terminus „Bindung“ lehnt sich an den umgangssprachlichen Begriff an und definiert somit in der Regel eine Beziehungsqualität, das heißt, alle Beziehungsebenen des

Kindes zu einer Bezugsperson [48]. Dieser Bindung ist Rechnung zu tragen, auch wenn sie nach der Kindschaftsrechtsreform zugunsten der Nennung anderer wesentlicher Kriterien im Gesetzestext nicht mehr namentlich als Kriterium angeführt wird [42,46].

Betrachtet man Bindung unter entwicklungspsychologischen Gesichtspunkten, ist mit diesem Begriff die spezifische Bindung eines Kindes an die primäre Bezugsperson gemeint, das heißt, sie bezeichnet hier ein dyadisches System. Diese Zweierbindung ist nach der heutigen Bindungstheorie genetisch fest verankert und hat überlebenssichernde Funktion [66,48].

Resch [66] geht auf diese angeborene dyadische Beziehung ein. Er beschreibt vier mögliche Bindungstypen, die sich in den ersten Lebensmonaten des Kindes ausbilden können, und die daraus resultierenden positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes (sichere Bindung, unsicher vermeidende Bindung, ambivalent unsichere Bindung und disorganisierter Bindungstyp).

So finden sich beispielsweise später häufiger Psychopathologien bei Kindern, die in ihren ersten Lebensjahren unsicher gebunden waren, als bei denen, die eine sichere Bindung erlebt haben [Lewis et al. (1984) zitiert nach 66]. Entscheidend für die Entwicklung einer positiven, sicheren Bindung sind dabei vor allem die Feinfühligkeit der Bezugsperson und dessen emotionale Verfügbarkeit [48].

Csef und Wyss [13] gehen in seiner anthropologischen Konzeption auf die Bedeutung von Bindung und Trennung für die Entstehung von Krankheiten ein. Dabei weisen sie insbesondere auf das Doppelgesicht jeder Form von Bindung hin: Sowohl durch den Verlust von Bindung, also durch Trennung, als auch durch die Bindung selbst kann es zur Entstehung von Krankheiten kommen.

Sie unterscheiden dabei sieben Formen der Bindung (personale Bindung, Bindung durch Lebensraum, Bindung durch innere Orientierung, Bindung durch Ordnungsbezüge, durch zeitliche Strukturierung, leibhaftige Bindung und Bindung durch Leistung), die jeweils spezifische Krankheitsbilder hervorrufen können.

Klosinski [44] übernimmt von den oben genannten sieben Formen der Bindung vier als für die Adoleszenz entscheidend:

1. die personale Bindung in Form der zwischenmenschlichen Beziehung
2. die Bindung an den menschlichen Körper als leibhafte Verankerung im sich neu formenden Körper-Ich, und damit verbunden
3. die Bindung an die persönliche Zeit, die individuelle Lebensgeschichte und den Lebensraum (Herkunft/Zukunft) und
4. die Bindung durch verinnerlichte und soziale Ordnungsbezüge, Prinzipien, Verbote und Gebote.

Diese vier Bindungsmodalitäten erfahren in der Adoleszenz eine besondere Akzentuierung, da sie im übertragenen Sinne den zentralen Entwicklungsaufgaben dieser Lebensphase entsprechen (siehe dafür Kapitel 1.3). Können diese Aufgaben nicht oder nur unvollständig erfüllt werden, kommt es häufig zu Bindungsängsten und unerfüllten Bindungswünschen der Jugendlichen [47]. Weiter kann es, wenn eine der vier Bindungen zu übermächtig wird und dadurch die anderen an Stärke verlieren, zur Pubertätskrise kommen [44].

Für die vorliegende Arbeit soll grundsätzlich der juristische Begriff der Bindung Geltung finden.

1.9.3 Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen

Bei der Entscheidung, welcher Elternteil das Sorgerecht innehaben oder wie der Umgang gestaltet werden soll, spielt sowohl der vom Kind geäußerte als auch dessen „wahrer Wille“ eine entscheidende Rolle [41,46,48].

Bei über 14-Jährigen ist die Äußerung des Jugendlichen in aller Regel ausschlaggebend, das heißt, seinem vor Gericht geäußerten Willen wird entsprochen [48].

Vor allem bei jüngeren Kindern, jedoch auch bei Jugendlichen, sind Willensäußerungen immer insofern kritisch zu betrachten, als dass sie von einem Elternteil suggeriert worden sein könnten. Je kleiner das Kind ist, desto größer ist diese Gefahr. Hinweise für eine solche Situation können beispielsweise Wortwendungen und Ausdrucksformen aus der Erwachsenenwelt sein, die das Kind verwendet, sowie ein ausgeprägter Ambivalenzkonflikt, in dem das Kind steckt (vergleiche 1.4).

In solchen Fällen ist es erforderlich, den „wahren Willen“ des Kindes zu eruieren. Dies ist der ihm nicht eingeprägte Wille, sondern der tief in ihm verwurzelte. Er wird in der Regel über testpsychologische Verfahren ermittelt. Diese Tests bieten die Möglichkeit, einen geäußerten Willen des Kindes zu widerlegen, im Falle, dass dieser nicht frei entstanden war, oder um ihn zu festigen [46,48].

1.9.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit

Im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren wird häufig auch die Frage nach der Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern gestellt.

Dieser Begriff umfasst die Kompetenz und Bereitwilligkeit der Eltern, Verantwortung für ihre Kinder zu übernehmen, sie zu versorgen und zu betreuen sowie auch die Fähigkeit, sich in das Kind einzufühlen und seine Bedürfnisse zu erkennen [46,48].

Die Erziehungs- und Förderfähigkeit wird in einem Gutachten getrennt für jedes Kind untersucht, um so auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die besonderer Betreuung bedürfen, gerecht zu werden. Diese Kompetenzen können eingeschränkt oder aufgehoben sein, wenn der jeweilige Elternteil psychisch krank, beruflich sehr eingespannt ist oder sozioökonomische Schwierigkeiten hat. Auch ein Verstoß gegen das Wohlverhaltensgebot (siehe Kapitel 1.9.5) kann die Erziehungsfähigkeit einschränken [48]. Auf die Problematik der sozioökonomischen Schwierigkeiten gehen Conger und Conger [12] ein: Sie beobachteten bei geschiedenen alleinerziehenden Eltern eine Häufung finanzieller Probleme. Diese führten nicht selten zur Ausbildung depressiver Symptome, wodurch dann die Fähigkeit, Kinder zu erziehen, beeinträchtigt sei.

In Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten wird der Verdacht auf psychiatrische Auffälligkeiten oder Alkoholmissbrauch von Müttern und Vätern häufig vorgebracht, um dem anderen Elternteil die Erziehungsfähigkeit abzusprechen und so das Sorgerecht zu erkämpfen. Derartige Vorwürfe sind meist nicht begründet, müssen aber dennoch genau hinterfragt werden, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen [74]. Liegt nämlich tatsächlich eine psychische Erkrankung bei einem Elternteil vor, kann es sogar zu psychopathologischen

Symptomen bei den Kindern kommen, da in solchen Fällen gehäuft unangemessenes Erziehungsverhalten auftritt [61].

1.9.5 Bindungstoleranz/Wohlverhalten

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist die so genannte Bindungstoleranz, auch Wohlverhalten genannt. Darunter ist die Fähigkeit jedes Elternteils zu verstehen, den Kontakt des Kindes mit dem früheren Partner nicht nur zuzulassen, sondern auch emotional zu befürworten und zu fördern. So kann dem Kind vermittelt werden, dass eine positive Beziehung zum anderen Elternteil erwünscht ist [48].

Dabei wird angenommen, dass zum Wohl des Kindes in aller Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört [42,46,50]. Wird diesem Wohlverhaltensgebot von einem Elternteil nicht nachgekommen, kann dies eine deutliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit bedeuten und unter Umständen sogar zur Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den anderen Elternteil führen [48]. Als Voraussetzungen für die Ausbildung von Bindungstoleranz nennt Kloinski [48] die Fähigkeit seitens der Eltern, Paarprobleme klar von der Eltern-ebene zu trennen. Gelingt dies nach der Trennung nicht oder empfindet ein Elternteil Rachegefühle dem früheren Partner gegenüber, ist das Wohlverhalten oft eingeschränkt.

Auch in der neuen Gesetzgebung nach der Kindschaftsrechtsreform wird die Bindungstoleranz explizit als Sorgerechtskriterium erwähnt, womit ihr ein wichtiger Stellenwert zugemessen wird.

So kann sie, wenn die anderen Kriterien, wie die Bindung des Kindes oder der Kontinuitätsaspekt, nicht eindeutig für einen Elternteil sprechen, entscheidend sein für oder wider den Zuspruch des Sorgerechts [42].

1.9.6 Kontinuität

Die Kontinuität als Sorgerechtskriterium stützt sich auf die Annahme, dass die Bewahrung der bestehenden Bindungen, Erziehungsverhältnisse und der Versorgungslage des Kindes - also eine Stetigkeit und Stabilität der bisherigen Lebensverhältnisse - dem Kindeswohl am besten entsprechen [48].

Dabei werden die personellen Aspekte, wie beispielsweise die Bindung an eine Bezugsperson, besonders beachtet (personelle Kontinuität). Auch lokale Gegebenheiten, wie der Wohnort, werden berücksichtigt (lokale Kontinuität) [46,48]. Bei dieser Fragestellung ist das Alter des betroffenen Kindes oder Jugendlichen stets zu beachten, da beispielsweise ein kleines Kind einen Umzug besser verkraften kann als ein 14-Jähriger, der bereits tiefe Freundschaften in seinem Umfeld aufgebaut hat.

Wichtig ist weiter die eventuelle Ausweitung des oben genannten personellen Aspektes auf Geschwister und Großeltern, die für die Weiterentwicklung des Kindes eine entscheidende Rolle spielen können. Insofern ist nicht nur die bestehende Regelung zu berücksichtigen, sondern es sind auch zukünftige Gesichtspunkte zu beachten [48].

1.9.7 Faktische Verhältnisse

Mit dem Begriff der „faktischen Verhältnisse“ werden neue Fakten und Umstände beschrieben, die durch die Trennung der Eltern entstehen, sowie damit verbundene Veränderungen, wie beispielsweise ein Wohnortwechsel [46,48]. Er umfasst zum einen die extrafamiliäre Einbindung des Kindes oder Jugendlichen in Schule, Vereinen, Freundschaften und Partnerschaften, zum anderen die Interessen der Beteiligten [48].

Extrafamiliäre Einbindung

Diese bekommt besondere Bedeutung, wenn sich das Kind bereits in der Pubertät befindet. In diesem Alter schließen Jugendliche sehr enge Freundschaften und orientieren sich vermehrt an Gleichaltrigen, um sich langsam von ihren Eltern zu lösen und eigene Wege zu gehen [47,48]. Ein Wohnortwechsel wegen einer Trennung der Eltern raubt einem Jugendlichen dieses Bezugssystem und kann ihn in schwere psychische Krisen stürzen.

Bei der Frage nach dem Aufenthaltsbestimmungsrecht müssen vor allem bei älteren Kindern auch dessen Hobbys und Vereinsaktivitäten Beachtung finden [48].

Interessen der Beteiligten

Beim Streit um das Sorge- oder Umgangsrecht geht es häufig nicht nur um die Kinder, sondern oft auch um Geld, das ehemalige gemeinsame Haus der Eltern und andere Vorteile, die ein alleiniges Sorgerecht mit sich bringen könnte. Manchmal sind auch andere Verwandte (Großeltern, Tante...) die treibende Kraft beim Kampf um das Sorgerecht oder die Eltern gehören unterschiedlichen Nationalitäten oder Religionen an und befürchten deshalb einen zu großen Einfluss des anderen Elternteils auf das Kind [46,48].

1.10 Idee und Zielsetzung der Studie

In der Fachliteratur, die sich mit den Folgen elterlicher Scheidung für die Kinder befasst, finden sich nur sehr wenige Studien, die sich auf Jugendliche und deren Probleme konzentrieren. Meist sind jüngere Kinder Gegenstand der durchgeführten Untersuchungen sowie die Gefahren, welche eine elterliche Trennung für deren Entwicklung mit sich bringt [28,33,71,78,80].

Dagegen wird in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten, von denen über 14-jährige Jugendliche betroffen sind, im Regelfall deren Wunsch bezüglich der zukünftigen Regelung entsprochen [48,50].

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen war unter den GutachterInnen der subjektive Eindruck entstanden, dass es – wenn auch insgesamt sehr selten – in hochstrittigen Fällen zu Begutachtungen in dieser Altersgruppe kommt. Motivation für die vorliegende Arbeit war, diesen subjektiven Eindruck zu objektivieren. Dazu sollte überprüft werden, wie oft es tatsächlich zu solchen Begutachtungen kommt und welche Problemstellungen dabei häufig auftreten.

Um dieser Zielsetzung möglichst nahe zu kommen, wurden zum einen die entsprechenden im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2004 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellten Gutachten ausgewertet und zum anderen eine Befragung von FamilienrichterInnen zu diesem Thema durchgeführt. Dieses Vorgehen ermöglichte es, diese Fragestellung von zwei unterschiedlichen Seiten zu beleuchten.

1.11 Hypothesen

Zu Beginn der Arbeit wurden acht Hypothesen generiert, welche die Thematik des Sorge- und Umgangsrechts bei über 14-jährigen Jugendlichen betreffen. Die Ideen dazu entstanden sowohl aus eigenen Überlegungen zu dieser Problematik als auch aus den subjektiven Eindrücken und Erfahrungen der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen.

Auf Grundlage dieser Aussagen sollen die Ergebnisse der Gutachtauswertung und der Richterbefragung diskutiert werden, um damit die Hypothesen zu verifizieren beziehungsweise zu falsifizieren.

Hypothesen zum Sorgerecht:

Die Richter stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn

- 1) die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird.
- 2) der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann (Differenz zwischen wahrem und verbalem Willen).
- 3) der Jugendliche entwicklungsverzögert ist.
- 4) besondere Vorbildfunktion für jüngere Geschwister wahrscheinlich erscheint.

Hypothesen zum Umgangsrecht:

- 1) Immer dann kommt es zur Begutachtung bei Jugendlichen, wenn eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht.
- 2) Es wird Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.

- 3) Es kommt immer dann zum Umgangsproblem (Sistieren), wenn der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und „moralisch“ urteilt.
- 4) Es kommt zu Problemen beim Umgang, wenn sexuelle Missbrauchsverdachte aufkommen und zum Beispiel die Ehe wegen sexueller Schwierigkeiten beendet wurde.

2. MATERIAL UND METHODEN

2.1 Material

2.1.1 Gutachten

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen wurden im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2004 30 kinder- und jugendpsychiatrische Gutachten in Sorge- und Umgangsrechtsfragen bei über 14-jährigen Jungen von den dort angestellten Psychiatern und Psychologen erstellt. Im Zeitraum von Januar 1990 bis Juni 2005 waren es zusätzlich 26 solcher Gutachten, die über 14-jährige Mädchen betrafen.

Bei der Recherche in den Archiven der Universität Tübingen und der Kinder- und Jugendpsychiatrie war eines dieser Gutachten nicht auffindbar. So ergab sich für die vorliegende Gemeinschaftsarbeit insgesamt eine Summe von 55 Gutachten, bei denen ein über 14-jähriger Jugendlicher in die Untersuchung mit eingeschlossen war, die zur Auswertung zur Verfügung standen: 30 Jungen und 25 Mädchen.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Jungen, die parallel dazu ausgeführte Arbeit über die Mädchen übernahm Franziska Wörle.

In einem Fall handelte es sich um eine Begutachtung zweier Geschwister unterschiedlichen Geschlechts, die beide über 14 Jahre alt waren, so dass dieses Gutachten zweimal ausgewertet wurde.

Einschlusskriterien:

Eines der begutachteten Kinder musste bei Abschluss des Gutachtens mindestens 14 Jahre alt sein. Eingeschlossen wurden auch diejenigen Jugendlichen, deren 14. Geburtstag zu diesem Zeitpunkt kurz bevor stand.

Die Fragestellung der Gutachten musste die Regelung des Sorge- oder/und Umgangsrechts betreffen.

Ausschlusskriterien:

Die alleinige Fragestellung des Sorgerechtsentzugs oder der Fremdunterbringung wurde nicht bearbeitet.

2.1.2 Richter

Die angeschriebenen RichterInnen waren alle im Familienrecht an Amts-, Land- und Oberlandesgerichten im Einzugsgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen tätig. Diese wurden anhand einer Adressenliste des Sekretariats von Herrn Prof. Dr. med. Klosinski ermittelt, die sowohl Gerichte als auch einzelne RichterInnen umfasste, die bereits einmal einen Gutachtauftrag an die Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen vergeben hatten.

Die Briefe enthielten jeweils ein Anschreiben, in dem Prof. Dr. med. Klosinski um Mithilfe bei diesem Forschungsprojekt bat sowie einen oder mehrere Fragebögen. War ein persönlicher Empfänger bekannt, wurde ein einzelner Fragebogen versandt, wurde ein Gericht angeschrieben, lagen dem Brief je nach Größe des betreffenden Gerichts zwei oder drei Fragebögen bei, mit der Bitte diese unter den dort tätigen FamilienrichterInnen zu verteilen. Insgesamt wurden 184 Fragebögen in 79 Briefen verschickt.

Nach Abschluss der Fragebogenaktion wurden unter denjenigen RichterInnen, die sich im Fragebogen zu einem kurzen, persönlichen Interview bereit erklärt hatten, drei aus dem näheren Umkreis Tübingens ausgewählt. Davon hatten zwei bereits ein oder mehrere Gutachten bei über 14-Jährigen in Auftrag gegeben, der Dritte hatte darin noch keine eigene Erfahrung.

2.2 Methoden

2.2.1 Gutachten

Die Gutachten wurden anhand einer Retrospektivanalyse ausgewertet. Es handelt sich dabei um einen Teil einer Gemeinschaftsarbeit, bei der jeweils getrennt, die männlichen und weiblichen begutachteten Jugendlichen untersucht wurden. Dabei war das Ziel, die Ergebnisse sowohl gesondert als auch im Vergleich miteinander zu betrachten.

Zur **Erhebung der Daten** wurde ein Raster erstellt (siehe Datenerhebungsbogen im Anhang). Dieses umfasste 22 allgemeine Daten und 15 spezielle Daten sowie 11 Punkte zum Sorgerecht und 15 zum Umgangsrecht. Auch die Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens mit den Empfehlungen des Sachverständigen wurde im Erhebungsbogen erfasst.

Die zu erhebenden Daten waren mehrheitlich mit „ja“, „nein“ oder „keine Angaben“ festzuhalten, ansonsten waren darunter noch Auswahlantworten und frei zu beantwortende Fragen. Die einzelnen Fragen wurden nur dann beantwortet, wenn dazu klare und eindeutige Aussagen im Gutachten zu finden waren, ansonsten wurde bei den frei zu formulierenden Antworten nichts vermerkt und bei den anderen Fragetypen „keine Angaben“ angekreuzt.

Unter dem jeweils letzten Punkt jedes Abschnitts des Rasters konnten Besonderheiten frei formuliert werden, wie zum Beispiel extreme Konfliktsituationen, Todesfälle in der Familie oder genauere Beschreibungen der zugrundeliegenden Dynamik.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden auf dem Erhebungsbogen ausschließlich die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des begutachteten Jugendlichen festgehalten.

Allgemeine Daten:

In diesem Teil der Erhebung wurden Daten zum Gutachten selbst, zum begutachteten Jugendlichen, zu den Eltern und zu den Großeltern erfasst.

Zum Gutachten selbst wurde die Dauer, die Art (Sorge- oder Umgangsrechtsgutachten), ob es sich um ein Erstgutachten handelt und die Fragestellung festgehalten.

Über den Jugendlichen wurden Daten bezüglich seines Alters, Geschlechts, der Anzahl seiner Geschwister, psychischer und körperlicher Gesundheit, Verhaltensauffälligkeiten, seiner klinischer Reife, seiner derzeitigen Wohnsituation und eines möglichen Wohnortwechsels, bedingt durch die Trennung der Eltern, erhoben.

In Bezug auf die Eltern ging es um die Erfassung der Staatsangehörigkeit, des Ehestands, der Wohnsituation, der Innehabung des Sorgerechts für den Jugendlichen, eventueller neuer Partner sowie möglicher Halb- und Stiefgeschwister aus dieser Verbindung.

Außerdem wurde untersucht, ob ein enger Kontakt des Jugendlichen zu den Großeltern bestand und ob diese im gleichen Haus lebten.

Spezielle Daten:

Dieser Teil der Erhebung ging auf Beziehungen innerhalb der Familie, auf das Familienklima und die familiäre Dynamik näher ein.

Darunter fielen die Beziehungen des Jugendlichen zu seinen Eltern und seinen Geschwistern, sowie die Fragen nach regelmäßigen Kontakten mit den Geschwistern, Vorbildfunktionen unter diesen, deren Geschlecht und Alter und Besonderheiten in ihren Beziehungen zueinander.

Des Weiteren wurde nach dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs vor und während der Gutachtenerhebung, nach Hinweisen auf ein inzestuöses Familienklima und auf eine ödipale Konfliktsituation gefragt. Zudem wurde untersucht, ob ein Jugendlicher eine Schutzfunktion für die Mutter inne hat oder ob eine Jugendliche eine Versorgungssituation innerhalb der Familie übernimmt.

Daten zum Sorgerecht:

Hier wurden die Gutachten auf den Willen des Jugendlichen und die allgemein gültigen Sorgerechtskriterien hin untersucht.

Der Wille des Jugendlichen setzte sich zusammen aus dem von ihm geäußerten Willen bezüglich des Sorgerechts und seines Lebensmittelpunktes und dem vom Gutachter durch die durchgeführten psychologischen Tests erkannten wahren Willen. Es wurden die Gründe und die Dynamik, die hinter dem Willen standen, angeführt.

Zu den Sorgerechtskriterien gehörten die Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern, deren Bindungstoleranz, die Kontinuität und faktische Verhältnisse wie extrafamiliäre Einbindungen und Interessen der Beteiligten.

Daten zum Umgangsrecht:

Dabei ging es um den bisherigen Umgang, die Vorstellungen des Jugendlichen und des sorgeberechtigten Elternteils über die zukünftige Regelung, die Beziehungen unter den beteiligten Personen und spezielle, den Umgang betreffende Probleme.

Der bisherige Umgang wurde untersucht auf Dauer, Häufigkeit und Regelmäßigkeit.

Der Wille setzte sich hier, wie bei den Daten zum Sorgerecht, aus dem geäußerten und dem wahren Willen zusammen. Die möglichen Gründe dafür wurden auch hier genannt.

Die Beziehungen des Jugendlichen zu beiden Elternteilen, neuen Partnern der Eltern, der Eltern untereinander und der Geschwister zum Umgang einfordern- den Elternteil wurden untersucht.

Zu den speziellen Problemen zählten das PAS, die Bedeutung der Verwandtschaft in Bezug auf die Umgangsproblematik, die Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung sowie die Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang mit dem anderen Elternteil.

Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens:

Hier wurden die Antworten und Empfehlungen der Gutachter in freier Form wiedergegeben und zum Teil auch wortgetreu übernommen.

Zur **Auswertung** wurden die zahlenmäßigen und prozentualen Anteile der Antworten für jeden erhobenen Punkt des Rasters jeweils ausgerechnet. Dabei wurden die Ergebnisse auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Die Ergebnisse wurden rein deskriptiv mit Hilfe von Abbildungen und Tabellen wiedergegeben. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgte in derselben Reihenfolge, in der die Daten aus den Gutachten erhoben wurden (siehe Datenerhebungsbogen im Anhang).

2.2.2 Fragebögen an die Richter

Der verwendete Fragebogen (siehe Anhang) umfasste acht Fragen, darunter eine mit sechs Unterfragen. Eine Frage war frei zu beantworten, alle anderen mit „ja“ oder „nein“, zusätzlich konnten jeweils Anmerkungen gemacht werden.

Inhalt des Fragebogens:

Zunächst wurde erfragt, ob schon einmal die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen veranlasst worden war. Des Weiteren waren sechs häufige Fragestellungen aus den Gutachten angeführt, wie zum Beispiel Zweifel an

der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils oder psychische Auffälligkeit des Jugendlichen. Hierzu war gefragt, ob die RichterInnen selbst in diesen Situationen ein Gutachten in Auftrag geben würden.

Anschließend sollte Stellung genommen werden zu der Frage, ob es dann häufiger zu Begutachtungen kommt, wenn zum einen der Jugendliche jüngere Geschwister hat und es um eine eventuelle Trennung der Geschwister geht und zum anderen, wenn die Eltern unterschiedlicher Nationalität sind.

Im Folgenden konnten die RichterInnen angeben, ob ein Gutachten für sie neue Aspekte ans Licht bringt und ob sie den Empfehlungen des Sachverständigen in der Regel nachkommen. In der frei zu beantwortenden Frage ging es um eigene Erfahrungen, die dazu verlasst haben oder verlassen würden, ein Gutachten in Auftrag zu geben.

Abschließend hatten die RichterInnen die Möglichkeit ihren Namen und ihre Adresse zu vermerken, falls sie zu einem persönlichen kurzen Interview bereit wären, oder anonym zu bleiben.

Bei der **Auswertung** wurden nicht nur jene Fragebögen berücksichtigt, in denen die RichterInnen bereits Gutachten bei über 14-Jährigen in Auftrag gegeben hatten, sondern auch die, bei denen die Befragten noch keine Erfahrung auf diesem Gebiet hatten. In letzterem Fall mussten die Fragen dahingegen interpretiert werden, wie die jeweiligen RichterInnen sich in den beschriebenen Situationen verhalten würden. Ebenso gingen auch die Fragebögen in die Bewertung mit ein, in denen nicht alle Fragen beantwortet waren.

Die 5. Frage des Fragebogens war missverständlich gestellt, da es sich um eine „entweder...oder“ - Frage handelte, die nicht mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden konnte. Es wurden deshalb nur diejenigen Antworten in der Auswertung berücksichtigt, die sich eindeutig auf einen Teil der Frage bezogen (siehe Fragebogen im Anhang).

Zur Auswertung wurden auch hier die zahlenmäßigen und prozentualen Anteile der Antworten für jeden erhobenen Punkt des Fragebogens jeweils ausgerechnet. Dabei wurden die Ergebnisse jeweils auf eine Stelle nach dem Komma ge-

rundet. Die Ergebnisse wurden rein deskriptiv mit Hilfe von Abbildungen und Tabellen wiedergegeben.

Von den Anmerkungen wurden nur diejenigen in den Ergebnisteil übernommen, die mehrmals in ähnlicher Formulierung auftraten oder besonders wichtig erschienen.

2.2.3 Richterinterviews

Die Fragen für die drei durchgeführten Interviews wurden in schriftlicher Form vorbereitet (siehe Anhang). Während zwei der Befragungen zeichnete ein Tonbandgerät das Gespräch auf, während der dritten wurde das Interview stichwortartig notiert, was jeweils als Grundlage für die spätere schriftliche Auswertung diente.

Jedem der befragten Richter wurde zunächst dessen beantworteter Fragebogen vorgelegt und anhand diesem einige vertiefende Fragen gestellt. Hierbei lag der Schwerpunkt auf den Fragen, die der jeweilige Richter gegenteilig als die Mehrheit der Befragten beantwortet hatte.

Es folgten sieben allgemeine Fragen, die in allen drei Interviews gestellt wurden. Dabei interessierte zunächst, wie der befragte Richter persönlich die Anhörung eines Jugendlichen gestaltet und ob diese dabei charakteristische Verhaltensweisen zeigen. Im Folgenden ging es um bestimmte Verhaltensmuster von Jugendlichen, welche die Aufmerksamkeit der Richter erregen und ihn an eine Begutachtung denken lassen, sowie um die Frage, ob er in einem solchen Falle den Jugendlichen direkt darauf anspreche.

Außerdem äußerten sich die Befragten zu der Bedeutung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen in Bezug auf die Häufigkeit von Gutachtaufträgen. Zum Abschluss konnten die Richter dem Fragebogen weitere Gründe für Begutachtungen aus ihrer eigenen Erfahrung hinzufügen und sich zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen äußern.

Die **Auswertung** der Interviews erfolgte rein deskriptiv.

3. ERGEBNISSE

3.1 Ergebnisse der Gutachtenanalyse

Es wurden insgesamt 30 Begutachtungen von männlichen Jugendlichen ausgewertet, die im Zeitraum zwischen Januar 1990 bis Juni 2004 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Tübingen durchgeführt wurden.

3.1.1 Allgemeine Daten

3.1.1.1 Dauer der Begutachtung

Vom Eingang des Gutachtauftrages bis zum Abschluss des Gutachtens, das heißt dem Diktat der schriftlichen Ausfertigung des Gutachtens, vergingen im Durchschnitt 3,7 Monate. Die kürzeste Dauer der Begutachtung betrug einen, die längste 12 Monate.

3.1.1.2 Alter des Jugendlichen

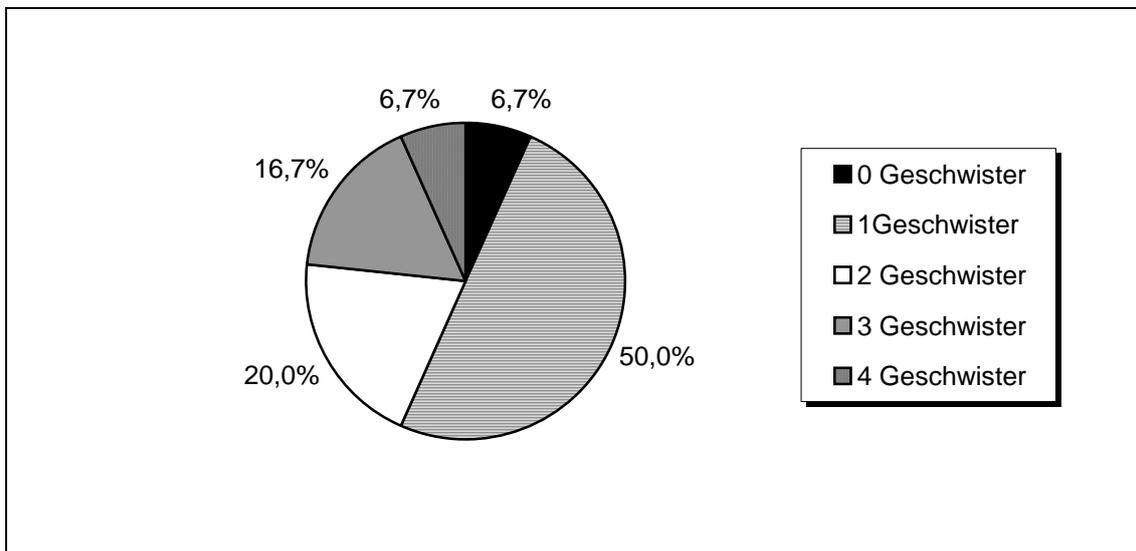
Es wurden auch Jugendliche in die Erhebung miteinbezogen, deren 14. Geburtstag in den Zeitraum der Begutachtung fiel, beziehungsweise kurz bevorstand.

So ergab es sich, dass die Altersspanne der 30 begutachteten Jungen vom 13. bis zum 17. Lebensjahr reichte. Das durchschnittliche Alter betrug 14,7 Jahre.

3.1.1.3 Anzahl der Geschwister

6,7% (n=2) waren Einzelkinder, 93,3% (n=28) von den 30 begutachteten Jugendlichen hatten Geschwister.

Darunter fielen 15 Jugendliche mit einem, 6 mit zwei, 5 mit drei und 2 mit vier Geschwistern.

ABBILDUNG 1*Anzahl der Geschwister*3.1.1.4 Körperliche und seelische Gesundheit des Jugendlichen

13 der 30 begutachteten Jungen (43%) waren körperlich, geistig und psychisch gesund, 6 (20%) waren nicht gesund und in 11 Fällen (36,7%) wurde dazu keine Angabe gemacht.

Bei den Krankheiten der 6 Jugendlichen, die nicht als gesund eingestuft werden konnten, handelte es sich in jeweils einem Fall um eine psychische und eine körperliche Erkrankung und in 3 Fällen um eine geistige Behinderung. Ein Junge litt unter einer Kombination aus körperlicher und geistiger Behinderung.

In 5 Gutachten (16,7%) waren außerdem Hinweise auf Verhaltensauffälligkeiten zu finden.

TABELLE 1

Erkrankungen der Jugendlichen

Art der Erkrankung	n	Genaue Krankheitsbezeichnung
Geistige Behinderung	3	<ul style="list-style-type: none"> • Sprachbehinderung • Sprachentwicklungsverzögerung • MCD (=minimal cerebral dysfunction) mit Teilleistungsstörung
Psychische Erkrankung	1	<ul style="list-style-type: none"> • ADS (=Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom) mit depressiven Symptomen
Körperliche Erkrankung	1	<ul style="list-style-type: none"> • Hirntumor
Geistige und körperliche Erkrankung	1	<ul style="list-style-type: none"> • Prä- und perinatale Hirnschädigung mit Spastik und Entwicklungs- verzögerung

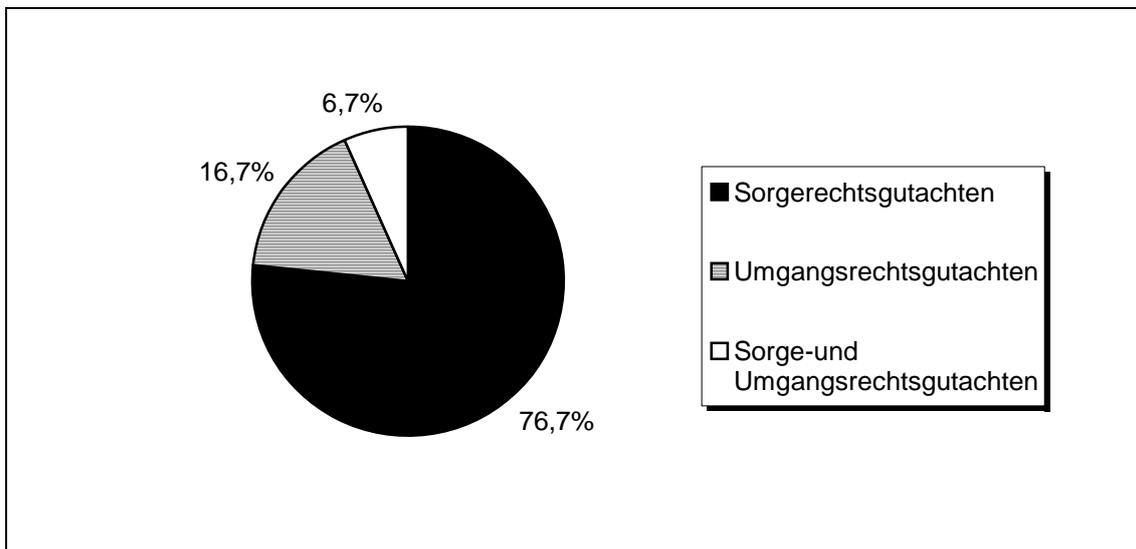
3.1.1.5 Klinische Reife des Jugendlichen

In 60% der 30 Gutachten (n=18) fand die klinische Reife des Jugendlichen keine Erwähnung. Der Entwicklungsstand von 26,7% der Jugendlichen (n=8) war altersgemäß. Ein Junge (3,3%) war vorgealtert und 3 (10%) wurden als zurückgeblieben eingestuft.

3.1.1.6 Art des Gutachtens

Bei den 30 zur Erhebung herangezogenen Gutachten handelte es sich um 23 Sorgerechtsgutachten (76,7%) und 5 Umgangsrechtsgutachten (16,7%). In 2 Gutachten (6,7%) waren Sorge- und Umgangsgangsrecht Gegenstand der Untersuchung.

Dabei wurde in 83,3% der Jugendliche zum ersten Mal begutachtet (n=25); nur in einem Fall (3,3%) lag schon ein Erstgutachten vor. In 4 Gutachten (13,3%) wurden keine Angaben gemacht, ob es sich um ein Erstgutachten handelte.

ABBILDUNG 2*Art des Gutachtens*3.1.1.7 Fragestellung des Gutachtens**Sorgerechtsgutachten**

In 15 der 25 ausgewerteten Sorgerechtsgutachten (60%) wurde im Gutachterauftrag danach gefragt, welcher der beiden Elternteile zur Ausübung der elterlichen Sorge besser geeignet sei. Die Fragestellung in 9 Gutachten (36%) war, wie die elterliche Sorge geregelt werden sollte. Seltener stand zur Bearbeitung, welcher Partei die elterliche Wohnung übertragen werden sollte ($n=1$), ob Geschwister getrennt werden dürften ($n=1$) und ob der Jugendliche aus der Familie herausgenommen werden müsste ($n=1$).

In jeweils einem Gutachten wurde darum gebeten, auch den neuen Partner eines Elternteils in die Begutachtung mit einzubeziehen und die Wohnsituation zu beurteilen.

Die Auftraggeber nannten häufig Sorgerechtskriterien, die Gegenstand der Untersuchungen des Sachverständigen sein sollten. So sollte die Begutachtung in 40% ($n=10$) Stellung nehmen zum *Kindeswohl*, in 36% ($n=9$) zur *Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern*, in 16% ($n=4$) zu den *Bindungen des Jugendlichen* und in 12% ($n=3$) zum *Kindeswille*.

Die Frage nach der Beziehung des Jugendlichen zu seinen Eltern stellte sich in 5 der 25 Sorgerechtsgutachten (20%); nach der Beziehung zu Geschwistern war dagegen nur in einem Fall gefragt (4%).

Umgangsrechtsgutachten

Der Gutachter wurde in den 7 Umgangsrechtsgutachten beauftragt, Stellung dazu nehmen, wie der Umgang des Jugendlichen mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil in Zukunft geregelt werden sollte (28,6%), in welchem Umfang er stattfinden könnte (57,1%) oder ob der Umgang ausgesetzt werden müsste (57,1%). Dabei stand in 71,4% (n=5) zur Diskussion, ob die Umgangskontakte das *Kindeswohl* gefährdeten oder ihm förderlich seien.

Ein Gutachtauftrag enthielt die Fragestellung, ob die Schwester des Jugendlichen vom Vater sexuell missbraucht worden war.

3.1.1.8 Staatsangehörigkeit der Eltern

Die Staatsangehörigkeit der Eltern wurde in 28 der 30 untersuchten Gutachten nicht erwähnt.

In den übrigen 2 Begutachtungen (6,7%) war jeweils ein Elternteil deutsch und der andere türkischer beziehungsweise italienischer Herkunft.

3.1.1.9 Ehestand der Eltern

43,3% der 30 Elternpaare (n=13) waren zum Zeitpunkt der Begutachtung des Jugendlichen geschieden, 23,3% (n=7) waren noch verheiratet. In 10 Gutachten (33,3%) wurden keine Angaben zum Ehestand der Eltern gemacht.

3.1.1.10 Gemeinsamer Haushalt der Eltern

Die Mehrheit der begutachteten 30 Familien lebte in getrennten Haushalten (n=27, 90%). In 3 Fällen (10%) lebten die Eltern noch unter einem Dach.

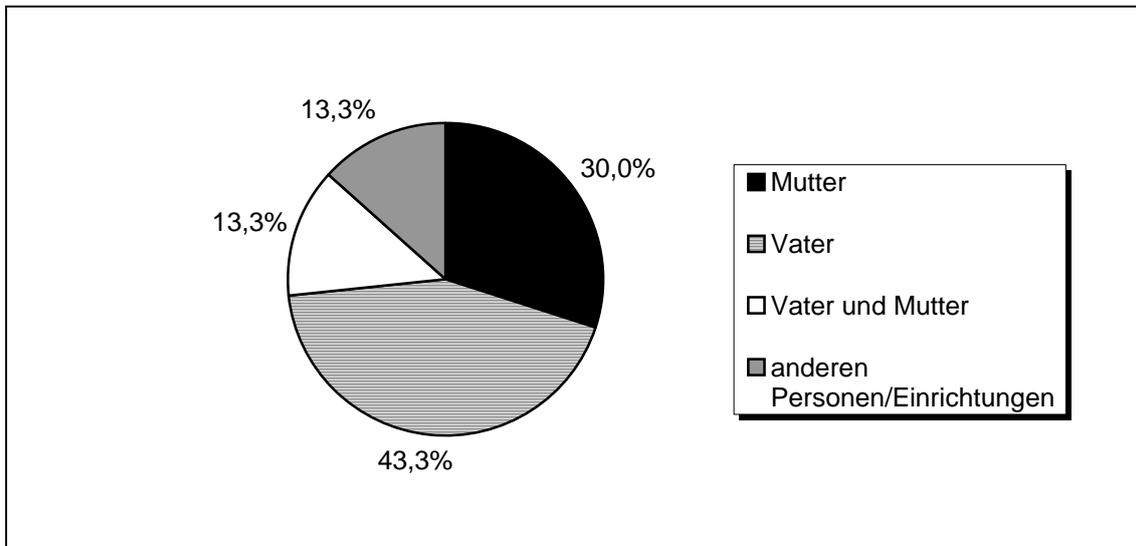
3.1.1.11 Lebensmittelpunkt des Jugendlichen

Der Lebensmittelpunkt von 9 der 30 Jugendlichen (30%) war bei der Mutter, während 13 (43,3%) beim Vater lebten. 4 (13,3%) Jugendliche wohnten bei beiden Eltern beziehungsweise abwechselnd bei Mutter und Vater.

In anderen Einrichtungen oder bei anderen Personen waren 4 Jugendliche (13,3%) untergebracht. Darunter fiel jeweils einmal der Aufenthalt einem Internat, in einem Heim, bei den Großeltern und bei der Stiefmutter.

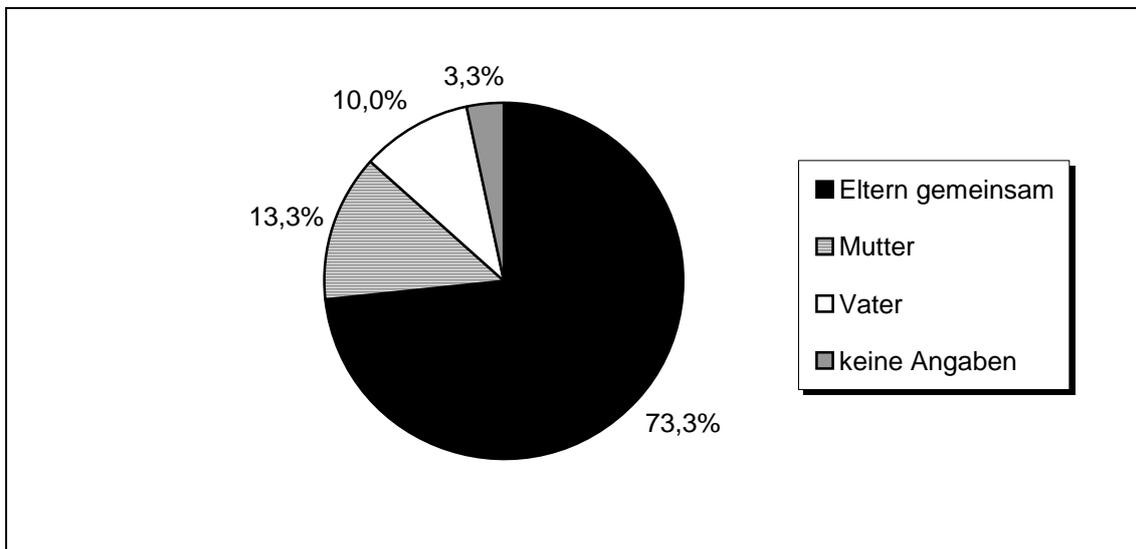
ABBILDUNG 3

Lebensmittelpunkt des Jugendlichen



3.1.1.12 Innehabung des Sorgerechts

Das Sorgerecht für 22 der 30 begutachteten Jungen (73,3%) hatten die Eltern gemeinsam. In 4 Fällen (13,3%) übte die Mutter und in 3 Fällen (10%) der Vater das alleinige Sorgerecht aus. Die Innehabung der elterlichen Sorge fand in einem Gutachten (3,3%) keine Erwähnung.

ABBILDUNG 4*Innehabung des Sorgerechts***3.1.1.13 Neue Partner der Eltern**

50% der 30 Mütter (n=15) hatten zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits einen neuen festen Partner, während 20% (n=6) in keiner Beziehung lebten. In 9 Gutachten (30%) wurde zu neuen Lebenspartnern der Mütter keine Stellung genommen.

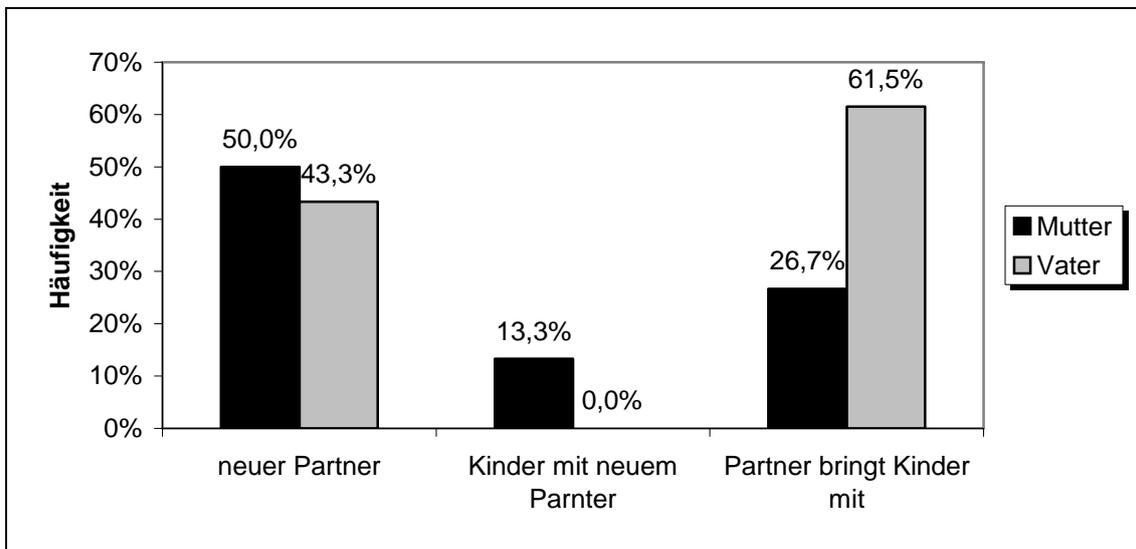
2 der 15 Mütter (13,3%) mit neuem Partner hatten bereits Kinder aus dieser Verbindung und in 4 Fällen (26,7%) brachte der Lebensgefährte der Mutter Kinder aus einer anderen Ehe oder Partnerschaft mit in die Familie.

Von den 30 Vätern dagegen waren 43,3% (n=13) nach der ehelichen Trennung eine neue Bindung eingegangen, während 30% (n=9) ohne neue Partnerin lebten. Über mögliche Lebensgefährtinnen der weiteren 8 Väter (26,7%) machten die Sachverständigen keine Angaben.

Aus keiner dieser neuen Partnerschaften waren bislang Kinder hervorgegangen, während 8 der neuen Partnerinnen (61,5%) Kinder mit in die Beziehung brachten.

Abbildung 5

Neue Partner der Eltern



3.1.1.14 Wohnortwechsel des Jugendlichen bedingt durch die Trennung der Eltern

Durch elterliche Trennung und Scheidung sind Kinder und Jugendliche oft gezwungen, ihr gewohntes Umfeld zu verlassen und den Wohnort zu wechseln. Dies war bei 10 der 30 begutachteten Jugendlichen der Fall (33%). 14 Jugendliche (46,7%) dagegen konnten an ihrem alten Wohnort bleiben. In 6 Gutachten (20%) fand dieser Punkt keine Erwähnung.

3.1.1.15 Enger Kontakt zu Großeltern

10% der 30 Jugendlichen (n=3) standen in engem Kontakt zu ihren Großeltern mütterlicherseits, zu den Großeltern väterlicherseits pflegten 33,3% (n=10) eine enge Beziehung. Ein Junge lebte gemeinsam mit den Großeltern im gleichen Haus.

3.1.1.16 Besonderheiten

Besonderheiten den Jugendlichen betreffend

Einer der 30 begutachteten Jugendlichen war Halbweise, da sein Vater bereits gestorben war. Er lebte zum Zeitpunkt der Begutachtung schon seit Jahren bei seiner Stiefmutter, die leibliche Mutter forderte nun das Sorgerecht ein.

3 Jungen (10%) hatten gravierende Schulprobleme oder Probleme im Umgang mit Autoritäten und ein anderer war suizidgefährdet.

Besonderheiten die Geschwister betreffend

10 Jugendliche (33,3%) hatten Geschwister, die getrennt von ihnen beim anderen Elternteil lebten.

Einer der begutachteten Jungen hatte eine behinderte Schwester und in 2 Fällen wurde der Verdacht geäußert, der Vater hätte die Schwester des Jugendlichen sexuell missbraucht.

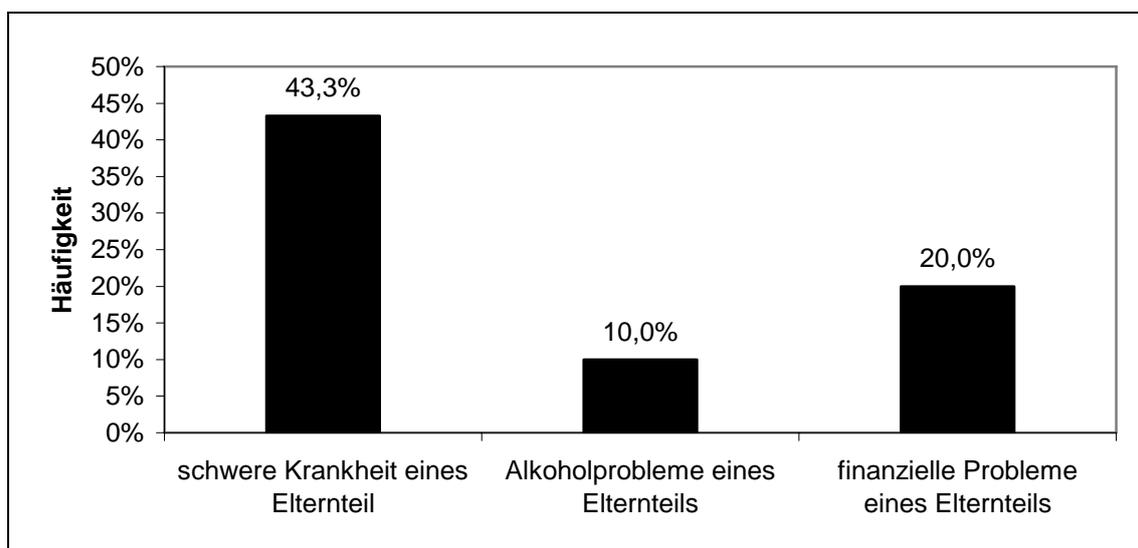
Besonderheiten die Eltern betreffend

In 13 begutachteten Familien (43,3%) war ein Elternteil nicht gesund, in 6 Fällen handelte es sich dabei um schwere körperliche Krankheiten, in 7 um psychische Krankheiten. In 3 Gutachten (10%) wurden Alkoholprobleme eines Elternteils beschrieben, die möglicherweise einer Sucht gleichkämen.

Über gravierende finanzielle Schwierigkeiten berichteten die Sachverständigen in 6 Fällen (20%), darunter fiel ein Vater, der weder über festen Wohnsitz noch über einen Arbeitsplatz verfügte.

ABBILDUNG 6

Besonderheiten die Eltern betreffend



Besonderheiten die Familie betreffend

In 4 Fällen (13,3%) wurde über Gewalt in der Familie berichtet und in weiteren 4 (13,3%) waren die Großeltern maßgeblich an der Betreuung des Jugendlichen beteiligt.

3.1.2 Spezielle Daten

3.1.2.1 Beziehung zu den Eltern

Beziehung zur Mutter

Von den 30 begutachteten Jugendlichen hatten 6,7% (n=2) eine sehr intensive Beziehung zu ihrer Mutter, während 13,3% (n=4) sie völlig ablehnten. 10 Jungen (33,3%) hegten Vorbehalte gegen ihre Mutter und bei 9 (n=30%) konnte die Beziehung zu ihr als positiv beschrieben werden. In 3 Fällen war das Verhältnis als indifferent zu bewerten. 2 Gutachten machten keine eindeutigen Angaben zu diesem Punkt.

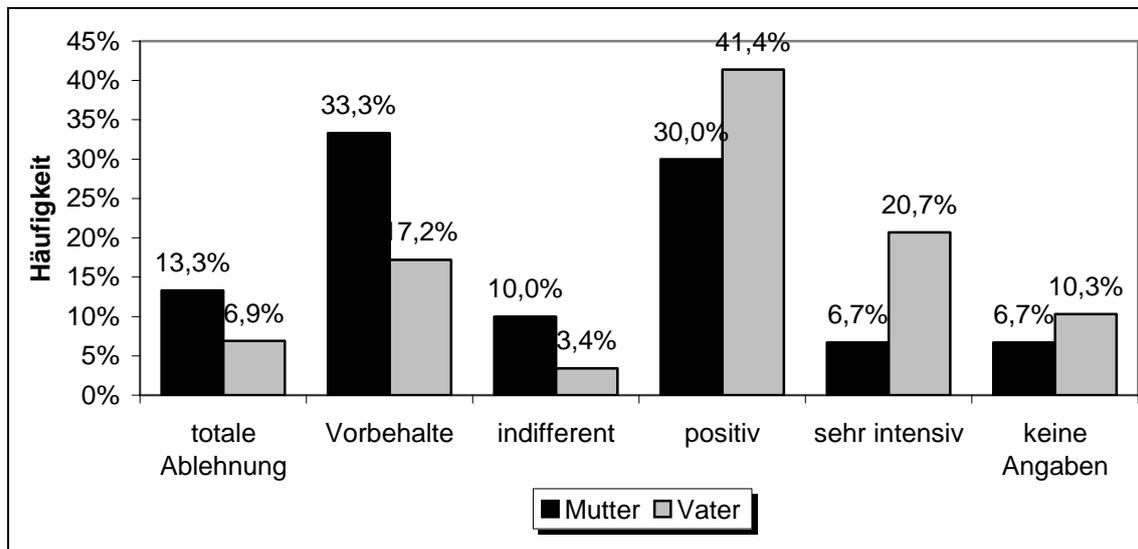
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es bei der Erhebung mehr Jugendliche gab, die in schlechter Beziehung zu ihrer Mutter standen (n=14, 46,7%), als solche, die ein gutes Verhältnis zu ihr pflegten (n=11, 36,7%).

Beziehung zum Vater

Die Mehrheit der 29 Jugendlichen (in einem Fall war der Vater wie oben erwähnt verstorben) stand in gutem Verhältnis zu ihrem Vater (n=18, 62,1%), darunter waren 6 (20,7%), deren Beziehung sehr intensiv war und 12 (41,4%), die eine positive Beziehung pflegten.

Nur 24,1% (n=7) der Jungen hatten kein gutes Verhältnis zu ihrem Vater, 5 (17,2%) hatten Vorbehalte ihm gegenüber und 2 (6,9%) lehnten ihn völlig ab. In 3 Gutachten (10,3%) wurden diesbezüglich keinerlei Angaben gemacht.

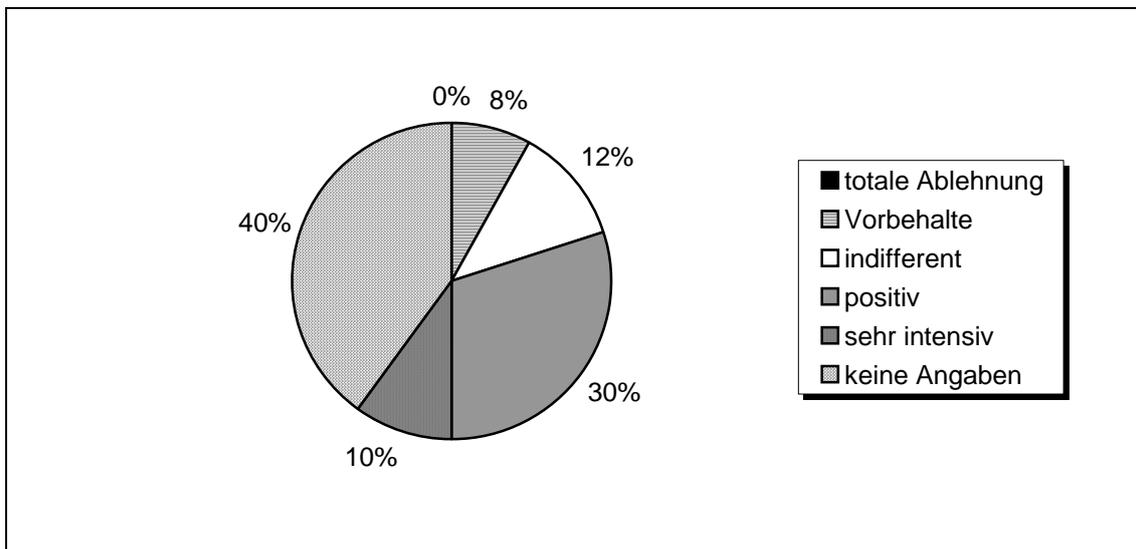
ABBILDUNG 7

Beziehung zu den Eltern3.1.2.2 Beziehung zu den Geschwistern

Die begutachteten Jungen hatten insgesamt 50 Geschwister.

40% (n=20) der Jugendlichen waren ihrem Bruder oder ihrer Schwester gegenüber positiv eingestellt oder pflegten sogar ein sehr intensives Verhältnis. Nur 4 Jugendliche (8%) hegten Vorbehalte ihren Geschwistern gegenüber und keiner lehnte sie völlig ab. In 6 Fällen (12%) konnte die Beziehung als indifferent bewertet werden.

Leider wurden nicht immer alle Geschwisterbeziehungen untersucht, so dass dazu in 40% der Gutachten (n=20) keine Angaben zu finden waren.

ABBILDUNG 8*Beziehung zu den Geschwistern*3.1.2.3 Regelmäßige Kontakte mit den Geschwistern

Durch Scheidung der Eltern kommt es nicht selten auch zur Trennung von Geschwistern und die Gefahr einer Entfremdung droht.

Von den 28 Jugendlichen, die Geschwisterkinder waren, standen hier jedoch 26 (92,9%) in regelmäßigen Kontakten mit ihren Geschwistern. Nur 2 Jugendliche (7,1%) sahen ihre Geschwister selten.

3.1.2.4 Vorbildfunktionen

25% der 28 Jugendlichen (n=7) übernahmen eine Vorbildfunktion für ihre Geschwister und ein Jugendlicher hatte einen älteren Bruder, der ihm selbst als Vorbild diente. Die vorbildhafte Rolle wurde in fast allen Fällen (n=6) jüngeren Geschwistern gegenüber eingenommen, der Altersabstand betrug dabei im Durchschnitt 5,2 Jahre. Nur ein Jugendlicher war Vorbild für seinen 2 Jahre älteren Bruder.

3.1.2.5 Altersabstand zwischen den Geschwistern

Insgesamt hatten 5 der 28 Jugendliche (17,9%) ältere Geschwister, 18 (64,3%) hatten jüngere Geschwister und weitere 5 (17,9%) sowohl jüngere als auch ältere. Die jüngeren Geschwister waren durchschnittlich 5 Jahre jünger als der

Jugendliche, die Spanne reichte von 1 bis zu 12 Jahren. Ältere Geschwister waren 1 bis 8 Jahre vor dem Jugendlichen geboren, was einen durchschnittlichen Altersabstand von 3,7 Jahren ergab.

3.1.2.6 Geschlecht der Geschwister

Unter den 50 Geschwistern der Jugendlichen waren 26 Mädchen (52%) und 24 Jungen (48%).

3.1.2.7 Besonderheiten in der Geschwisterbeziehung

10 der 28 Jugendlichen, die Geschwisterkinder waren, sprachen bei der Begutachtung den Wunsch aus, mit ihren Geschwistern zusammen leben zu wollen und nicht voneinander getrennt zu werden (35,7%). Nur 2 Jugendliche (7,1%) lehnten den Kontakt mit ihren Geschwistern ab.

In 4 Gutachten (14,3%) übernahm der Jugendliche eine Beschützerrolle für seine jüngeren Geschwister, ein Junge stellte sogar sein eigenes Wohl hinten an, wenn es darum ging, seine Geschwister zu schützen. Der Altersabstand zu diesen jüngeren Geschwistern betrug durchschnittlich 3,4 Jahre.

Ihre Position als ältere Geschwister nutzten 4 Jugendliche (14,3%) aus, um während der Begutachtung Druck auf jüngere Geschwister auszuüben und versuchten diese zu beeinflussen. Umgekehrt fühlte sich ein Jugendlicher von seinem älteren Bruder unter Druck gesetzt.

2 der geschwisterlichen Beziehungen (7,1%) waren deutlich von Rivalität gekennzeichnet. Dabei handelte es sich um einen 1 Jahr jüngeren Bruder und eine 2 Jahre jüngere Schwester.

3.1.2.8 Vorwurf des sexuellen Missbrauchs

In 2 Fällen (6,7%) wurde im Rahmen des Streits um das Sorge- und Umgangsrecht der Verdacht geäußert, der Vater hätte den Jugendlichen in der Vergangenheit sexuell missbraucht. Einer der betreffenden Jungen dementierte jedoch diese Beschuldigung, die auf den Aussagen seiner Verfahrenspflegerin gründete, so dass der Verdacht nicht weiter verfolgt wurde.

In dem zweiten Fall war es die Mutter, die den Vater des Missbrauchs verdächtigte. Auch hier mussten keine weiteren Untersuchungsschritte eingeleitet werden, da die Mutter selbst die Anschuldigung zurücknahm.

3.1.2.9 Inzestuöses Familienklima

In keinem der zur Erhebung herangezogenen Gutachten fanden sich Hinweise auf ein inzestuöses Familienklima, weder vor der Trennung der Eltern noch danach.

3.1.2.10 Hinweise auf ödipale Konfliktsituation

2 der 30 begutachteten männlichen Jugendlichen (6,7%) befanden sich in einer ödipalen Konfliktsituation. Sie wendeten sich beide in extremem Ausmaß der Mutter zu und boten sich ihr als psychologischer Ersatz für den verlorenen Ehemann an. Dem Vater gegenüber nahmen sie eine deutliche Abwehrhaltung ein und betrachteten ihn als Rivalen.

3.1.2.11 Jugendlicher übernimmt Schutzfunktion für Mutter

Unter den 30 begutachteten Jungen fand sich nur einer, der eine Schutzfunktion für die Mutter vor dem Vater übernahm. Die Mutter war zum Zeitpunkt der Begutachtung von ihrem neuen Partner schwanger und hatte eine schwere Krankheit hinter sich. Der Jugendliche verurteilte den Vater, der die Mutter beleidigte und stellte sich gänzlich auf ihre Seite.

3.1.2.12 Besonderheiten

Besonderheiten den Jugendlichen betreffend

4 der 30 begutachteten Jungen (13,3%) lehnten den neuen Partner eines Elternteils ab und distanzieren sich deshalb.

Die Scheidung der Eltern und der darauf folgende Streit um das Sorge- und Umgangsrecht stürzen Kinder und Jugendliche oft in starke Loyalitätskonflikte, was sich bei der Datenerhebung bei 6 Jugendlichen (20%) feststellen ließ. Es fanden sich des weiteren 7 Jugendliche (23,2%), die sich in den Streitigkeiten ihrer Eltern völlig auf die Seite des einen Elternteils stellten und ihn idealisier-

ten, während sie den anderen entwerteten und ablehnten. Ebenso kam es zur Entwertung eines Elternteils, wenn die schlechte Meinung eines Elternteils über den anderen übernommen wurde, was in 20% (n=6) der Fall war.

3 Jungen (10%) hatten jahrelang keinen Kontakt zu einem Elternteil und standen diesem deshalb nicht nahe.

Unter den Jugendlichen waren 2 (6,7%), die auf die Trennung der Eltern mit einer vermehrten Abgrenzung von beiden Elternteilen reagierten.

Besonderheiten die Eltern betreffend

Im Rahmen der Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten brachten die Eltern häufig Gründe hervor, die den anderen Elternteil als „schlechten“ Vater oder „schlechte“ Mutter entlarven sollten. So wurde in 3 Gutachten (10%) von einem Elternteil der Vorwurf der Erziehungsunfähigkeit und in 9 (30%) der Verdacht, der andere Elternteil beeinflusste den Jugendlichen, hervorgebracht. 2 Väter oder Mütter (6,7%) bezeichneten ihren ehemaligen Ehepartner als psychisch krank.

Von den 30 begutachteten Jungen fühlten sich 8 (26,7%) von dem Sorge- oder Umgangsrecht einfordernden Elternteil zu Besuchskontakten gezwungen. Ein Vater bot seinem Sohn sogar Geld an, damit er ihn besuchte.

16,7% der Eltern (n=5) drohten damit sich umbringen zu wollen, während eine Mutter dem Vater etwas antun wollte.

3 der 29 Familienväter (10,3%) akzeptierten die eheliche Trennung nicht und setzten sich dafür ein, die Familie wieder zusammenzuführen. In einem anderen Fall nutzte der Vater den Sohn als Spion aus, um Einblick in das neue Leben der Mutter zu bekommen.

Die Furcht vor dem gewalttätigen Familienvater bewegte in einem Gutachten die Mutter dazu, mit den Kindern in die Türkei zu flüchten und sie bei den dort lebenden Großeltern unterzubringen, während eine weitere den Vater wegen Kindesentführung anzeigte.

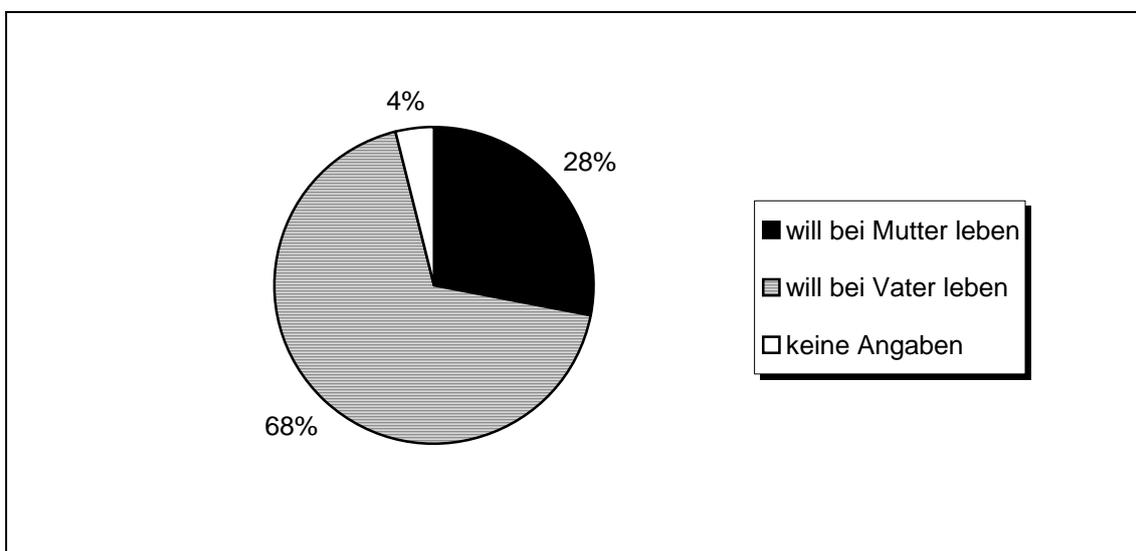
3.1.3 Sorgerechtskriterien

3.1.3.1 Wunsch des Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt

Die 25 Jugendlichen, die im Rahmen von Sorgerechtsverfahren begutachtet wurden, äußerten in überwiegender Anzahl den Wunsch beim Vater leben zu wollen (n=17,68%). Nur 28% (n=7) würden ein Leben bei der Mutter bevorzugen. In einem Gutachten (4%) wurde hierzu keine Angabe gemacht.

ABBILDUNG 9

Wunsch des Jugendlichen bezüglich Lebensmittelpunkt



3.1.3.2 Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen

Zu der Frage, wer von den Eltern das Sorgerecht übernehmen soll, konnten nur 3 der 25 Jugendlichen (12%) konkrete Angaben machen. Sie sprachen sich eindeutig für eine Sorgerechtsausübung durch den Vater aus. Die übrigen 22 Jungen legten sich nicht so klar fest.

Mit Hilfe von testpsychologischen Methoden wurde während der Begutachtungen stets versucht, den wahren Willen der Jungen zu eruieren.

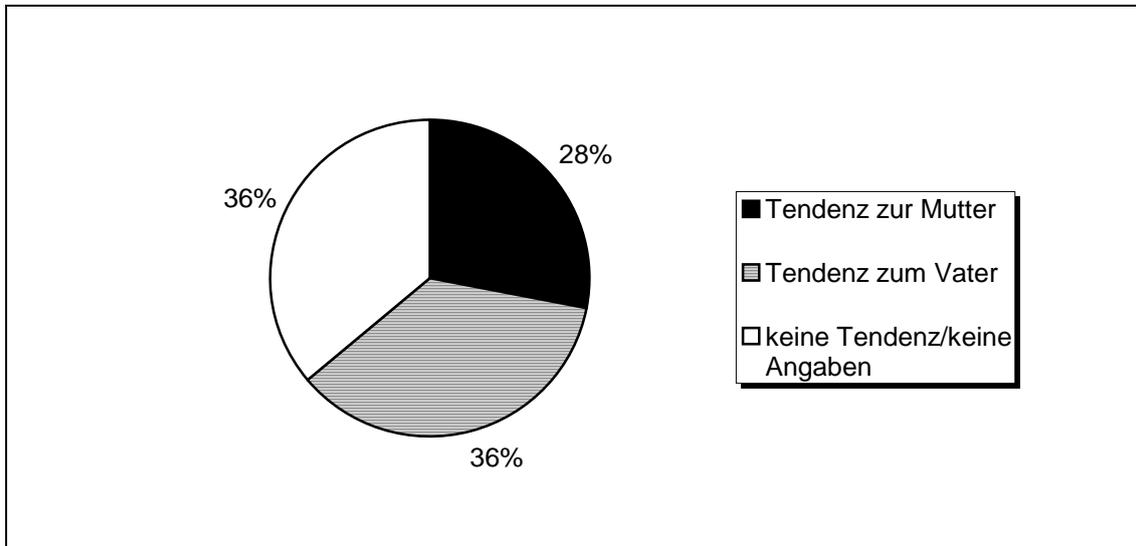
Dabei zeigte sich bei 7 Jugendlichen (28%) eine Tendenz zur Mutter, bei 9 (36%) zum Vater. In 36% (n=9) zeigte der Jugendliche keine Präferenz oder der Gutachter hielt dazu keine Angaben fest.

Der wahre Wille entsprach in 48% (n=12) dem Wunsch des Jugendlichen, also seinem geäußerten Willen. Nur in 3 Fällen (12%) konnte der Sachverständige

einen tief in dem Jungen verborgenen divergierenden Willen finden. In allen betreffenden Gutachten zeigte sich dabei eine Tendenz zur Mutter.

ABBILDUNG 10

Wahrer Wille des Jugendlichen



3.1.3.3 Gründe, die hinter dem Willen stehen

Die Gründe, aus denen die Jugendlichen einen ihrer beiden Elternteile oder keinen bevorzugten, waren sehr unterschiedlich und teilweise auch vielschichtig. Die am häufigsten vorkommenden Argumente sollen im Folgenden beschrieben werden, eine ausführlichere Darstellung gibt die folgende Tabelle. Es muss beachtet werden, dass hier Mehrfachnennungen möglich waren.

8 der begutachteten Jungen (32%) wollten sich eigentlich nicht zwischen den Eltern entscheiden und würden am liebsten bei beiden bleiben, während 6 (24%) sich in einem starken Loyalitätskonflikt befanden.

In 7 Fällen (28%) identifizierte sich der Jugendliche stark mit dem Vater und zeigte deshalb eine Tendenz zu diesem. 3 Jugendliche (12%) stellten sich auf die Seite des einen Elternteils, weil sie den anderen wegen der Trennung der Eltern verurteilten, während 4 Jungen (16%) bei einem Elternteil blieben, um ihn zu stützen.

Viele Kinder und Jugendliche sind nach der Trennung der Eltern enttäuscht, wenn sich der Elternteil, bei dem sie nicht leben, nicht um sie bemüht. Sie füh-

len sich dann verlassen und im Stich gelassen. Solche Gefühle der Enttäuschung gaben 20% der Jungen (n=5) während der Begutachtungen an.

Es fanden sich auch zahlreiche Argumente, die nicht direkt auf die Eltern Bezug nahmen. Darunter sind zu nennen eine Abneigung gegen einen neuen Partner eines Elternteils (16%) und der Wunsch, zum einen mit den Geschwistern zusammen bleiben zu dürfen (12%) und zum anderen die gewohnte Umgebung nicht verlassen zu müssen (16%).

TABELLE 2

Gründe, die hinter dem Willen des Jugendlichen stehen

Gründe	n	Häufigkeit
Jugendlicher kann sich nicht entscheiden (Ambivalenzkonflikt)	8	32%
Identifikation mit dem Vater	7	28%
Loyalitätskonflikte	6	24%
Enttäuschung	5	20%
Stützung eines Elternteils	4	16%
Abneigung gegen neue Partner der Eltern	4	16%
Jugendlicher will in gewohnter Umgebung bleiben	4	16%
Jugendlicher verurteilt einen Elternteil wegen der Trennung	3	12%
Jugendlicher will mit Geschwistern zusammen bleiben	3	12%
Wohnung eines Elternteils ist zu klein	2	8%
Verlustängste	1	4%
Strenger Erziehungsstil eines Elternteils	1	4%
Ablehnung der religiösen Einstellung eines Elternteils	1	4%
Mehr Freiräume bei einem Elternteil	1	4%
Angst, Kontakt zur Verwandtschaft zu verlieren	1	4%

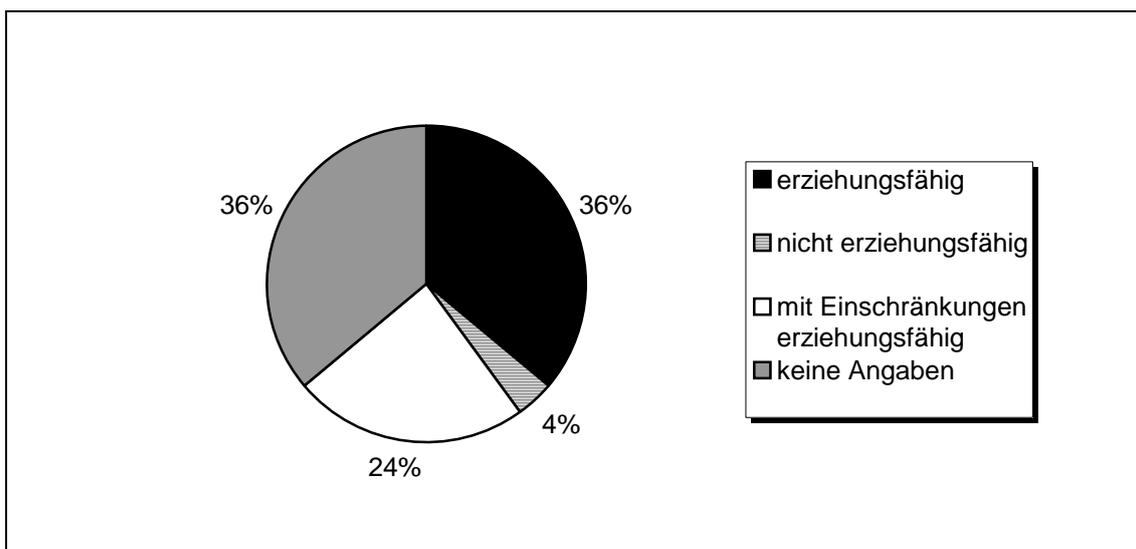
3.1.3.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Mutter

36% der 25 Mütter (n=9) wurden vom Gutachter für erziehungsfähig erachtet, während einer Mutter (4%) diese Kompetenz nicht zugesprochen werden konnte. In 6 Fällen (24%) war die Fähigkeit, Kinder zu erziehen, mit Einschränkungen gegeben. Als einschränkende Faktoren nannten die Sachverständigen den Erziehungsstil, psychische Erkrankungen, Alkoholprobleme und Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel. In 9 Gutachten (36%) wurde die Erziehungsfähigkeit nicht beurteilt.

Bei 2 Müttern (8%) wurde eine besondere Förderkompetenz hervorgehoben. In den übrigen Gutachten wurde dieser Punkt nicht untersucht oder die Mutter verfügte diesbezüglich über durchschnittliche Fähigkeiten.

ABBILDUNG 11

Erziehungsfähigkeit der Mutter



3.1.3.5 Erziehungs- und Förderfähigkeit des Vaters

Erziehungsfähigkeit war bei 29,2% der 24 Väter (n=7) gegeben.

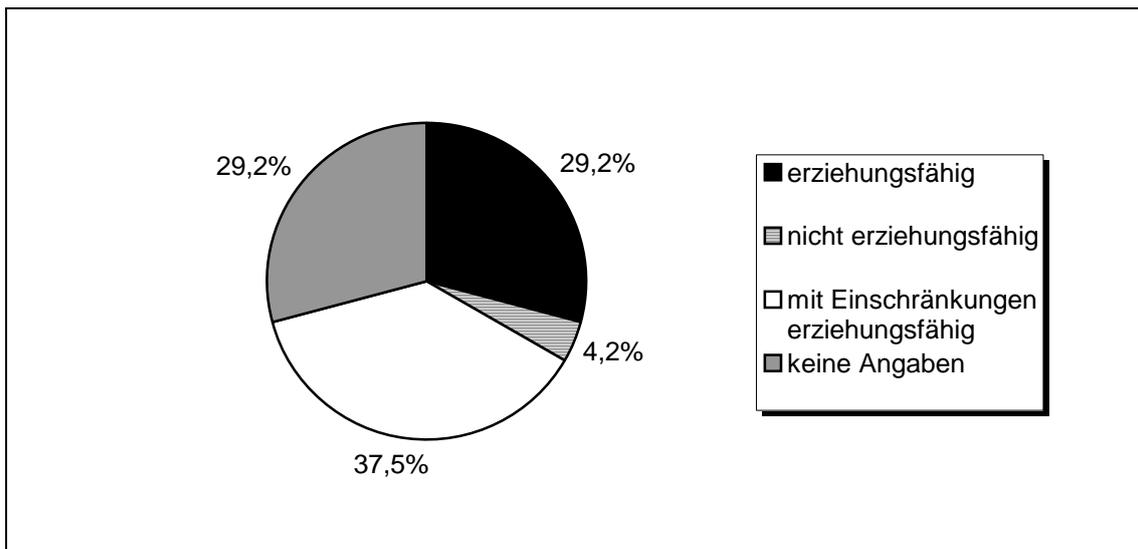
Wie auch bei den Müttern, gab es einen nicht erziehungsfähigen Vater. Die Kompetenz zur Kindererziehung war in 36,5% (n=9) eingeschränkt durch Krankheit des Vaters, Impulskontrollstörungen, Zweifel an der väterlichen Autorität, mangelhafte Verarbeitung der ehelichen Trennung und durch berufliche

Gründe. In 7 Gutachten (29,2%) untersuchten die Sachverständigen die Erziehungsfähigkeit nicht.

5 Familienväter (20,8%) verfügten über besondere Fähigkeiten, den Jugendlichen zu fördern.

ABBILDUNG 12

Erziehungsfähigkeit des Vaters

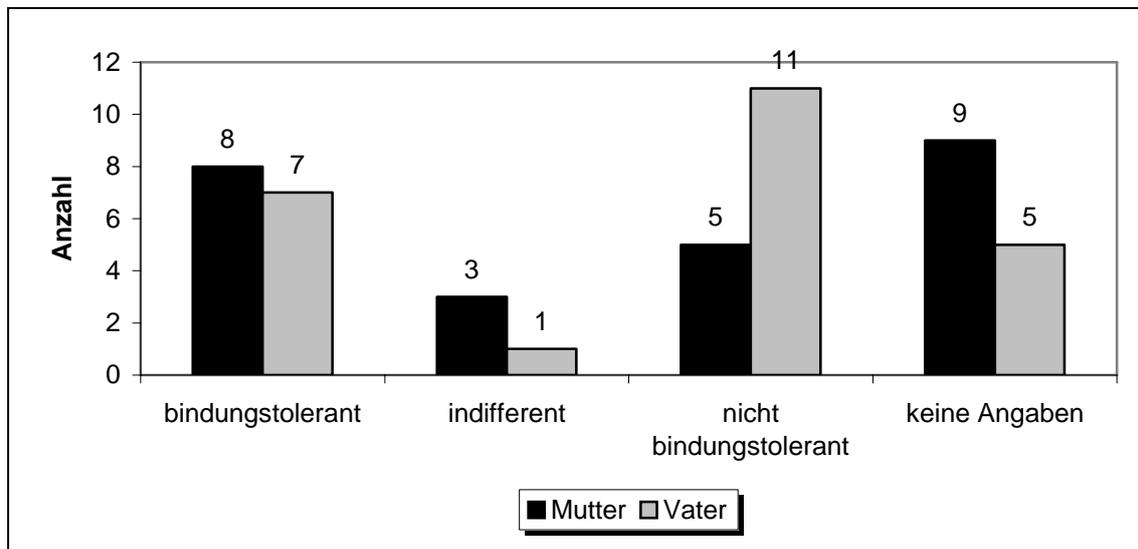


3.1.3.6 Bindungstoleranz der Eltern

Die Fähigkeit, Kontakte mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu unterstützen, war bei 5 der 25 Mütter (20%) nur eingeschränkt oder gar nicht vorhanden. 8 Mütter (32%) wurden von den Sachverständigen als bindungstolerant eingestuft, während 3 (12%) der Mütter sich in diesem Punkt indifferent verhielten. In 9 Gutachten (36%) fand die Bindungstoleranz der Mutter keine Erwähnung.

45,8% der 24 Väter (n=11) galten als nicht oder wenig bindungstolerant, während 29,2% (n=7) keine Probleme damit hatten, Kontakte des Jugendlichen mit dem anderen Elternteil zuzulassen. Ein Vater verhielt sich im Hinblick auf die Bindungstoleranz neutral. Bei 5 Vätern (20,8%) wurde diese Eigenschaft nicht untersucht.

ABBILDUNG 13

Bindungstoleranz der Eltern3.1.3.7 Kontinuität

Von den 25 begutachteten Jugendlichen hatten bislang ebenso viele überwiegend bei der Mutter wie beim Vater gelebt (je 44%). 3 Jugendliche (12%) lebten die meiste Zeit bei anderen Personen (Großeltern, Stiefmutter...) oder in anderen Einrichtungen (Heim, Internat...).

3.1.3.8 Faktische Verhältnisse

An dieser Stelle konnten Mehrfachnennungen gemacht werden.

Die 25 Jugendlichen waren an ihrem bisherigen Wohnort häufig extrafamiliär eingebunden. So verfügten 48% (n=12) über einen festen Freundeskreis, 28% (n=7) wollten ihre Schule ungern verlassen und 8% (n=2) fühlten sich an einen Sportverein vor Ort gebunden. Für 12 Jugendliche (48%) nannten die Sachverständigen keine extrafamiliären Einbindungen.

Bei Streit um das Sorgerecht kamen in einigen Fällen auch andere Interessen zutage. In 6 Gutachten (24%) hing an der Frage, wer das Sorgerecht bekommen sollte, auch die, wer in Zukunft in dem bisher gemeinsam bewohnten Haus oder der Wohnung bleiben dürfte. Einer der Väter erwartete sich Unterstützung durch den Staat, wenn er das Sorgerecht für die Kinder bekäme.

Auch die Verwandtschaft war nicht selten in die Streitereien mit verwickelt: In 5 (20%) Familien bildeten sich einander so feindlich gestimmte Fronten, dass der Jugendliche befürchten musste, den Kontakt zur Verwandtschaft des einen Elternteils gänzlich zu verlieren, wenn er sich auf die Seite des anderen stellte.

In einer anderen Familie boten die Großeltern dem Vater Geld und ein Auto an, wenn er sich scheiden ließe.

3.1.3.9 Besonderheiten

In 6 der 25 Gutachten (24%) wollte ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für die Kinder übernehmen, während der andere sich für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge einsetzte. In 4 Verfahren (16%) lehnten beide Elternteile eine gemeinsame Innehabung des Sorgerechts unter jeden Umständen ab. Das Jugendamt stellte in einem weiteren Gutachtenfall die Forderung, die Kinder aus der Familie herauszunehmen.

2 Elternpaare waren so sehr in ihren ehelichen Streit verwickelt, dass sie die Kinder dabei als Mittel missbrauchten, um den anderen zu verletzen oder unter Druck zu setzen. Ein Jugendlicher war der Überzeugung, seine Eltern stritten gar nicht um ihn, sondern nur um seine Schwester.

Die Angst, die Kinder zu verlieren, war bei einer Mutter so groß, dass sie fürchtete, an Depressionen zu erkranken, wenn die Kinder ihr entzogen würden. Einer der Väter dagegen versuchte das alleinige Sorgerecht zu erzwingen, indem er angab, er wolle keinen Kontakt mehr zu den Kindern, wenn der Mutter die Sorge übertragen würde.

In 2 Fällen untersagte der Vater oder die Mutter dem Jugendlichen jegliche Kontakte mit dem anderen Elternteil, um ihn so an sich zu binden. Eine Mutter wollte die Kontakte mit dem Vater aus Angst, dass dieser die Kinder dann einbehalte, nicht zulassen.

Die Enttäuschung darüber, dass ein Elternteil die Familie verlassen hatte, war bei 2 Jugendlichen so groß, dass sie ihm nicht verzeihen und ihn nicht mehr sehen wollten.

3.1.4 Umgangsrechtskriterien

3.1.4.1 Umgang einfordernder Elternteil

Unter den 7 ausgewerteten Umgangsrechtsgutachten waren 4 (57,1%), in denen der Vater das Recht auf Umgang einforderte und 3 (42,9%), in denen die Mutter um Umgangskontakte mit dem Jugendlichen kämpfte.

3.1.4.2 Umgang nach Trennung

71,4% der 7 begutachteten Jungen (n=5) hatten nach der elterlichen Trennung zunächst regelmäßig Kontakt zu dem Umgang einfordernden Elternteil. Nur in einem Gutachten brach der Kontakt gleich nach der Trennung ab und ein Jugendlicher besuchte den nicht sorgeberechtigten Elternteil selten und unregelmäßig.

Der Umgang funktionierte in 4 Fällen 6-12 Monate lang und setzte dann aus. Ein Jugendlicher pflegte bis zum Datum der Begutachtung immer regelmäßige Umgangskontakte.

Die Jungen, bei denen es zu einem Abbruch des Umgangs gekommen war, hatten danach über sehr unterschiedliche Zeiträume hinweg keinen Kontakt mehr zu dem betreffenden Elternteil. Die Zeitspanne reichte von 4 Monaten bis hin zu 9 Jahren.

3.1.4.3 Geäußelter und wahrer Wille des Jugendlichen

Bis auf einen, zu dessen Willen im Gutachten keine Angaben gemacht wurden, lehnten alle Jugendlichen die Umgangskontakte ab (85,7%).

Bei den Untersuchungen durch den Sachverständigen fand sich jedoch in 42,9% der Fälle (n=3) ein divergierender wahrer Wille.

3.1.4.4 Gründe, die hinter dem Willen stehen

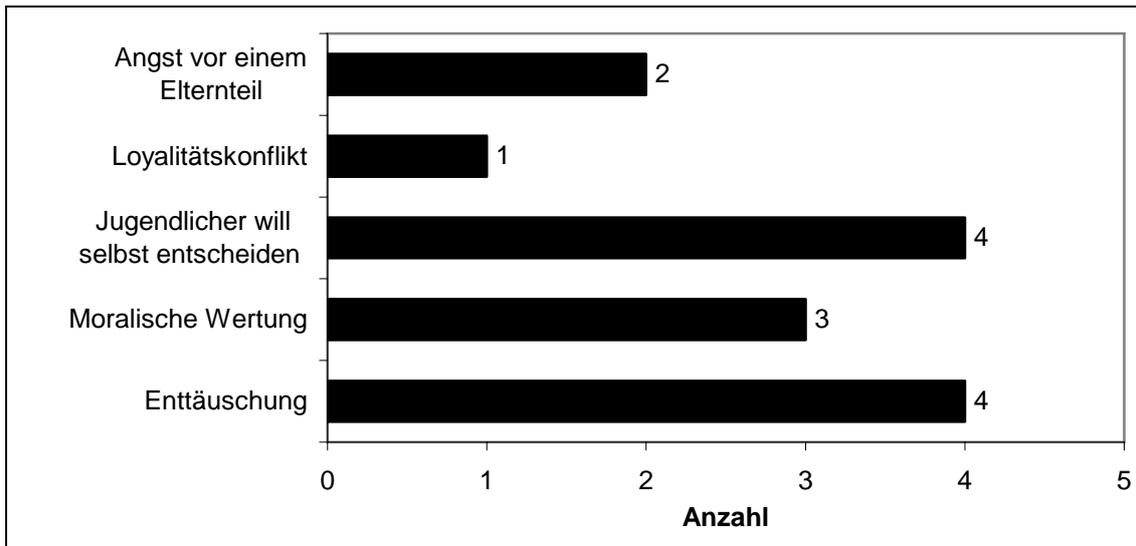
Hinter dem Wunsch der Jungen, den Umgang einfordernden Elternteil nicht mehr zu sehen, verbargen sich große Enttäuschung (57,1%), moralische Wertung des Verhaltens der Eltern im Ehe- und Umgangsrechtsstreit (57,1%), Angst vor einem Elternteil (28,6%) und Loyalitätskonflikte (14,3%), sowie die Forderung selbst entscheiden zu dürfen und nicht zu Umgangskontakten ge-

zwungen zu werden (57,1%). 2 Jugendliche (28,6%) identifizierten sich stark mit einem Elternteil und stellten sich ganz auf dessen Seite.

Man beachte, dass hier Mehrfachnennungen möglich waren.

ABBILDUNG 14

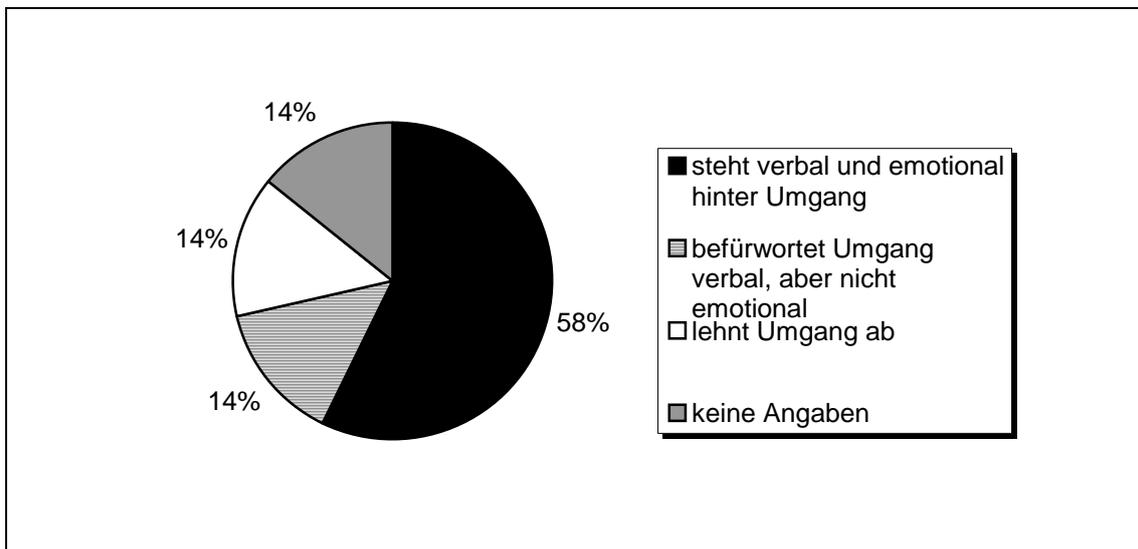
Gründe, die hinter dem Willen stehen



3.1.4.5 Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang

Von den sorgeberechtigten Elternteilen der 7 Jugendlichen standen 4 (57,1%) verbal und auch emotional hinter dem Umgang mit dem anderen Elternteil. 14,3% (n=1) befürworteten die Kontakte zwar verbal, standen aber emotional nicht dahinter. In nur einem Fall (14,3%) lehnte der Elternteil, bei dem der Jugendliche lebte, Umgangskontakte völlig ab. Zu diesem Punkt war in einem Gutachten (14,3%) nichts vermerkt.

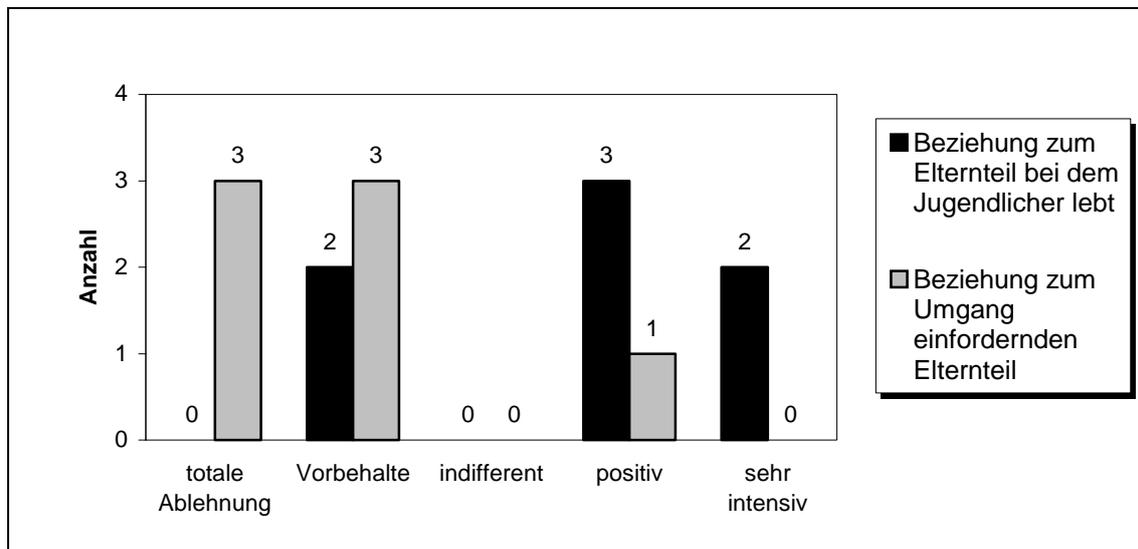
ABBILDUNG 15

Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zum Umgang3.1.4.6 Beziehung zu den Eltern

Zu dem Elternteil, bei dem der Jugendliche lebt, war die Beziehung in den meisten Fällen gut: 3 Jugendliche (42,9%) hatten ein positives und 2 (28,6%) ein sehr intensives Verhältnis. In 2 Gutachten (28,6%) beschrieb der Gutachter Vorbehalte des Jungen diesem Elternteil gegenüber.

Über eine positive Beziehung des Jugendlichen zum Umgang einfordernden Elternteil wurde dagegen nur in einem Gutachten (14,3%) berichtet. Die restlichen 6 Jugendlichen hatten Vorbehalte diesem gegenüber (42,9%, n=3) oder lehnten ihn völlig ab (42,9%, n=3).

ABBILDUNG 16

Beziehung zu beiden Elternteilen3.1.4.7 Beziehung zu neuen Partnern der Eltern

Von den 3 Umgang einfordernden Müttern hatte keine zum Zeitpunkt der Begutachtung einen neuen Partner, während 2 der 4 Väter (50%), die um das Umgangsrecht kämpften, in einer neuen Beziehung lebten. Das Verhältnis der Jungen zu diesen neuen Partnerinnen war indifferent.

Unter den sorgeberechtigten Elternteilen, bei denen die begutachteten Jugendlichen wohnten, waren jeweils 2 Väter und Mütter, die in einer neuen festen Partnerschaft lebten. 2 Jugendliche hatten eine positive Beziehung zu diesen neuen Partnern und Partnerinnen. In einem Fall wurde dieses Verhältnis als indifferent beschrieben und in einem anderen machte der Sachverständige dazu keine Angaben.

3.1.4.8 Beziehung der Eltern zueinander

Das Verhältnis der Eltern zueinander war in allen 7 Umgangsrechtsgutachten schlecht: 4 der Elternpaare (57,1%) hegten einander gegenüber Vorbehalte und 3 (42,9%) lehnten sich völlig ab.

3.1.4.9 Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander

28,6% der Eltern redeten, auch in Anwesenheit ihrer gemeinsamen Kinder, schlecht über den anderen. Ebenso viele Elternpaare steckten seit Jahren in einer chronischen Streitsituation miteinander.

In einem Gutachten wurde über sexuelle Probleme der Eltern während der Ehe berichtet.

Auch religiöse Überzeugungen spielten in den ehelichen Streitigkeiten eine Rolle: Ein Vater verweigerte die Scheidung, weil er dies mit seinem christlichen Glauben nicht vereinbaren konnte und eine Mutter verfolgte „biblische Rache“ gegen ihren ehemaligen Mann.

3.1.4.10 Verdacht auf PAS

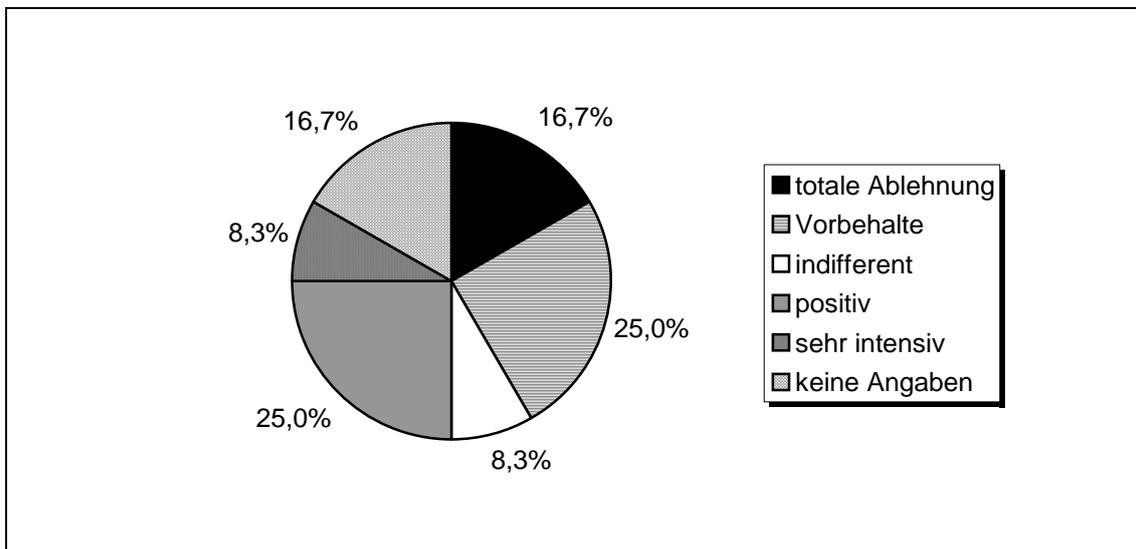
Der Verdacht auf das Vorliegen eines PAS wurde in 6 der 7 Gutachten (85,7%) von dem Umgangsrecht fordernden Elternteil ausgesprochen. Jedoch berichteten keine der zuständigen Sachverständigen darüber, eine solche Verdächtigung bestätigen zu können. Es fällt auf, dass der PAS-Verdacht in fast allen Fällen (n=5), in denen er erhoben wurde, mit einer ablehnenden Haltung des Jugendlichen gegenüber dem Elternteil, der diesen Verdacht äußerte, verbunden war.

3.1.4.11 Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil

Die 7 begutachteten Jungen hatten insgesamt 12 Geschwister. Die Beziehungen dieser Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil waren sehr unterschiedlich in ihrer Intensität:

2 Geschwisterkinder lehnten den betreffenden Elternteil völlig ab und 3 hatten diesem gegenüber Vorbehalte. In 25% wurde ein positives und in 8,3% ein sehr intensives Verhältnis beschrieben.

Ein Kind nahm dem Elternteil, der um das Umgangsrecht kämpfte, gegenüber, eine indifferente Haltung ein und zu der Beziehung von weiteren 2 Geschwistern fanden sich in den Gutachten keine Hinweise.

ABBILDUNG 17*Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil*3.1.4.12 Bedeutung der Verwandtschaft bei der Umgangsproblematik

In einer begutachteten Familie hatte sich die Verwandtschaft im Streit der Eltern ganz auf die Seite des einen Elternteils gestellt und verurteilte den anderen. Die Mutter einer anderen Familie gab ihren Schwiegereltern die Schuld daran, dass der Umgang mit den Kindern nicht funktionierte.

3.1.4.13 Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung

In 2 Gutachtenfällen machte ein Elternteil den anderen vor Freunden, Bekannten und Nachbarn schlecht, eine Mutter schwärzte den Vater sogar bei dessen Arbeitgeber an.

In einem weiteren Gutachten kam es zu einer Konfliktausweitung auf die Gemeinde: Die betreffende Familie war streng gläubig und wurde von ihrer religiösen Gemeinschaft wegen der Trennung verurteilt.

3.1.4.14 Besonderheiten

71,4% der Väter und Mütter, die das Recht auf Umgang beantragt hatten, versuchten im Vorfeld Kontakte mit dem Jugendlichen gegen dessen Willen zu erzwingen. Dadurch wurde in allen Fällen die abwehrende Haltung der Jungen verstärkt. Darunter war eine Mutter, die im Umgangsrechtsverfahren forderte,

dass ihre Kinder durch einen Gerichtsbeschluss zum Umgang mit ihr verpflichtet würden. In 2 Gutachten wollte der Vater, den Jugendlichen zu Besuchen zu bewegen, indem er ihm Geld, Geschenke und besondere Unternehmungen anbot.

28,6% der Jugendlichen pflegten in der Vergangenheit betreute Umgangskontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil.

Auch neue Partner der Eltern spielten in der Umgangsproblematik eine Rolle: Das Auftauchen einer neuen Partnerin des Vaters führte in einem begutachteten Fall dazu, dass ein Jugendlicher die Besuche beim Vater einstellte. In einer anderen Familie war es der Stiefvater, der versuchte, die Kontakte des Jungen mit dem leiblichen Vater zu unterbinden.

Für die Jahre, in denen kein Umgang mit dem Jugendlichen zustande gekommen war, forderte eine Mutter im Umgangsrechtsverfahren 5000 Euro Entschädigungszahlung.

Eine weitere das Umgangsrecht fordernde Mutter warf dem Gericht eine unparteiliche Haltung vor: Sie behauptete, die Richter stünden auf der Seite ihres Ex-Mannes und legten ihr selbst Steine in den Weg.

3.1.5 Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens

Die Antworten der Gutachter auf die Fragen der Gerichte werden hier in Anlehnung an die Darstellung der Fragestellungen für die Sorge- und die Umgangsrechtsgutachten getrennt aufgeführt.

Sorgerechtsgutachten

Antwort und Empfehlung des Gutachters

Der Gutachter empfahl in 48% (n=12) der Begutachtungen dem Vater und in 32% (n=8) der Mutter das alleinige Sorgerecht zuzusprechen. In 4 Fällen (16%) schlug der Sachverständige die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge vor und in einem Gutachten (4%) erging die Empfehlung, dem Jugendamt das Sorgerecht zu übertragen. Die vorgeschlagene Regelung sollte in einem Gutachtenfall als vorläufig gelten und es sollte später eine Nachbegutachtung vorgenommen werden.

Für 5 Jugendliche wurde therapeutische Hilfe empfohlen.

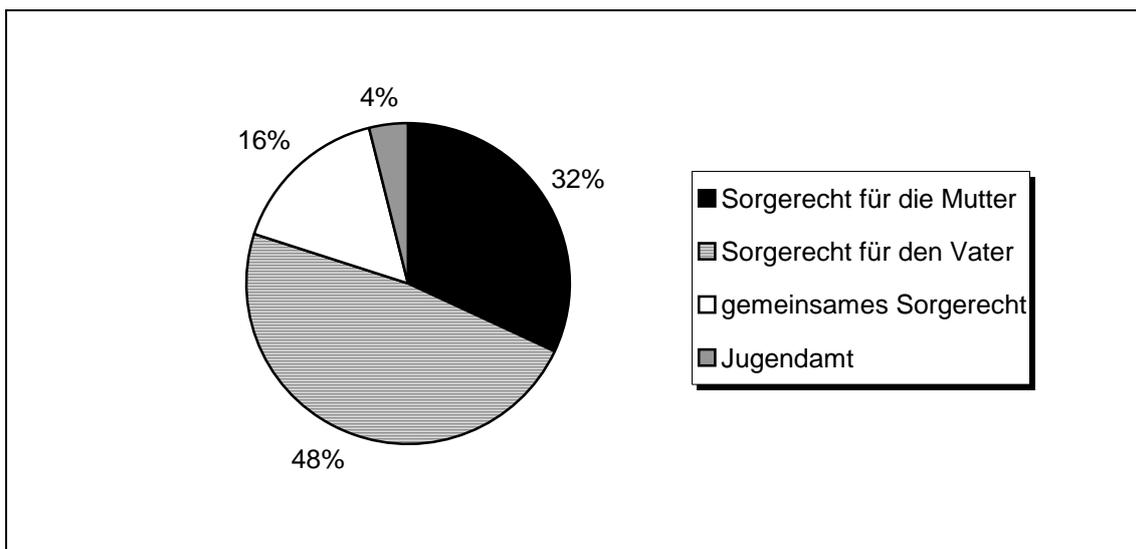
In einem Gutachtenantrag war nach der Notwendigkeit der Herausnahme des Jungen aus der Familie gefragt worden. Hierzu erging die Empfehlung, den Jugendlichen im familiären Umfeld zu belassen.

Ein weiterer Antragsteller erbat auch einen Vorschlag dazu, welchem Elternteil die gemeinsame Wohnung überlassen werden sollte. Der Sachverständige hielt es für die beste Lösung, wenn die Mutter, die auch für die Kinder sorgen sollte, in der Wohnung blieb, um so auch den Kindern ihre gewohnte Umgebung zu erhalten.

Die Empfehlung des Gutachtens hatte in 3 Fällen (12%) einen Wechsel des Jugendlichen von einem Elternteil zum anderen zur Folge.

ABBILDUNG 18

Empfehlung des Gutachters zum Sorgerecht



In der Beantwortung angeführte Kriterien

Die meisten Gutachter begründeten ihre Empfehlungen ausführlich und unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer Kriterien:

Häufig war im Gutachtenauftrag danach gefragt worden, welche Sorgerechtsregelung am ehesten dem *Kindeswohl* entspräche. In der Beantwortung wurde das Kindeswohl in 24% (n=6) aufgegriffen, meist wurden dann weitere Kriterien

genannt, die begründen sollten, inwiefern der Vorschlag des Sachverständigen das Kindeswohl förderte.

Der *Wille des Jugendlichen* war in 28% (n=7) der Antworten ein wichtiges Kriterium. In 2 Fällen wurde jedoch der Kindeswille übergangen, weil dieser dem Wohle des Jugendlichen entgegenstand.

Auch die *Beziehung zu und Bindung an die Eltern* spielte in der Entscheidungsfindung des Gutachters eine zentrale Rolle: In der Beantwortung der Fragestellung wurde in 36% (n=9) damit argumentiert.

Die *Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern* thematisierten die Sachverständigen in 8 Fälle (32%). Eine so erhebliche Einschränkung der Erziehungsfähigkeit, dass kein Sorgerecht zugesprochen werden konnte, bestand nach Meinung der Gutachter bei einem Vater und drei Müttern. In einer Familie waren beide Elternteile erziehungsunfähig, so dass die Empfehlung einer Unterbringung des Jungen in einer Jugendhilfeeinrichtung erging.

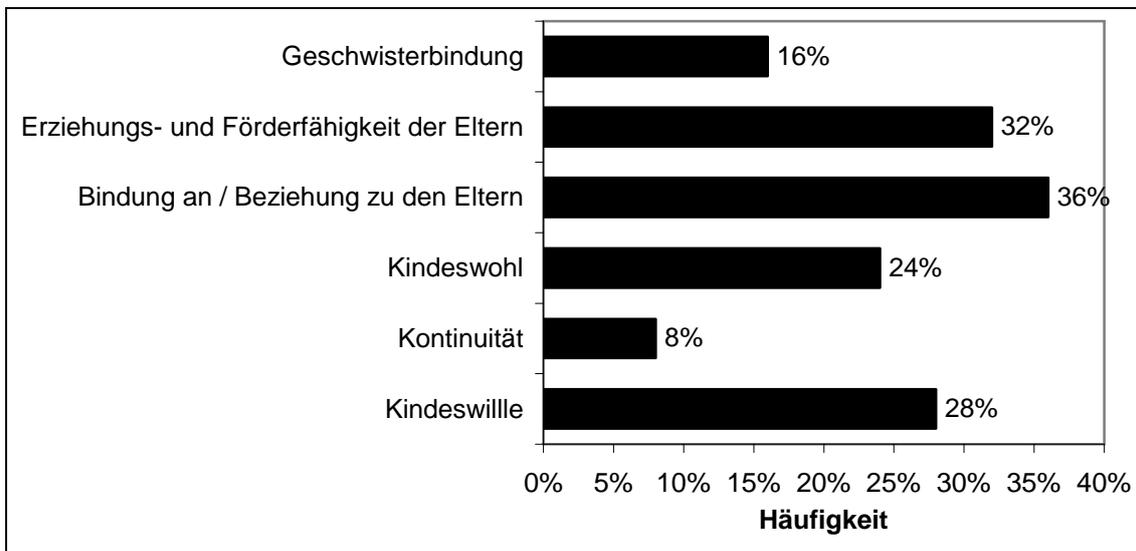
Ein weiteres bedeutendes Kriterium war die *Bindung des Jugendlichen an seine Geschwister* und die wechselseitigen Beziehungen (16%). Der Sachverständige empfahl in 2 Gutachten die bisher getrennt lebenden Geschwisterkinder zusammenzuführen und in 2 weiteren die Kinder gemeinsam bei einem Elternteil zu belassen, um diesem Kriterium gerecht zu werden.

In 2 anderen Fällen aber sah sich der Gutachter gezwungen, eine Geschwistertrennung vorzuschlagen. Gründe dafür waren unterschiedliche Bindungen der Kinder an die Eltern und eine negative gegenseitige Beeinflussung der Geschwister.

Auf die Bedeutung der *Kontinuität* wurde in 8% (n=2) der Empfehlungen Bezug genommen.

ABBILDUNG 19

Kriterien, auf welchen die Sorgerechtsempfehlungen basierten



Umgangsrechtsgutachten

Antwort und Empfehlung des Gutachters

Die Empfehlung des Sachverständigen bestand in 5 Fällen (71,4%) darin, den Umgang nicht zu erzwingen und das Umgangsrecht ruhen zu lassen, wenn der Jugendliche die Kontakte weiterhin verweigerte. Einem Jungen (14,3%) sollte freier Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil eingeräumt werden und einem Elternteil (14,3%) konnte kein Umgangsrecht gewährt werden.

Die vorgeschlagenen Lösungen sollten in 2 Gutachtenfällen (28,6%) nur als vorläufig betrachtet werden. Der Jugendliche und seine Familie sollten unter Aufsicht des Jugendamtes bleiben und gegebenenfalls nachbegutachtet werden.

2 Müttern (28,6%) wurden ermutigt ihren Antrag auf Umgangsrecht zurückzuziehen und zu warten, dass ihre Söhne freiwillig auf sie zukämen. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, müsste ihnen das Recht auf Umgang entzogen werden.

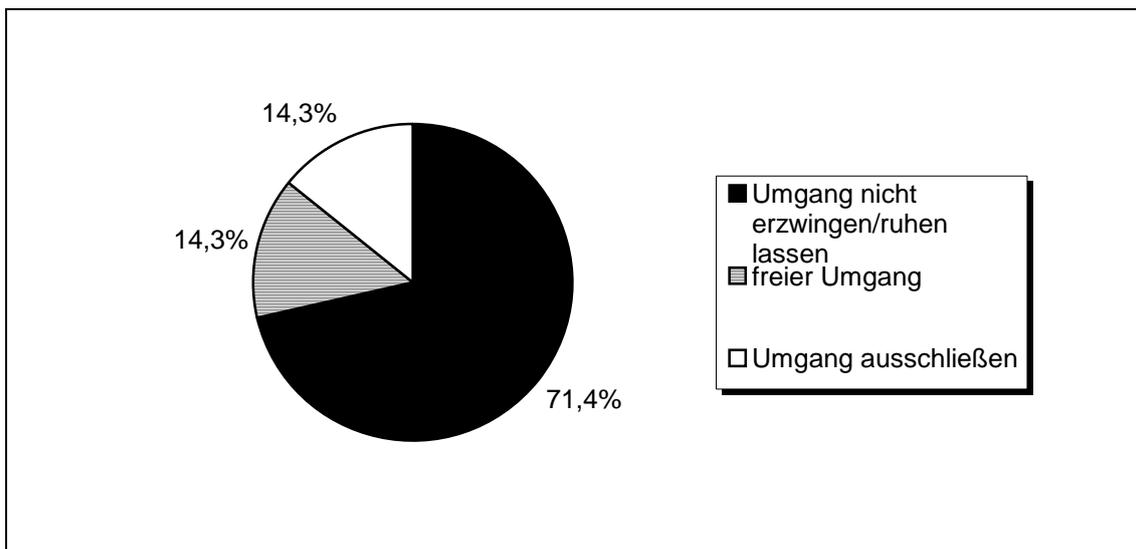
Um vorhandene positive Beziehungsaspekte zu dem Umgang einfordernden Elternteil zu wahren, erging in 2 Gutachten die Empfehlung, betreute Umgänge auszuprobieren und in einem anderen den Kontakt durch Briefkontakte aufrecht zu erhalten.

Der Gutachter empfahl außerdem einem der begutachteten Jugendlichen therapeutische Unterstützung zukommen zu lassen.

Das Gericht hatte in einem Gutachtauftrag die Frage gestellt, ob der Vater die Schwester des Jugendlichen sexuell missbraucht hätte. Diesen Verdacht konnte der Sachverständige nicht bestätigen.

ABBILDUNG 20

Empfehlung des Gutachters zum Umgangsrecht



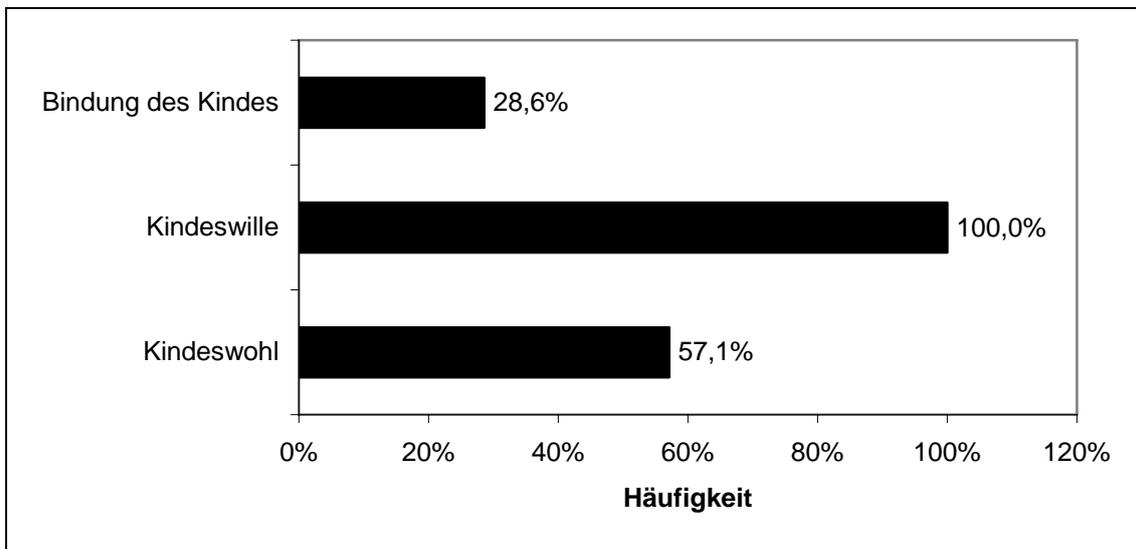
In der Beantwortung angeführte Kriterien

In allen 7 Gutachten (100%) respektierte und unterstützte der Sachverständige mit seiner Empfehlung den *Willen des Jugendlichen*.

Die Gutachter nannten weiter in 57,1% das *Kindeswohl* und in 28,6% die *Bindungen des Jugendlichen* als Entscheidungskriterien für ihre Beantwortungen der Fragestellungen der Gerichte.

ABBILDUNG 21

Kriterien, auf welchen die Umgangsrechtsempfehlungen basierten

**3.2 Ergebnisse der Richterbefragung**

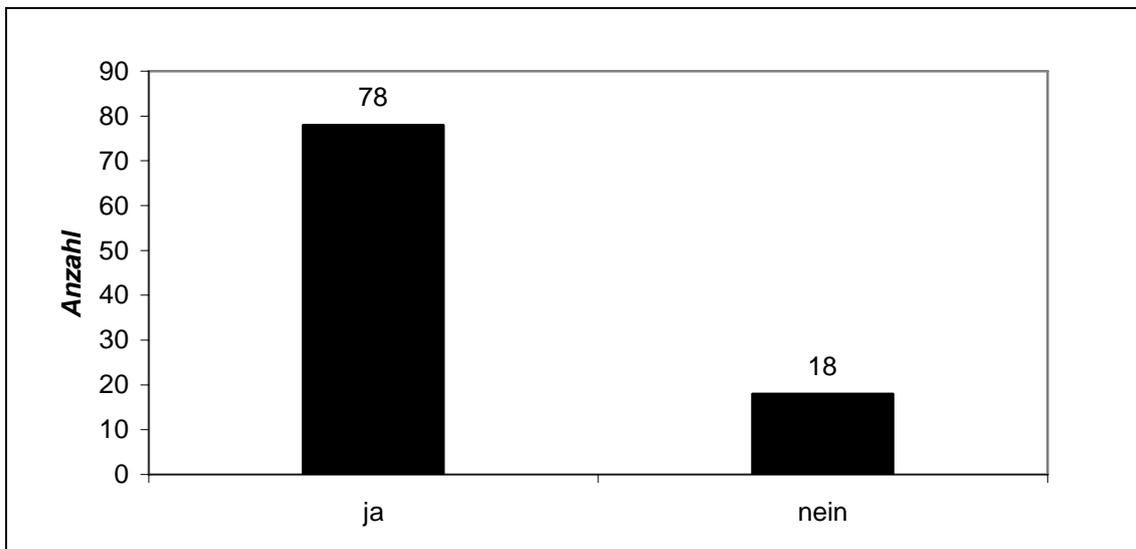
Von den 184 versendeten Fragebögen, sind 111 in der Kinder- und Jugendpsychiatrie beantwortet eingegangen. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 60,3%.

3.2.1 Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen

Die Frage, ob bereits ein- oder mehrmals ein Gutachten bei über 14-jährigen in Auftrag gegeben wurde, beantworteten 110 der befragten RichterInnen (99,1%). Von diesen hatten 55,5% (n=61) bereits Erfahrung aus diesem Gebiet, 44,5% (n=49) hatten in dieser Altersgruppe noch nie ein Gutachten angefordert.

3.2.2 Häufige Fragestellungen aus den Gutachten**3.2.2.1 Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen**

Von den 96 RichterInnen (86,5%), die diese Frage beantworteten, hielten 81,3% (n=78) die Begutachtung bei psychischer Auffälligkeit des Jugendlichen für sinnvoll. Nur 18,8% (n=18) sahen in einem solchen Fall keine Notwendigkeit für ein Gutachten.

ABBILDUNG 22*Psychische Auffälligkeit des Jugendlichen***3.2.2.2 Ambivalenz des Jugendlichen**

Zu diesem Punkt äußerten sich 93 der Befragten (83,8%). Davon gaben 50,5% (n=47) an, ein Gutachten in Auftrag zu geben, wenn ihnen der Jugendliche während der richterlichen Anhörung ambivalent erschien, während 49,5% (n=46) dies verneinten.

3.2.2.3 Opferhaltung des Jugendlichen

Diese Frage wurde zu 83,8% (n=93) beantwortet. 63,2% (n=60) der befragten RichterInnen ließen einen Jugendlichen begutachten, der versuchte durch seinen geäußerten Willen, einen Elternteil im Sinne einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung zu stützen. 36,8% (n=35) hielten dies nicht für sinnvoll.

3.2.2.4 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern

Bei Zweifeln an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils forderten 63,6% (n=63) der 99 RichterInnen (89,2%), welche die Frage insgesamt beantworteten, ein Gutachten an. Wohingegen 36,4% (n=36) in einer solchen Situation keine Begutachtung in Auftrag gaben.

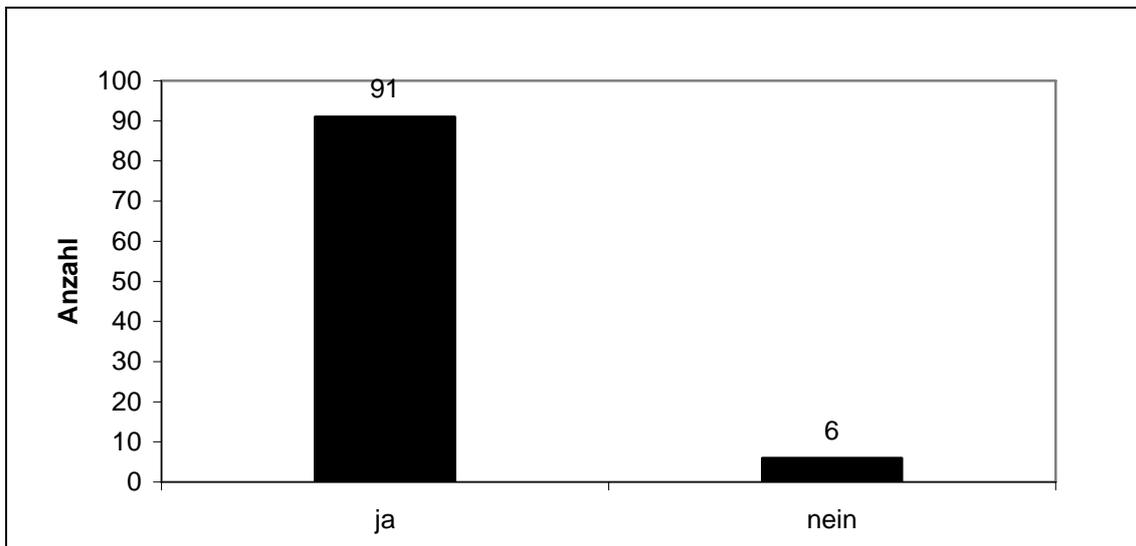
Zwei der befragten RichterInnen merkten zusätzlich an, eine Begutachtung des betreffenden Elternteils durch die Erwachsenenpsychiatrie in einem solchen Fall für sinnvoller zu erachten.

3.2.2.5 Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Zu der Frage, ob ein Gutachten sinnvoll sei, wenn der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch durch einen Elternteil besteht, äußerten sich 87,4% (n=97). Unter diesen waren 91 (93,8%) der Meinung dieser Umstand sei begutachtungsbedürftig, während nur 6 RichterInnen (6,2%) dies nicht so sahen.

ABBILDUNG 23

Verdacht auf sexuellen Missbrauch



3.2.2.6 Hinweise auf PAS

Von den 95 RichterInnen (85,6%), die auf diese Frage antworteten, sahen 52,6% (n=50) Hinweise auf das Vorliegen eines PAS als Grund an, ein Gutachten in Auftrag zu geben, während 47,4% (n=45) diese Notwendigkeit bestritten.

TABELLE 3

Gründe für die Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher

Gründe	n _{gesamt}	n _{ja}	% _{ja}
psychische Auffälligkeit	96	78	81,3%
Ambivalenz	93	47	50,5%
Opferhaltung	95	60	63,2%
Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern	99	63	63,6%
Verdacht auf sexuellen Missbrauch	97	91	93,8%
Hinweise auf PAS	95	50	52,6%

3.2.3 Fragliche Geschwistertrennung

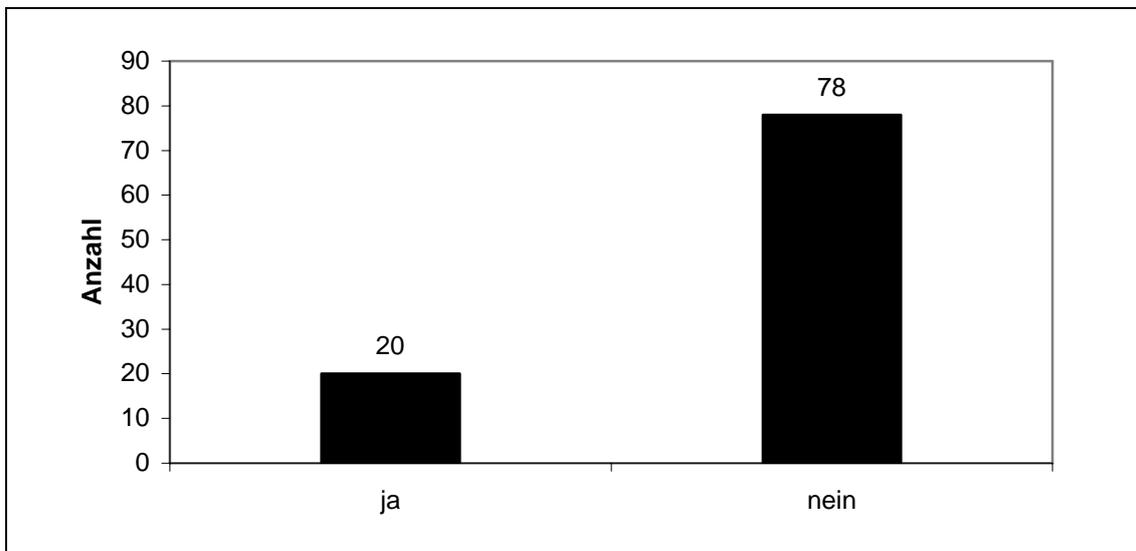
Insgesamt äußerten sich 85,6% (n=95) zu der Problemstellung, ob häufiger zu Begutachtungen über 14-Jähriger kommt, wenn diese jüngere Geschwister haben und sich die Frage nach einer eventuellen Trennung der Geschwister stellt. Während 52 der Befragten (54,7%) dies bejahten, sahen 43 (45,3%) hier keine Häufung von Begutachtungen.

Zu dieser Frage wurde viermal angemerkt, dass eine Einbeziehung von Jugendlichen bei zu begutachtenden jüngeren Geschwistern stets empfehlenswert sei.

3.2.4 Unterschiedliche Nationalitäten der Eltern

Auf die Frage, ob vermehrt begutachtungsbedürftige Situationen entstehen, wenn die Eltern des Jugendlichen unterschiedlichen Nationalitäten angehören, antworteten 98 RichterInnen (88,3%). Nur 20,4% (n=20) von diesen hielten in solchen Fällen Gutachten gehäuft für notwendig. Dagegen würden 79,6% (n=78) hier kein Gutachten in Auftrag geben.

Als Anmerkung gaben hier drei RichterInnen an, dies betreffe vor allem Familien, bei denen der Vater aus dem südländischen oder arabischen Kulturkreis stamme.

ABBILDUNG 24*Unterschiedliche Nationalitäten der Eltern***3.2.5 Nutzen der Gutachten**

Aufgrund der missverständlichen Fragestellung beantworteten diesen Punkt nur 30 RichterInnen (27%) eindeutig. Unter diesen befanden sich 40% (n=12), die der Meinung waren, dass durch Begutachtung neue Aspekte der familiären Situation ans Licht gebracht werden. 60% (n=18) sahen durch die Gutachten ihre eigenen Einschätzungen nur bestätigt.

3.2.6 Empfehlung des Gutachters

Von den 99 Befragten (89,2%), die sich zu dieser Frage äußerten, kamen 98% (n=97) der Empfehlung des Gutachters in der Regel an. Nur 2% (n=2) gaben an, diese in ihrer Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

3.2.7 Weitere Fragestellungen

8 der befragten RichterInnen (7,2%) formulieren weitere Fragestellungen mit denen sie bereits Gutachten bei über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben hatten oder geben würden.

Darunter waren die folgenden:

- wenn Fremdunterbringung oder geschlossene Unterbringung in Betracht kommt
- Maßnahmen nach § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls)
- vor allem dann, wenn jüngere Kinder begutachtet werden und die älteren sozusagen mitbegutachtet werden
- grundsätzliche Einholung eines Gutachtens, um § 12 FGG (§ 12: Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen) zu genügen.

3.2.8 Interview

Diese Frage beantworteten 98 RichterInnen (88,3%). 54,1% (n=53) waren zu einem kurzen persönlichen Interview zur Vertiefung einiger Fragen bereit, die übrigen 46% (n=45), wollten ein solches Gespräch nicht führen.

3.3 Ergebnisse der Richterinterviews

Da nur eine geringe Anzahl an Interviews und diese eher in Form eines Gesprächs stattfanden, werden an dieser Stelle nur die Kernaussagen wiedergegeben. Insofern finden nicht alle im Anhang abgebildeten Fragen hier Beachtung.

3.3.1 Zum beantworteten Fragebogen

Einer der befragten RichterInnen hatte noch nie ein Gutachten bei über 14-jährigen Jugendlichen in Auftrag gegeben und wie sich während dem Interview herausstellte generell sehr selten Kinder begutachten lassen. Dessen Meinung nach lag dies nicht daran, dass er Gutachten grundsätzlich ablehne, sondern, dass sich in den von ihm bearbeiteten Fällen stets eine Einigung habe erzielen lassen. Er erachtete den Willen eines Jugendlichen zudem als sehr bedeutsam und beurteilte ein Vorgehen gegen diesen als nicht durchsetzbar.

Die beiden RichterInnen, die Ambivalenz des Jugendlichen während der richterlichen Anhörung nicht als Grund für eine Begutachtung ansahen, erklärten dass

Jugendliche meist eine sehr gefestigte Meinung hätten und deshalb selten Ambivalenz zeigten.

Da die Frage nach der Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern in kinder- und jugendpsychiatrischen Gutachten oft nur am Rande Beachtung finde, beschrieb es einer der Richter als sinnvoller, die Eltern in einem solchen Fall durch die Erwachsenenpsychiatrie begutachten zu lassen.

Schwierigkeiten in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren entstünden vermehrt, wenn die Eltern aus unterschiedlichen Kulturkreisen stammten, vor allem wenn der Vater aus dem arabischen Raum käme. Dabei gehe es oft um hochstrittige Erziehungsfragen. Kindesentführungen würden in solchen Fällen fast immer als Drohung ausgesprochen, jedoch äußerst selten verwirklicht. Dennoch müsse man diese sehr ernst nehmen.

3.3.2 Allgemeine Fragen

Alle drei RichterInnen gestalteten die Anhörungen von Kindern und Jugendlichen sehr ähnlich: Sie versuchten eine zwanglose, vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen und nahmen sich viel Zeit für die Gespräche, die sie stets in ihrem Zimmer führen. Dagegen war das Vorgehen bei der Anhörung von Geschwistern unterschiedlich. Einer legte mehr Wert darauf, die Geschwister getrennt voneinander anzuhören, um jedes Kind zu Wort kommen zu lassen, der andere bevorzugte eine gemeinsame Anhörung, um die Beziehungen unter den Geschwistern besser beurteilen zu können.

Bei den Anhörungen gebe es im Allgemeinen keine charakteristischen Verhaltensweisen für Jugendliche, jedoch sei vor allem bei Mädchen oft eine so starke Loyalitätshaltung einem Elternteil gegenüber zu beobachten, dass sie ihr eigenes Wohlergehen hinten an stellten.

Die Verwendung von Formulierungen und Redewendungen, die aus der Erwachsenenwelt stammten und nicht dem Alter des Jugendlichen entsprächen, erregten die Aufmerksamkeit der RichterInnen und ließen sie an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken. Zwei der befragten RichterInnen sprächen in einem solchen Fall den Jugendlichen direkt darauf an, der dritte

bespreche das Problem eher mit den Eltern, die darauf aber im Allgemeinen sehr viel ablehnender reagierten als die Jugendlichen selbst.

Bei der Frage nach einer Begutachtung spiele der Entwicklungsstand des Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Besonders bei Entwicklungsverzögerung, die häufig bei Jugendlichen aus schwierigen Verhältnissen zu beobachten sei, helfe ein Gutachten oftmals weiter, auch um therapeutische Ansätze zu finden.

Weiter waren die RichterInnen der Meinung, der versandte Fragebogen sei sehr ausführlich und erfasse die wesentlichen Punkte.

Zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen äußern sich alle drei Befragten sehr positiv. Sie lobten vor allem die Richtertreffen und auch die Möglichkeit, sich telefonisch Rat holen zu können. Kritikpunkte waren die oft zu lange Zeit, die bis zum Abschluss der Gutachten vergehe und die selten durchgeführten Hausbesuche bei den begutachteten Familien.

4. DISKUSSION

4.1 Diskussion der Methoden

Vor der Diskussion der Ergebnisse sollen an dieser Stelle die verwendeten Methoden kritisch betrachtet werden.

4.1.1 Gutachtenerhebung

Anzahl der ausgewerteten Gutachten

Da Sorge- und Umgangsrechtsbegutachtungen bei über 14-jährigen Jugendlichen sehr selten durchgeführt werden, fanden sich unter sämtlichen Gutachten der Jahre 1990 bis Mitte 2004 nur 30, die Jungen untersuchten und die den Einschlusskriterien entsprachen. Gutachten, die Mädchen betrafen, waren in noch kleinerer Zahl vorhanden. Die Ergebnisse aus diesem kleinen Gesamtkollektiv sind somit nicht repräsentativ, sondern können lediglich einen Einblick in die Problematik verschaffen und Tendenzen aufzeigen.

Retrospektivanalyse

Wie jede wissenschaftliche Arbeit, hat diese Retrospektivanalyse den Anspruch, wissenschaftstheoretischen Kriterien, wie Objektivierbarkeit, Wiederholbarkeit, Präzision, Widerspruchsfreiheit und Relevanz, zu genügen. Der zur Auswertung der Gutachten erstellte Erhebungsbogen versucht diesen Anforderungen gerecht zu werden. Problematisch dabei war das teilweise fehlende Datenmaterial innerhalb der Gutachten, weshalb bei der Erhebung oftmals „keine Angaben“ vermerkt wurde. Dies muss bei der Interpretation der Ergebnisse berücksichtigt werden.

Auswertung

Das begrenzte bearbeitete Kollektiv erlaubt keine statistische Auswertung, so dass die Ergebnisse in dieser Arbeit rein deskriptiv wiedergegeben wurden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit mit anderen, ähnliche Problemstellungen betreffende, Studien.

Wechselnde Häufigkeiten (=n)

Die unterschiedlichen Gesamthäufigkeiten bei den einzelnen erhobenen Punkten brachten bei der Darstellung der Ergebnisse besondere Schwierigkeiten mit sich. Diese entstanden zum einen aus der Unterteilung der Erhebung in allgemeine Daten, spezielle Daten, Sorgerechtskriterien und Umgangsrechtskriterien, zum anderen aus speziellen Fragestellungen, die jeweils nicht das Gesamtkollektiv betrafen.

Die meisten Zahlen beziehen sich auf das Kollektiv der 30 Gutachten, die untersucht wurden. Davon abweichenden Gesamthäufigkeiten wurden im Ergebnistext vermerkt.

Verschiedene GutachterInnen

Die ausgewerteten Gutachten sind von unterschiedlichen Mitarbeitern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen verfasst worden, was eine einheitliche Erhebung der Daten erschwerte. Dies begründet sich darin, dass Unterschiede in der Ausführlichkeit der Begutachtungen vorliegen und subjektive Eindrücke in die Beurteilungen mit einfließen. Somit standen zu den einzelnen begutachteten Jugendlichen unterschiedlich detaillierte Informationen zur Verfügung, was bei der Beurteilung der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

Subjektive Eindrücke

Bei der Erhebung der Daten war es erforderlich, subjektive Eindrücke in freier Form wieder zu geben, zum Beispiel unter der Rubrik „Besonderheiten“, um den verschiedenen familiären Hintergründen und Problemstellungen sowie den Bewertungen der Gutachter gerecht zu werden. Trotz fehlender Objektivierbarkeit und Verallgemeinerbarkeit dieser Ergebnisse, werden die bedeutendsten im Ergebnisteil deskriptiv dargestellt. Sie sollen dazu beitragen, die Komplexität des Themas aufzuzeigen.

Inanspruchnahmepopulation

Die Analyse der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Gutachten umfasst die Inanspruchnahmepopulation der Abteilung von Prof. Dr. med. Klosinski (Kinder-

und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Tübingen). Da es sich dabei um keine repräsentative Stichprobe handelt, muss dies als wesentlicher Kritikpunkt der Methodik anführt werden. Zudem werden Herrn Prof. Dr. med. Klosinski, aufgrund seiner langjährigen Erfahrung auf diesem Arbeitsgebiet, vermehrt die besonders schwierigen Fälle übertragen, was weiter zu der zu kritisierenden Selektivität beiträgt.

4.1.2 Richterbefragung

Selektivität

Da bei dieser Richterbefragung, wie generell bei der Versendung von Fragebögen, keine Rücklaufquote von 100% erreicht wurde, muss bei der Betrachtung der Ergebnisse beachtet werden, dass möglicherweise eine Selektion des an der Umfrage teilnehmenden Kollektivs stattgefunden hat. Diese könnte darin bestehen, dass RichterInnen, die bereits eigene Erfahrungen mit der Begutachtung von über 14-Jährigen haben, sich in größerer Zahl an der Befragung beteiligten, als solche, die hiermit noch keine Erfahrung gemacht haben.

Inanspruchnahmepopulation

Für die Auswahl der anzuschreibenden RichterInnen stand eine Liste von Amts-, Land- und Oberlandesgerichten zur Verfügung, die der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen bereits Gutachten in Auftrag gegeben haben. Dadurch wurde bei der Umfrage eine selektierte Inanspruchnahmepopulation angesprochen. Die vorliegenden Ergebnisse können somit nur mit Vorbehalt verallgemeinert werden.

Erfahrung der RichterInnen

Es ist anzunehmen, dass es bei der Beantwortung der gestellten Fragen nicht unerheblich ist, ob oder wie oft die jeweiligen RichterInnen bereits die Begutachtung eines Jugendlichen in Auftrag gegeben haben. Die daraus resultierenden Unterschiede in den Antworten finden in der Auswertung jedoch keine Beachtung, was möglicherweise die aus den Ergebnissen gewonnenen Tendenzen beeinflusst.

Wechselnde Häufigkeiten (=n)

Bei der Auswertung der Umfrage ergibt sich die Schwierigkeit, dass dabei auch die Fragebögen mit eingehen, die nicht vollständig beantwortet worden sind. Aus diesem Grund bezieht sich das Ergebnis bei jeder Frage auf eine andere Gesamthäufigkeit. Diese Unterschiede müssen bei der Interpretation der gewonnenen Daten und der Betrachtung der Abbildungen beachtet werden.

4.1.3 Richterinterviews

Die drei durchgeführten Interviews haben nicht den Anspruch wissenschaftstheoretischen Kriterien zu genügen, sondern sollen lediglich dazu dienen, die durch die Richterbefragung gewonnenen Eindrücke zu vervollständigen. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, sich eines größeren Kollektivs und standardisierter Verfahren zu bedienen und es reicht aus, die Ergebnisse in deskriptiver Form wiederzugeben.

4.2 Diskussion der Ergebnisse

Im folgenden Kapitel sollen nun die zuvor dargestellten Ergebnisse aus der Gutachtenerhebung und der Richterbefragung im Zusammenhang diskutiert werden.

Die Ergebnisse werden in Anlehnung an die Gliederung des Ergebnisteils in der Reihenfolge allgemeine Daten, spezielle Daten, Sorgerechtskriterien und Umgangsrechtskriterien diskutiert. Es folgt eine weitere Gliederung in Diskussionspunkte, um die erhobenen Daten in sinnvollen Zusammenhängen besprechen zu können. Dabei wird nur auf diejenigen der erhobenen Punkte, die für die Fragestellung dieser Arbeit relevant sind, Bezug genommen.

Diese Untersuchung ist Teil einer Gemeinschaftsarbeit: Es soll nun auch auf die Dissertationsarbeit von Franziska Wörle Bezug genommen werden, in der die Gutachten, in denen es um über 14-jährige Mädchen geht, untersucht werden.

Da in der Literatur keine anderen Studien zu finden sind, die sich mit der Fragestellung der vorliegenden Arbeit beschäftigen, müssen hier auch solche Beachtung finden, die ähnliche Themen beinhalten.

Abschließend werden die in der Einleitung aufgestellten Hypothesen aufgegriffen und auf Grundlage der Ergebnisse diskutiert.

4.2.1 Allgemeine Daten

4.2.1.1 Das Gutachten

Anzahl

An der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Tübingen sind in einem Zeitraum von fast 15 Jahren nur 30 über 14-jährige männliche Jugendliche in Sorge- und Umgangsrechtsfragen begutachtet worden.

Die Zahl der Mädchen war, obwohl Gutachten aus einer etwas längeren Zeitspanne von 16 Jahren erhoben wurden, mit 25 noch geringer (vgl. F. Wörle).

Von den befragten FamilienrichterInnen gaben 55,5% an, in der Vergangenheit schon Begutachtungen über 14-Jähriger in Auftrag gegeben zu haben.

Damit bestätigt sich der subjektive Eindruck, den die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen hatten, dass es in dieser Altersgruppe selten zu Begutachtungen kommt.

Auch in anderen Studien, die Sorge- und Umgangsrechtsgutachten untersuchen, ist die Mehrheit der begutachteten Kinder wesentlich jünger: So fanden beispielsweise Klosinski et al. [49] bei der Untersuchung von 60 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten nur 6 Kinder, die zum Zeitpunkt der Begutachtung älter als 10 Jahre alt waren.

In einem Erfahrungsbericht zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts beschreibt Strunk [77] 150 Gutachten: Die meisten der begutachteten Kinder waren hier zwischen 4 und 12 Jahren alt, nur wenige Kinder waren zwischen 13

und 15 Jahren alt. Die Geschlechtsverteilung dieser Inanspruchnahmepopulation entsprach der Normalpopulation.

Dass es deutlich mehr Jungen als Mädchen sind, die auch im Jugendalter noch begutachtet werden, lässt vermuten, dass Mädchen diesen Alters über mehr Reife verfügen als gleichaltrige Jungen und somit eher in der Lage sind, ihren eigenen Willen zu formulieren.

Möglicherweise können sich Mädchen aber auch besser mit der Entscheidung der Eltern, sich zu trennen, arrangieren und erscheinen deshalb den Eltern und Richtern weniger belastet. Hier sei auf die Verhaltensauffälligkeiten der Jugendlichen hingewiesen, die erst im Folgenden diskutiert werden.

Art der Gutachtens

Unter den 30 zur Erhebung herangezogenen Gutachten waren 23, in denen die Regelung des Sorgerechts diskutiert werden sollte. 5 dieser Gutachten waren im Rahmen von Umgangsrechtsverfahren in Auftrag gegeben worden und in den rechtlichen 2 sind sowohl Sorge- als auch Umgangsrecht Gegenstand der Untersuchung.

In dem von F. Wörle untersuchten Kollektiv fanden sich ähnlich Zahlen: unter 25 Gutachten waren 19 Sorgerechts- und 2 Umgangsrechtsgutachten. In 4 Gutachten wurden beide Fragestellungen bearbeitet.

In einem Erfahrungsbericht zu Sorge- und Umgangsrechtsfragen fand Strunk [77] unter insgesamt 150 Gutachten 80, in denen eine Stellungnahme zum Sorgerecht angefordert wurde, 34 in denen es um das Sorge- und Umgangsrecht ging und 36, in denen nur das Umgangsrecht Gegenstand der Untersuchung sein sollte.

Die vergleichsweise niedrige Anzahl an Umgangsrechtsgutachten in unserem Kollektiv könnte möglicherweise damit zusammenhängen, dass im Jugendalter streng geregelte Umgangskontakte oft nicht mehr realisierbar sind.

In diesem Alter orientieren Kinder sich stark an Gleichaltrigen [47,48]. So kann es vorkommen, dass ein Jugendlicher an den Wochenenden eigene Pläne mit Freunden oder in Vereinen hat und diese nicht wegen einem Besuchskontakt hinten anstellen möchte [48,80].

Fragestellung der Gutachten

Im Gutachtauftrag der Sorgerechsgutachten wurde in 40% darum gebeten, Stellung zu nehmen zum *Kindeswohl*, in 36% zur *Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern*, in 16 % zu den *Bindungen des Jugendlichen* und in 12% zum *Kindeswille*.

Nach den *Beziehungen* des Jugendlichen zu seinen Eltern wurde in 20% der Aufträge gefragt. Die Geschwisterbeziehungen dagegen sollten nur in 4% der Begutachtungen Gegenstand der Untersuchungen sein. Dabei stand in einem Fall eine eventuelle Trennung der Geschwister zur Debatte.

In den Umgangsrechsgutachten sollte in 71,4% diskutiert werden, ob Kontakte mit dem Umgang einfordernden Elternteil dem *Kindeswohl* dienlich oder abträglich seien, wobei in 57,1% gefragt war, ob die Umgänge gänzlich ausgeschlossen werden sollten.

In einem Gutachten stand der Verdacht, dass der Vater die Schwester des Jugendlichen sexuell missbraucht hätte, zur Untersuchung.

Einige dieser Fragestellungen fanden auch in der Richterbefragung Erwähnung: die *Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern*, die Frage nach einer Geschwistertrennung und der Verdacht auf sexuellen Missbrauch.

Der *Erziehungs- und Förderfähigkeit* maßen auch die befragten RichterInnen große Relevanz zu: Eine Begutachtung eines über 14-Jährigen wurde von 63,3% für sinnvoll erachtet, wenn Zweifel an der Erziehungskompetenz der Eltern beständen.

Auch die Fragestellung einer möglichen Geschwistertrennung fand viel Beachtung: Die Befragten waren zu 85,6% der Meinung, dass es häufig zu einer „Mitbegutachtung“ von Jugendlichen kommt, wenn es noch jüngere Geschwister gibt und eine Trennung der Geschwister zur Debatte steht.

Diese Frage wurde von den Auftraggebern der Gutachten explizit nur in einem Fall formuliert, jedoch wurden in fast allen Gutachten, in denen es um Geschwisterkinder ging, die Vor- und Nachteile des Zusammen- oder Getrenntlebens der Kinder diskutiert.

Die Sorge- und Umgangsrechtskriterien, die in den Gutachtenaufträgen Erwähnung finden, stimmen überein mit jenen, die in der Literatur als Entscheidungsstützen der Sachverständigen angegeben werden [39,46,50]. Das Kindeswohl wird auch in anderen Arbeiten als zentrales Kriterium und höchstes Rechtsgut genannt [21,39,41,50].

Was das Umgangsrecht anbelangt, wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass dieses dem Kindeswohl förderlich ist. Erst wenn sich die Frage nach einer Einschränkung oder einem Aussetzen des Umgangs stellt, muss das Kindeswohl auf mögliche Gefährdungen näher untersucht werden [50].

4.2.1.2 Der Jugendliche

Körperliche und seelische Gesundheit

Von den begutachteten Jungen waren 20% körperlich, geistig oder psychisch krank und 16,7% zeigten Verhaltensauffälligkeiten. Unter den Krankheiten war nur eine psychische Erkrankung (ADS).

Verglichen damit waren von den Mädchen 36% nicht gesund und 8% verhaltensauffällig. Mehr Mädchen als Jungen litten unter einer psychischen Erkrankung. Dabei fiel eine Häufung von depressiven Symptomen auf. (vgl. F. Wörle)

81,3% der befragten RichterInnen hielten eine Begutachtung auch bei einem schon über 14-jährigen Jugendlichen für sinnvoll, wenn dieser psychische Auffälligkeiten zeigte.

Der Zusammenhang zwischen psychischen Störungen bei Kindern und elterlicher Trennung ist in der Vergangenheit bereits viel untersucht worden:

Csef und Wyss [13] beschreiben die Entstehung von Krankheiten durch den Verlust von Bindung bei kindlichen Trennungserlebnissen. So fanden Esser und Schmidt [17] bei Jugendlichen mit psychischen Problemen in 40% eine gestörte Ehe der Eltern.

In einer von Weber et al. [82] erstellten Analyse von Sorgerechttgutachten wird mit 49,4% über eine extrem hohe Zahl verhaltensauffälliger Kinder berichtet.

In unserem Kollektiv war auffälliges Verhalten insgesamt bei Jungen häufiger zu beobachten, die Mädchen waren in größerer Zahl depressiv. Ähnliche Tendenzen zeigten sich bei Hetherington [28], Huss/Lehmkuhl [33] und Hetherington et al. [30].

Generell leiden Mädchen häufiger unter sogenannten internalisierenden Störungen, wie beispielsweise Depressionen, Jungen dagegen neigen eher zu externalisierendem Verhalten, wie Aggressionen [30,50].

Klinische Reife

16% der Jungen waren nicht ihrem Alter entsprechend entwickelt (3,3% waren zu reif für ihr Alter und 10% in ihrer Entwicklung zurückgeblieben).

Von den begutachteten Mädchen wurden 8% als zurückgeblieben eingestuft (vgl. F. Wörle).

In den durchgeführten Interviews betonten die FamilienrichterInnen die Bedeutung des Entwicklungsstandes des Kindes: Vor allem bei einer Entwicklungsverzögerung, wenn also ein über 14-Jähriger noch gar nicht die Reife eines Jugendlichen hat, würden sie eher zu einer Begutachtung neigen.

Lebensmittelpunkt des Jugendlichen

Die begutachteten Jungen lebten zu 30% bei der Mutter, während 43,3% ihren Lebensmittelpunkt beim Vater hatten. Die restlichen Jugendlichen wohnten bei beiden Elternteilen oder bei anderen Personen (Großeltern, Stiefmutter...) beziehungsweise in anderen Einrichtungen (Heim, Internat...).

Bei den Mädchen verhalten sich die prozentualen Anteile ähnlich: 32% wohnten bei ihrer Mutter und 40% beim Vater. (vgl. F. Wörle)

In der Literatur finden sich andere Zahlen: Bei Buchanan et al. [10] hatten 70% ihren Lebensmittelpunkt bei der Mutter und nur 19% beim Vater. Auch in der Studie von Lehmkuhl [55] lebten deutlich mehr Jugendliche bei der Mutter als beim Vater.

Angesichts dieser Unterschiede stellt sich die Frage, wie es sich erklären lässt, dass in unserem Kollektiv so viele Jugendliche ihren Lebensmittelpunkt beim Vater haben.

Möglicherweise könnte es hier einen Zusammenhang mit neuen Partnerschaften der Eltern geben: Wenn beispielsweise nur ein Elternteil in einer neuen Beziehung lebt und der andere nicht, entwickeln Kinder und Jugendliche häufig Schuldgefühle und befürchten, dass der Vater oder die Mutter sich nicht alleine versorgen kann [78]. Dies könnte dazu führen, dass der Jugendliche zu dem alleinlebenden Elternteil ziehen möchte, um diesen zu stützen.

Derartige Hintergründe ließen sich jedoch in den zur Erhebung herangezogenen Gutachten nicht finden. Ob die Eltern neue Partner haben oder alleine leben, schien die begutachteten Jungen bei ihrer Entscheidung bezüglich ihres Lebensmittelpunktes wenig zu beeinflussen.

Vielmehr legten die Jungen Wert darauf, nach der elterliche Scheidung in ihrer gewohnten Umgebung bleiben zu können: 38,5% der begutachteten Jungen blieben aus diesem Grund bei dem Elternteil, der nach der Trennung weiterhin in der gemeinsamen Wohnung lebte.

Bei der Gutachtenanalyse fiel weiter auf, dass in 61,5% der Begutachtungen, in denen der Jugendliche beim Vater lebte, die Mutter die Familie verlassen hatte und aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war. Häufig stellten sich die heranwachsenden Jungen dann auf die Seite des verlassenen Vaters, teilten dessen Enttäuschung und verurteilten die Mutter wegen der Trennung.

Buchanan et al. [10] vermuten, dass es zu einem Wechsel eines Kindes oder Jugendlichen zum Vater eher unter problematischen Umständen kommt, wie sie zum Beispiel bei psychischen Problemen der Mutter gegeben sind.

Da es bei über 14 Jahre alten Jugendlichen generell nur sehr selten und vor allem in besonders schwierigen Fällen zu einer Begutachtung kommt, handelt es sich bei den zur Erhebung herangezogenen Gutachten um eine hochselektive Auslese problematischer Familienverhältnisse. Somit könnte die These von Buchanan et al. die hohe Anzahl der Jugendlichen, die in unserer Studie beim Vater lebten, erklären.

Kontakt zu Großeltern

In den Gutachten standen 10% der Jungen in engem Kontakt mit ihren Großeltern mütterlicherseits und 33,3% mit den Eltern des Vater. Ein Junge lebte gemeinsam mit den Großeltern im gleichen Haus.

Von den Mädchen standen ähnlich viele den Großeltern nahe (mütterlicherseits: 20%, väterlicherseits: 24%). Unter einem Dach mit den Großeltern lebten 3 Mädchen (vgl. F. Wörle).

Klosinski [47] beschreibt die besondere Bedeutung von Großeltern in der Scheidungssituation: Die Betreuung der Kinder werde nicht selten dann durch diese mit übernommen, wenn beispielsweise beide Eltern wieder arbeiten müssen. Auch Strunk [77] hebt die Rolle der Großeltern hervor: In seiner Gutachtenanalyse wurden 15% der Kinder in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten von ihren Großeltern unterstützt.

In der Studie von Wallerstein [78] fand ein Viertel der Kinder während der Scheidungszeit bei Großeltern oder anderen Verwandten Unterstützung, wobei auch hier die Wichtigkeit dieser Beziehungen betont wird.

Besonderheiten

3 der begutachteten Jungen hatten Schwierigkeiten in der Schule und im Umgang mit Autoritäten.

Auch Hetherington [28] berichtet über problematische Verhaltensweisen Jugendlicher aus Scheidungsfamilien, sowohl in der Schule als auch zuhause. Möglicherweise könnten derartige Verhaltensweisen des Jugendlichen zu einer Begutachtung führen, vor allem dann, wenn sie nach der Trennung der Eltern neu auftreten.

Ein Jugendlicher in der vorliegenden Gutachtenanalyse wurde von dem Sachverständigen als suizidgefährdet eingeschätzt.

In einer Untersuchung an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Marburg wurden familiäre Konflikte als häufigster Auslöser von Suizidversuchen bei Jugendlichen gefunden [65].

4.2.1.3 Die Geschwister

Von den 30 begutachteten Jungen hatten 93,3% Geschwister, nur 6,7% waren Einzelkinder.

Unter den Mädchen fanden sich auch nur 8% Einzelkinder, die anderen 92% waren Geschwisterkinder (vgl. F. Wörle)

In der Literatur wird dem entgegengesetzt berichtet, dass in mehr als 50% der Scheidungsfamilien nur ein Kind lebt und sich somit das Scheidungsrisiko mit der Anzahl der Kinder abnimmt [39].

Die hohe Anzahl an Geschwisterkindern in unserer Studie könnte damit zusammen hängen, dass es eher zu einer Begutachtung eines Jugendlichen kommt, wenn der Jugendliche jüngere Geschwister hat und sich die Frage nach einer eventuellen Trennung der Geschwister stellt.

Diese These wird durch die Richterumfrage gestützt: 54,7% der Befragten würden in solchen Fällen einen Jugendlichen in eine Begutachtung mit einschließen.

Auch die Ergebnisse meiner Gutachtenerhebung passen in diesen Kontext: Hier hatten 64,3% der Jungen jüngere und jeweils 17,9% ältere, beziehungsweise sowohl ältere als auch jüngere Geschwister. Ein Drittel dieser Geschwisterkinder lebte bereits getrennt von dem Jugendlichen beim jeweils anderen Elternteil. Ob diese Geschwister zusammengeführt oder andere Geschwisterkinder getrennt werden sollen, wurde von den Sachverständigen in den Gutachten ausführlich diskutiert.

4.2.1.4 Die Eltern

Staatsangehörigkeit der Eltern

In 6,7% der Gutachten hatte ein Elternteil nicht die deutsche Staatsbürgerschaft, sondern war türkischer beziehungsweise italienischer Nationalität.

Eine wesentlich höhere Anzahl an Familien, in denen ein oder beide Elternteile ausländische Staatsbürger waren, konnte F. Wörle eruieren: Hier waren in 24% beide Eltern und in 16% ein Elternteil ausländischer Herkunft.

Diesen Zahlen entgegengesetzt, sprechen die Ergebnisse der Richterbefragung dafür, dass bikulturelle Zugehörigkeit der Eltern keinen Grund für eine Begutachtung über 14-jähriger Jugendlicher darstellt. Allerdings wurde von einigen RichterInnen angemerkt und auch in den Interviews betont, dass sich häufiger Schwierigkeiten ergeben würden, wenn es sich um Mädchen mit Vätern aus dem südländischen oder arabischen Kulturkreis handelte.

Dies könnte meiner Meinung nach erklären, warum in den Gutachten, die Mädchen betreffen, verglichen mit denen, die Jungen untersuchen, mehr bikulturelle Ehen zu finden waren.

Klosinski et al. [49] suchten in einer Retrospektivanalyse von 60 Sorgerechts- und Umgangsrechtsgutachten nach kritischen Konstellationen in Scheidungsfamilien. Bikulturelle Ehen fanden sich dabei in 18% der Fälle.

Verglichen mit unseren Daten gehörten hier also etwas mehr Elternpaare unterschiedlichen Nationalitäten an, was die Problematik solcher Familienkonstellationen unterstreicht.

Ehestand der Eltern

Von den Eltern der Jungen waren zum Zeitpunkt der Begutachtung 23,3% noch nicht geschieden.

In dem von F. Wörle untersuchten Kollektiv waren 42% der Paare noch verheiratet, lebten aber getrennt.

Diese Zahlen könnten ein Hinweis darauf sein, dass viele Familien sich noch in einer akuten Streitsituation befinden und die Eltern ihren Paarkonflikt noch nicht gelöst haben.

Hetherington et al. [29] betrachten das erste Jahr nach der Trennung als besonders problematisch: In dieser Phase komme es zu einer Eskalation der Konflikte und zu starken Belastungen der Eltern-Kind-Beziehungen.

Innehabung des Sorgerechts

Für einen Großteil der begutachteten Jungen (73,3%) hatten die Eltern noch das gemeinsame Sorgerecht. Nur in 13,3% übte die Mutter und in 10% der Väter das alleinige Sorgerecht aus.

Auch dies könnte darauf hinweisen, dass die Eltern, wenn sie sich um das Sorge- oder Umgangsrecht streiten, ihren Ehekonflikt häufig noch nicht beendet haben.

Neue Partner der Eltern

50% der Mütter und 43,3% der Väter lebten zum Zeitpunkt der Begutachtung in einer neuen festen Partnerschaft.

Dabei fällt auf, dass es nur Mütter waren, die mit ihrem Lebensgefährten bereits Kinder hatten (13,3%). Gegenteilig brachten mehr Partnerinnen der Väter eige-

ne Kinder mit in die Familie, als dies bei neuen Partnern der Mütter der Fall war (61,5% versus 26,7%).

Bei der Erhebung der Gutachten, die Mädchen betrafen, waren die Verhältnisse ähnlich: Je 48% der Mütter und der Väter waren eine neue Beziehung eingegangen.

Die neuen Partnerinnen der Väter hatten häufiger bereits Kinder, als dies bei den Lebensgefährten der Mütter zu eruieren war (50% versus 33%). Was Kinder aus diesen Verbindungen betrifft, sind die Zahlen hier etwas anders: Es waren schon häufiger Kinder aus den neuen Beziehungen der Väter hervorgegangen als aus denen der Mütter (33% versus 16%).

Auch in den von Klosinski und Karle [50] untersuchten Sorge- und Umgangsrechtsgutachten lebte knapp die Hälfte der Eltern in einer neuen Partnerschaft. Strunk [77] fand in 150 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten eine hohe Anzahl an Eltern, die mit einem neuen Partner zusammenlebten oder wiederverheiratet waren, wobei auffällig war, dass die Männer dabei überwiegen.

Der Einfluss neuer Partner, sowie von Halb- und Stiefgeschwistern auf die Entwicklung von Scheidungskindern wird in der Literatur viel und kontrovers diskutiert [3,30,36,48,58,78,79].

Kaplan und Pokorny [36] beobachteten, dass Kinder, deren Eltern nach der Scheidung wieder geheiratet haben, ein negativeres Selbstbild haben als Kinder aus nicht wieder verheirateten Familien.

Amato und Booth [3] konnten Geschlechtsunterschiede feststellen: Sie fanden heraus, dass männliche Jugendliche mehr von einer elterlichen Wiederheirat profitieren als Mädchen. Auch Hetherington et al. [30] berichteten, dass seltener Konflikte zwischen Müttern und Söhnen entstehen, wenn ein Stiefvater ins Spiel kommt. Weiter beobachteten sie, dass Mädchen im Vergleich zu Jungen von ihren Stiefvätern häufiger negativ eingeschätzt werden.

Die Reaktionen von Kindern auf neue Partner der Eltern sind außerdem abhängig vom Alter des Kindes [48,79] und vom Trennungsprozess [48]: Wenn ein Kind sich noch nicht damit abgefunden hat, dass die Eltern sich getrennt haben

und auf eine Wiederversöhnung hofft, wird es neue Partner der Eltern immer ablehnen [48].

Im Jugendalter fällt es Kindern oft schwer, das Interesse ihrer Eltern am anderen Geschlecht zu akzeptieren [48,79]. Möglicherweise sehen sie potentielle PartnerInnen des gegengeschlechtlichen Elternteils sogar als ödipale Rivalen an [48] oder sie werden dazu ermutigt, verfrüht eigene sexuelle Bedürfnisse auszuleben [79].

„Es gibt nicht wenige Mütter, die die Ansicht vertreten, der leibliche Vater verliere seine Funktion in dem Augenblick, wenn das Kind einen Stiefvater hat, der das Kind akzeptiert und den auch das Kind mag“, so Klosinski [48]. Aus Sicht der Kinder verliert der leibliche Vater jedoch seine Bedeutung auch bei erneuter Eheschließung der Mutter nicht [58,78].

In den von Strunk [77] untersuchten Sorge- und Umgangsrechtsgutachten waren die von elterlicher Scheidung betroffenen Kinder zu 14% mit Kindern neuer PartnerInnen ihrer Eltern konfrontiert.

Auch Stiefgeschwister können unterschiedlich aufgenommen werden: Zum einen sind sie für den Jugendlichen Rivalen im Kampf um die Liebe der Eltern, zum anderen können sie auch zu Freunden und neuen Geschwistern werden [48,77].

Besonderheiten

Mit 43,3% war in den Begutachtungen ein auffällig hoher Prozentsatz der Eltern nicht gesund. Darunter waren mit etwa gleichen Anteilen körperliche und psychische Krankheiten zu finden. Weiter wurden in 12% der Gutachten gravierende Alkoholprobleme eines Elternteils beschrieben. Außerdem fiel bei der Gutachtenanalyse eine Häufung erheblicher finanzieller Schwierigkeiten der Eltern auf (20%).

Vor allem psychische Erkrankungen eines Elternteils gelten als erhebliche Belastung für das Kindeswohl. Auch die Begutachtung wird dadurch komplizierter und unter Umständen muss in solchen Fällen die Erwachsenenpsychiatrie hin-

zugezogen werden [74]. Perris [61] betont die Gefahr schwierigen elterlichen Erziehungsverhaltens - wie es bei derartigen elterlichen Krankheiten häufig anzutreffen ist - für die kindliche Entwicklung; dabei könne es sogar zu psychopathologischen Auffälligkeiten bei betroffenen Kindern kommen.

Siefen und Klar [74] beschreiben die häufigsten Störungsbilder, die sie in familienrechtlichen Begutachtungen bei den Eltern beobachten konnten. Darunter fallen Alkoholabhängigkeit, Depressionen und Suizidalität, Psychosen und Persönlichkeitsstörungen.

Wenn die Eltern in der Zeit nach der Scheidung unter finanzieller Not leiden, kann dies auch Auswirkungen auf das Wohl der betroffenen Kinder haben. In diesem Sinne sieht Blechman [8] die bei Scheidungskindern häufig anzutreffenden psychischen Störungen als Folge ökonomischer Belastungen der Eltern an.

4.2.2 Spezielle Daten

Im Folgenden werden nun jene erhobenen Daten diskutiert, welche die Familiendynamik näher beschreiben.

4.2.2.1 Beziehungen des Jugendlichen

Beziehung zu den Eltern

Vergleicht man die Beziehungen der Jungen zu ihren Elternteilen, so kann man feststellen, dass die Jugendlichen ihren Vätern näher stehen als den Müttern:

Die begutachteten Jungen hatten zu 46,7% eine schlechte Beziehung zu ihrer Mutter. Nur in 36,7% konnte das Verhältnis als gut bewertet werden.

Gegenteilig hatte die Mehrheit der Jungen (63,1%) zu ihrem Vater ein sehr intensives oder positives Verhältnis und 24% hegten Vorbehalte ihm gegenüber oder lehnten ihn ab.

Bei den Mädchen lassen sich andere Zahlen finden: Hier hatten deutlich mehr Jugendliche eine intensive oder positive Beziehung zur Mutter (68%). Nur 16% hegten ihr gegenüber Vorbehalte oder lehnten sie völlig ab.

Im Hinblick auf die Vätern lassen sich keine so deutlichen Tendenzen finden: 40% der Mädchen hatten ein schlechtes und ebenso viele ein gutes Verhältnis zu ihrem Vater (vgl. F. Wörle).

Generell kann gesagt werden, dass Jungen im Pubertätsalter Nähe zur Mutter nicht mehr zulassen und sich von ihr abgrenzen wollen, während dies bei Mädchen nicht so deutlich ist [47]. Auch Hetherington [28] konnte im Rahmen einer Longitudinalstudie zeigen, dass sowohl in geschiedenen als auch in intakten Familien die Mütter engere Beziehungen zu ihren Töchtern als zu den Söhnen haben.

Brody und Forehand [9] beobachteten bei Mädchen - nicht aber bei Jungen - deren Eltern stark zerstritten waren, häufiger eine schlechte Beziehung zum nicht sorgeberechtigten Vater. Sie versuchen dieses Phänomen damit zu erklären, dass Mädchen sich eher auf die Seite ihrer Mutter stellen und deren schlechte Meinung über den Vater übernehmen.

Beziehung zu den Geschwistern

Die Sachverständigen beschrieben die Beziehungen der Jugendlichen zu ihren Geschwistern in 40% der Gutachten als positiv oder sehr intensiv. 8% hatten Vorbehalte ihren Geschwistern gegenüber und in 12% wurde das Verhältnis als indifferent bewertet. Hier ist anzumerken, dass die Geschwisterbeziehung in 40% der Gutachten nicht näher untersucht wurde.

Nur wenige Jugendliche (7,1%) verloren durch die Scheidung der Eltern den Kontakt zu ihren Geschwistern.

Die geschwisterliche Beziehung war bei 7,1 % der Jungen von Rivalität gekennzeichnet. 25% dagegen übernahmen eine Vorbildrolle meist jüngeren Geschwistern gegenüber und 14,3% stellten sich in einer Beschützerfunktion vor ihre jüngeren Geschwister. Ihre Position als ältere Geschwister nutzten 14,3% der Jungen aus: Sie übten Druck auf ihre Geschwister aus und versuchten, diese zu beeinflussen.

In 35,7% der Gutachten sprachen sich die Jugendlichen eindeutig dafür aus, mit ihren Geschwistern zusammen leben zu wollen.

Unter den Mädchen fanden sich deutlich mehr positive und intensive Geschwisterbeziehungen (insgesamt 73,5%). Nur in einem Fall beschrieb der Gutachter eine von Vorbehalten gekennzeichnete Beziehung.

Ebenfalls sehr viel mehr weibliche Jugendliche (54%) übernahmen eine Vorbildfunktion für ihre Geschwister (vgl. F. Wörle).

Der Einfluss elterlicher Scheidung auf die Geschwisterbeziehung wird in der Literatur viel diskutiert: Die einen Autoren vertreten die Meinung, dass es durch elterliche Trennung zu einer Intensivierung und Verbesserung der Geschwisterbeziehung kommt [16,71,78], während andere die Hypothese aufstellen, dass sich das schlechte elterliche Verhältnis auf die Geschwisterbeziehung überträgt [12,29].

Einflussfaktoren bilden dabei das Geschlecht der Kindes [12,28] das Alter [25,37,53] und elterliches Verhalten [1,12,28,37]. So ist die Geschwisterbeziehung meist wärmer und enger, wenn ein Mädchen unter den Geschwisterkindern ist [12,28], das Verhältnis unter Jungen ist häufiger von Rivalität geprägt [28]. Diese Sichtweise könnte durch die Ergebnisse der vorliegenden Studie gestützt werden.

Weiter können ältere Geschwister bei Trennung der Eltern ihre jüngeren Geschwister unterstützen, da sie die Scheidungssituation meist besser verstehen und verarbeiten [53]. Jüngere Kinder schließen sich außerdem häufig der Meinung ihrer älteren Geschwister an, wenn sie sich zum Beispiel ihre Wünsche im Hinblick auf Umgangskontakte äußern sollen [25].

Auch die Eltern haben entscheidenden Einfluss auf die Geschwister: Conger und Conger [12] erklären, dass sich das Erziehungsverhalten der Eltern nach der Scheidung durch Einwirken zahlreicher Stressoren verschlechtert, was sich wiederum negativ auf das geschwisterliche Verhältnis auswirkt.

Hetherington [28] und Adams [1] betonen die Wichtigkeit einer Gleichbehandlung der Geschwisterkinder durch die Eltern. Sei diese nicht gegeben, könne es zu einer Verschlechterung der Geschwisterbeziehung [28] oder gar zu geschwisterlicher Rivalität [1] kommen.

Eine Trennung von Geschwistern sollte immer gut überlegt und begründet sein, da die Kinder durch die elterliche Scheidung ohnehin schon einen Verlust erfahren haben und traumatisiert sind [35].

4.2.2.2 Problemsituationen in der Familie

Vorwurf des sexuellen Missbrauchs

Nur in 6,7% der Gutachten wurde der Verdacht geäußert, der Vater habe den Jugendlichen sexuell missbraucht.

Geringfügig mehr Väter (12%) wurden des sexuellen Missbrauchs ihrer Tochter bezichtigt (vgl. F. Wörle).

Die FamilienrichterInnen, die an unserer Umfrage teilnahmen, behandelten solche Verdachtsmomente mit größter Vorsicht: 93,8% würden auch bei über 14-Jährigen eine Begutachtung veranlassen, wenn ein Missbrauchsverdacht im Raum stünde.

Grafe und Klosinski [25] befragten RichterInnen zu spezifischen Problemen in Sorge- und Umgangsrechtsgutachten. Hier betonten die Befragten, dass die Glaubwürdigkeit dessen, der einen Missbrauchsverdacht äußert, überprüft werden müsse. Ein nur behaupteter Missbrauch, der als strategische Waffe eingesetzt würde, hätte bei fehlendem Nachweis keine große Bedeutung. Dennoch kommt es durch das Vorbringen solcher Verdächtigungen meist zu einer erheblichen Verschärfung der Situation und nicht selten wird der Umgang des Kindes mit dem Verdächtigten per Eilantrag einstweilig ausgeschlossen [41].

Die Anzahl der Missbrauchsverdächtigungen im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren lag in den 90-er Jahren bei 20-25% [14,26,42]. Generell – außerhalb von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren – wird davon ausgegangen, dass diese Vorwürfe in 10% unberechtigt sind [34]. Günter et al. [26] nehmen deshalb an, dass falsche Missbrauchsvorwürfe in Scheidungsverfahren häufiger seien.

Auch in der Literatur sind von angeblichem oder tatsächlichem Missbrauch mehr Mädchen als Jungen betroffen [26,54].

Die niedrige Anzahl der Missbrauchsverdächtigungen in der vorliegenden Arbeit könnte eventuell dadurch bedingt sein, dass sich die Verdachtsmomente generell häufiger auf jüngere Kinder beziehen. So berichten Günter et al. [26] in ihrer Gutachtenanalyse über ein durchschnittliches Alter der Kinder von 6,9 Jahren in Verfahren mit sexuellem Missbrauchsverdacht, wobei die Alterspanne von 2 bis 15 Jahren reicht.

Problematische Verhaltensweisen der Eltern

In den bearbeiteten Gutachten brachten die Eltern häufig Gründe hervor, um den anderen Elternteil als „schlechten“ Vater oder „schlechte“ Mutter darzustellen. Darunter war in 10% der Vorwurf der Erziehungsunfähigkeit, in 30% der Verdacht, der andere Elternteil beeinflusse die Kinder zu seinen Gunsten und in 6,7% wurde behauptete, die Mutter oder der Vater sei psychisch krank.

Tatsächlich konnte der Sachverständige bei 20% der Jungen feststellen, dass sie die schlechte Meinung eines Elternteils über den anderen übernommen hatten und es so zu einer Entwertung und Ablehnung des „schlechteren“ Elternteils kam.

Klosinski et al. [49] fanden in einer Analyse von 60 Familierechtsgutachten in 58% behauptete oder nachgewiesene psychische Erkrankungen eines oder beider Elternteile. Solchen Verdächtigungen wird in der Regel nachgegangen, da es durch derartige Erkrankungen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit kommen kann [12,48,74]. Es seien vor allem die Väter, die solche Verdachtsmomente aussprechen, so Strunk [77].

„Angebliche und reale Beeinflussung (von Kindern) ... spielen in vielen Sorgerechtsauseinandersetzungen und vor allem in Umgangsfragen eine Rolle“, so Fegert [22]. Im Zusammenhang mit derartigen Verdächtigungen wird von zahlreichen Autoren von einem PAS gesprochen [22,52].

In unserer Inanspruchnahmepopulation brachten 16,7% der Eltern im Verlauf des Sorge- oder Umgangsrechtsverfahrens Suiziddrohungen vor.

Durch solche Drohungen bringen die Eltern ihre Kinder in große emotionale Konflikte und schüren Schuldgefühle [49,78]. Jedoch verliert ein Elternteil, selbst bei versuchtem Suizid, nicht zwangsläufig die Eignung das Sorgerecht wahrnehmen zu können [74].

In 2 Gutachten (6,7%) wurde das Thema der Kindesentführung angesprochen wobei die Kinder dabei in einem Fall von der Mutter sogar ins Ausland gebracht wurden.

Die im Rahmen der vorliegenden Studie interviewten RichterInnen bemerkten, dass Kindesentführungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren vor allem bei Eltern unterschiedlicher Nationalitäten häufig angedroht, aber selten verwirklicht würden.

„Von Kindesentführung spricht man, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht bereits geregelt ist ... und derjenige Elternteil, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht nicht hat, das Kind heimlich abholt und sich dann entweder meldet, um kundzutun, wo das Kind ist, oder aber sich gar nicht meldet bzw. sich meldet, aber nicht mitteilt, wo das Kind ist“, so Klosinski [48]. Ein solches Erlebnis kann Kinder unter gewissen Umständen stark traumatisieren [43,48]. Schwierig wird es vor allem dann, wenn es sich um internationale Kindesentführungen handelt [43].

In einem weiteren, der im Rahmen der vorliegenden Studie bearbeiteten Gutachten benutzte der Vater den Sohn als Spion, um Neuigkeiten aus dem Leben der Mutter in Erfahrung zu bringen.

Durch Verhaltensweisen wie diese bringen Eltern ihre Kinder in starke Loyalitätskonflikte [31,48]: „Das gegenseitige Ausfragen über den anderen Elternteil

ist bereits einer Forderung nach Loyalität bei gleichzeitiger Aufforderung zur Illoyalität dem anderen Elternteil gegenüber!“ [31]

In der Gutachtenanalyse von Klosinski et al. [49] wurden sogar 42% der Kinder von ihren Eltern zu deren Zwecken funktionalisiert (Bote, Spion...).

4.2.2.3 Reaktionen des Jugendlichen auf die Scheidung

Die Trennung und Scheidung der Eltern sowie der darauf folgende Streit um das Sorge- und Umgangsrecht stürzte 20% der begutachteten Jungen in schwere Loyalitätskonflikte. Weitere 23,2% stellten sich im Konflikt ihrer Eltern ganz auf die Seite des einen Elternteils und verurteilten den anderen. 2 Jugendliche (6,7%) reagierten dagegen mit einer vermehrten Abgrenzung von beiden Elternteilen. Bei 4 Jungen (13,3%) führte erst das Auftauchen neuer Partner der Eltern zu einer Distanzierung von dem betreffenden Elternteil.

Bei Trennungs- und Scheidungserlebnissen entstehen für die betroffenen Kinder häufig kaum zu bewältigenden Loyalitätskonflikte [31,48,49,77,78]. Es sind vor allem ältere Kinder, die solche Konflikte entwickeln, da in diesem Alter nicht selten eine moralisierende Haltung im Streit der Eltern eingenommen wird [55,48]. Auch wenn Loyalitätskonflikte meist durch elterliche Verhaltensweisen verstärkt werden, so entstehen sie doch primär ohne äußere Anregung [78] und zwar aus schwer zu bewältigenden Schuldgefühlen heraus [31,48,49]. Einen Ausweg aus und Entlastung in solchen Situationen finden Kinder und Jugendliche zum Beispiel dadurch, dass sie sich ganz auf die Seite des einen Elternteils stellen und den anderen ablehnen [48,49,77].

Klosinski et al. [49] beschreiben problematische kindliche Verhaltensweisen in Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten: Sie konnten bei 48% der Kinder Schuldgefühle bei Loyalitätskonflikten finden, 23% reagierten aus einem Loyalitätskonflikt heraus mit totaler Parteinahme für einen Elternteil und 22% lösten sich frühzeitig von beiden Elternteilen ab.

Auch Strunk [77] zeigte anhand einer Analyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten, dass die betroffenen Kinder häufig in Loyalitäts- und Ambivalenzkon-

flikten sind, wobei auch er beobachten konnte, dass es dabei nicht selten zu einer Ablehnung des getrenntlebenden Elternteils kommt.

4.2.3 Sorgerechtskriterien

4.2.3.1 Wille des Jugendlichen

Die begutachteten Jungen wollten in überwiegender Zahl bei ihrem Vater leben (68%). Nur 28% äußerten den Wunsch, bei der Mutter zu wohnen. Bei der testpsychologischen Untersuchung durch den Sachverständigen ließ sich bei 12% ein vom geäußerten Willen divergierender wahrer Wille eruieren.

Verglichen mit den Jungen bevorzugten deutlich mehr Mädchen ein Leben bei der Mutter (61%). Nur 17% der Mädchen in den Gutachten gaben an, beim Vater wohnen zu wollen. (vgl. F. Wörle)

In der Literatur lässt sich keine allgemeingültige Aussage darüber finden, ob es für Kinder und Jugendliche nach elterlicher Scheidung einen Vorteil oder einen Nachteil bringt, beim gleichgeschlechtlichen Elternteil zu leben. Die Vorteilstheorie vertreten Warshak und Santrock [81]; Buchanan et al. [10] dagegen konnten keine Unterschiede feststellen, die davon abhängen, ob das Kind beim gleich- oder gegengeschlechtlichen Elternteil lebte.

Generell muss an dieser Stellen noch einmal betont werden, dass Jungen im Pubertätsalter stark dazu neigen, sich von der Mutter abzugrenzen [47].

Hinter dem Willen der Jungen unserer Inanspruchnahmepopulation standen ganz unterschiedliche Gründe: Am häufigsten kamen vor:

- *Ambivalenzkonflikte (32%)*
- *Identifikation mit dem Vater (28%)*
- *Loyalitätskonflikte (24%)*
- *Enttäuschung (20%)*
- *Stützung eines Elternteils (16%)*
- *Abneigung gegen neue Partner der Eltern (16%)*

- Wunsch in gewohnter Umgebung zu bleiben (16%)
- Moralische Wertung (12%)
- Wunsch mit Geschwistern zusammenzubleiben (12%)

Die FamilienrichterInnen, die im Rahmen dieser Arbeit befragt wurden, waren sich nicht einig, ob eine *ambivalente Haltung* bei einem Jugendlichen eine Begutachtung nötig macht.

Wenn ein Jugendlicher jedoch versucht, einen Elternteil zu stützen und es dabei zu einer dem Kindeswohl abträglichen *Aufopferung* kommt, sahen 63,2% der RichterInnen Notwendigkeit für ein Gutachten.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass Kinder im Jugendalter eine eigene Meinung dazu haben, wo sie nach der Trennung ihrer Eltern leben wollen [35,48]. Die hohe Anzahl an Jugendlichen, die sich in *Ambivalenzkonflikten* befindet, zeigt jedoch, dass auch Kinder auch in diesem Alter mit solchen Entscheidungen häufig überfordert sind.

Ambivalenzkonflikte bei Kindern und Jugendlichen können auch auf eine Beeinflussung des Kindes von außen hinweisen und müssen deshalb genau hinterfragt werden [27].

Das häufige Auftreten einer *Identifikation mit dem Vater* in unserer Gutachtenanalyse könnte man dahingehend deuten, dass die Jungen durch die Schwierigkeiten und Veränderungen in der Scheidungszeit große Verunsicherungen erleben und durch Orientierung am gleichgeschlechtlichen Elternteil Halt suchen. Mädchen dagegen neigen eher dazu, sich in solchen Situationen mit der Mutter zu verbünden [9]. Die Identifikation des Sohnes mit dem Vater kann auch als notwendiger Entwicklungsschritt betrachtet werden, den ein männlicher Heranwachsender durchlaufen muss, um eine ödipal geprägte Beziehung zur Mutter zu lösen [40].

Im Zusammenhang mit elterlicher Scheidung berichten Kinder und Jugendliche häufig darüber, von einem Elternteil *enttäuscht* zu sein. Sie werfen ihm vor,

dass er sie oder ihn verlassen habe und sich nicht genug um regelmäßige Besuchskontakte bemühe [78].

Wenn Kinder nach der Trennung ihrer Eltern versuchen, einen Elternteil zu stützen, spricht man auch von *Parentifizierung* oder *Rollenumkehr*. Dabei übernehmen die Kinder „Aufpasser- und Stützfunktionen“ und kümmern sich um ihre Eltern so wie diese sich eigentlich um ihre Kinder kümmern sollten [31,48]. Dieses Verhalten tritt vor allem dann auf, wenn ein Elternteil psychisch oder körperlich krank ist und das Kind sich um eine Verschlechterung seines Zustandes sorgt [48]. Die „Aufopferung“ für Mutter oder Vater ist gleichzeitig auch ein Versuch des Kindes, Schuldgefühle, die elterliche Trennung herbeigeführt oder nicht verhindert zu haben, zu mildern [31]. Ein derartiges, das Kind überforderndes, Rollenverhalten, wurde von Klosinski et al. [49] bei einer Analyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten in 42% der Fälle gefunden.

Während Kinder in der Voradoleszenz dazu neigen, bei elterlicher Scheidung, einem Elternteil die Rolle des „Guten“ und dem anderen die des „Bösen“ zuzuschreiben, argumentieren Adoleszente eher *moralisch* und hinterfragen dabei den Wert ihrer Eltern [48,78,79].

Die Rolle neuer Partner der Eltern und die Bedeutung der Geschwisterbindungen, sowie die Kontinuität des Umfeldes werden oder wurden bereits an anderer Stelle diskutiert.

4.2.3.2 Erziehungs- und Förderfähigkeit der Eltern

Von den Müttern schätzten die Sachverständigen 24% für nur eingeschränkt erziehungsfähig ein.

Mit 36,5% waren es noch mehr Väter als Mütter, denen die Kompetenz, Kinder zu erziehen, nur mit Vorbehalten zugesprochen werden konnte.

Jeweils ein Vater und eine Mutter galten als erziehungsunfähig.

Einschränkende Faktoren waren unter anderen psychische Erkrankungen, Verstöße gegen die Wohlverhaltensklausel und fragwürdige Erziehungsmethoden der Eltern.

Bei den begutachteten Mädchen waren 35% der Mütter und 30% der Väter nur mit Einschränkungen fähig, Kinder zu erziehen. 2 Vätern und 3 Müttern musste die Erziehungseignung abgesprochen werden. (vgl. F. Wörle)

Auch die FamilienrichterInnen, die an unserer Umfrage teilnahmen, legten Wert auf diese elterliche Kompetenz: 63,3% der Befragten würden einen über 14-Jährigen begutachten lassen, wenn Zweifel an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils bestünden.

Strunk [77] beschreibt in einem Erfahrungsbericht zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts 150 Gutachten: In diesen wurden jeweils 29,3% der Väter und Mütter für nicht erziehungsgeeignet erklärt.

Generell sind Eltern in der Zeit der Trennung und Scheidung von ihrem Ehepartner hochbelastet mit eigenen Problemen, was sich häufig auch in einer Beeinträchtigung ihrer Verantwortlichkeit und damit in der Kindererziehung äußert [78]. Conger und Conger [12] beobachteten bei geschiedenen alleinerziehenden Eltern ein gehäuftes Vorkommen von Depressionen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Durch beide dieser Faktoren komme es zu einer Verschlechterung des Erziehungsverhaltens.

Weiter leidet die Erziehungskompetenz bei schweren psychischen Erkrankungen der Eltern [48,74] und bei Verstößen gegen das Wohlverhaltensgebot [48]. Besondere Bedeutung kommt diesem Sorgerechtskriterium zu, wenn das Kind beispielsweise verhaltensauffällig ist oder Schulprobleme hat und deshalb in starkem Ausmaß förderbedürftig ist [48].

4.2.3.3 Bindungstoleranz

20% der Mütter und 45,8% der Väter wurden in den Gutachten, die Jungen betrafen, als nicht oder wenig bindungstolerant beschrieben.

In den von F. Wörle analysierten Gutachten konnten 34,8% der Mütter und 39,1% der Väter Kontakte zum anderen Elternteil nicht oder nur unter Vorbehalten zulassen.

Die Bindungstoleranz ist ein wichtiges Sorgerechtskriterium: Ein grober Verstoß kann im Extremfall einen Wechsel der Alleinsorge auf den anderen Elternteil begründen.

Es ist unerlässlich, dass geschiedene Eltern ihren Kinder verbal und vor allem auch emotional vermitteln, dass sie den anderen Elternteil besuchen dürfen und diesen Kontakten nicht ihre Bedeutung absprechen. Eltern können vor allem dann Umgänge mit dem anderen Elternteil nicht zulassen, wenn sie Rachegefühle ihrem ehemaligen Partner gegenüber empfinden [48].

Klosinski und Karle [50] eruierten aus 30 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten Gründe, die zu einer Empfehlung, Umgangskontakte auszuschließen, führten. Dabei war in 11,9% ein Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel als wesentlicher Grund genannt.

In den Ergebnissen der vorliegenden Gutachtenanalyse fällt auf, dass besonders die Väter Defizite in ihrer Bindungstoleranz aufwiesen.

Bei der Suche nach erklärenden Hintergründen fand sich, dass in 63,6% der Fälle, in denen der Vater nicht in der Lage war, Kontakte des Jugendlichen mit der Mutter zuzulassen, die Eltern extrem zerstritten waren und ihre Beziehung auch nach der Trennung noch von einem hohen Konfliktpotential gekennzeichnet war. 54,5% dieser nicht bindungstoleranten Väter hatten die Trennung von ihrer Ex-Frau nicht ausreichend verarbeitet und fühlten sich noch immer stark gekränkt.

Wenn die Eltern unter derartigen Umständen nicht dazu fähig sind, „zwischen der Paarebene und der Eltern-Kind-Ebene zu trennen“, kommt es nicht selten zu einem Verstoß gegen die Wohlverhaltensklausel: Um sich an seinem ehemaligen Partner zu rächen, werden Umgangskontakte erschwert oder verhindert. Der verhasste Expartner soll auf diese Weise verletzt werden [48].

In einigen wenigen der untersuchten Gutachten fürchteten die Väter auch, die Mutter könnte den Jugendlichen bei Besuchskontakten zu ihren Gunsten beeinflussen oder ihn gar bei sich behalten. Auch diese Befürchtungen spiegeln das konfliktreiche Verhältnis dieser Elternpaare wieder.

Warum gerade die Väter gehäuft Probleme damit haben, die eheliche Trennung zu verkraften und ihre ehemaligen Partnerinnen in ihrer Rolle als Mutter weiterhin zu akzeptieren und zu schätzen, muss offen bleiben und erfordert die Durchführung weiterer Untersuchungen.

4.2.3.4 Kontinuität und extrafamiliäre Einbindung

Von den begutachteten Jungen hatten bislang ebenso viele überwiegend bei der Mutter wie beim Vater gelebt (jeweils 44%). 12% hatten die meiste Zeit bei anderen Personen (Stiefmutter, Großeltern...) oder in anderen Einrichtungen (Heim, Internat...) gewohnt.

An ihren Wohnort fühlten sich viele der Jugendlichen gebunden: So verfügten 48% dort über einen festen Freundeskreis und 8% gehörten einem Sportverein an. Weitere 28% der Jungen wollten nur ungern die Schule wechseln.

Die Mehrheit der Mädchen (65%) hatte vor der Begutachtung überwiegend bei der Mutter gelebt. Auch die Mädchen waren in großer Zahl an ihrem Wohnort extrafamiliär eingebunden: Für je 57% hatte dort die Schule und der Freundeskreis große Bedeutung, 13% waren Mitglied in einem Verein und 4% der Mädchen hatten bereits einen festen Freund vor Ort. (vgl. F. Wörle)

Kinder im Pubertätsalter schließen oft enge Freundschaften, die für sie große Bedeutung haben [5,47,48]. Auch die Schule und Vereinsaktivitäten werden in dieser Lebensphase immer wichtiger [5,48]. Die Gleichaltrigengruppe gibt dem Jugendlichen Halt und Zugehörigkeitsgefühl und hilft ihm, die notwendigen Ablösungsschritte von den Eltern zu gehen. Aus diesen Gründen muss eine Herausnahme des Kindes aus seinem gewohnten Umfeld im Adoleszentenalter gut überlegt und begründet sein, da es dabei nicht selten zu erheblichen Trauerreaktionen bis hin zu „Anpassungsstörungen“ kommt [48].

4.2.3.5 Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens und Sorgerechtsempfehlung

In 48% der Gutachten, die Jungen betrafen, empfahl der Sachverständige dem Vater das alleinige Sorgerecht zuzusprechen und in 32% der Mutter. Die gemeinsame elterliche Sorge sollte in 16% beibehalten werden und in 4% erging die Empfehlung das Sorgerecht auf das Jugendamt zu übertragen.

In den Gutachten, die Mädchen untersuchten, wurde am häufigsten empfohlen, das Sorgerecht auf die Mutter zu übertragen (in 43%). Nur in 13% sollte der Vater die alleinige Sorge übernehmen. Der Gutachter gab in 35% die Empfehlung, die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten und in 9% dem Jugendamt das Sorgerecht zu übertragen. (vgl. F. Wörle)

Die Empfehlungen von Sachverständigen in Sorge- wie auch in Umgangsrechtsgutachten haben große Relevanz:

Im Rahmen unserer Richterbefragung gaben 98% der FamilienrichterInnen an, in der Regel den Vorschlägen der Gutachter zu entsprechen.

Auch eine von Grafe und Klosinski [25] durchgeführte Befragung von Familienrichtern ergab, dass 78% der RichterInnen, den Empfehlungen in den meisten Fällen nachkommen.

Balloff und Walter [5] befragten im Rahmen einer empirischen Studie alleinerziehende Väter und Mütter sowie Eltern, die nach einer Trennung die gemeinsame Sorge ausübten und zeigten Unterschiede auf. Die alleinige elterliche Sorge wurde hierbei in 70% von der Mutter praktiziert. Es zeigte sich, dass das gemeinsame Sorgerecht seltener in kinderreichen Familien ausgeübt wird. Außerdem waren die Kinder aus gemeinsamer elterlicher Sorge tendenziell älter. Vorteile der gemeinsamen Sorgerechtsregelung bestehen darin, dass das Kind sich von keinem der beiden Elternteile verlassen oder abgelehnt fühlt und meist eine bessere Beziehung zu beiden aufrechterhalten kann [10]. Allerdings wird

durch eine solche Regelung der kindliche Wunsch, die Eltern mögen sich wieder versöhnen, am Leben erhalten [5].

In unseren ausgewerteten Gutachten wurde sehr häufig die alleinige elterliche Sorge empfohlen, obwohl der Gesetzgeber nach der Kindschaftsrechtsreform primär eine gemeinsame Sorgerechtsausübung vorsieht. Eine mögliche Erklärung dafür könnte sein, dass wir es hier mit einer Selektion hochstrittiger Fälle zu tun haben, in denen ein gemeinsames Sorgerecht nicht praktikabel erscheint.

In Anlehnung an die in der Fragestellung aufgeführten Kriterien, begründeten in den zur Erhebung herangezogenen Gutachten die Sachverständigen ihre Empfehlungen meist auch unter Zuhilfenahme dieser:

So gründeten sich die Vorschläge in 36% auf die *Bindung des Jugendlichen an seine Eltern*, in 32% auf Argumente, welche die *Erziehungsfähigkeit der Eltern* betrafen und in 28% auf den *Kindeswillen*. Weiter wurden in 24% das *Kindeswohl* genannt, in 16% auf die *Geschwisterbindung* verwiesen und in 8% Aspekte der *Kontinuität* erwähnt.

Eine Geschwistertrennung wurde in 2 Gutachten empfohlen, wobei die Gründe dafür unterschiedliche Bindungen der Kinder an die beiden Elternteile und eine negative, das Kindeswohl gefährdende, gegenseitige Beeinflussung der Geschwister waren.

In einer von Karle et al. [39] durchgeführten Studie wurden die entscheidenden Kindeswohl-Kriterien aus Sorgerechtsgutachten eruiert: Hier wurde unterschieden zwischen Familien mit einem und Familien mit mehreren Kindern. In Familien mit Einzelkindern standen Aspekte der *Kontinuität* an erster Stelle, gefolgt von dem *Kindeswillen*, der in 41,5% relevant war. Danach wurden die *Betreuungsmöglichkeiten der Eltern* und die *Bindung des Kindes an die Eltern* genannt. Bei Familien mit mehreren Kindern war der *Kindeswille* mit 75,9% am wichtigsten. An zweiter Stelle wurde hier die *Geschwisterbeziehung* genannt (54,2%). Erst danach erschien die *Bindung an die Eltern* (49,4%). In beiden

Gruppen war die *Erziehungsfähigkeit der Eltern* das am seltensten vorkommende Kriterium (26,8% und 27,7%).

Eine Geschwistertrennung wurde in 19,3% vorgeschlagen. Als Trennungsgrund wurde in 40% der Kindeswille, in 20% die Ermöglichung von Besuchskontakten und in 16% Ablehnung von Kindern durch einen Elternteil genannt. Die Autoren betonen, dass die Geschwisterbeziehung selbst die Empfehlung der Geschwistertrennung nicht beeinflusst hat, was auch in unserem Kollektiv nicht der Fall war.

Kaplan et al. [35] führen weitere Gründe an, die unter gewissen Umständen eine Trennung von Geschwisterkindern rechtfertigen. Darunter sind zu nennen die Wünsche der Kinder wegen starker Bindung an unterschiedliche Elternteile, Probleme bei der Erziehung eines der Kinder, unterschiedliches Alter der Geschwister, Misshandlung eines der Kinder, Frontenbildung innerhalb der Familie und negativer Einfluss eines Kindes auf seine Geschwister.

Es ist verwunderlich, dass in unserer Erhebung der *Kindeswille* nur in 28% genannt wurde, wo man doch annehmen sollte, dass bei Kindern im Jugendalter diesem Kriterium besondere Bedeutung zukommt. Da jedoch der Kindeswille in engem Zusammenhang mit anderen Kriterien, wie beispielsweise den Bindungen des Kindes, steht [50], könnte man annehmen, dass auch in Gutachten, in denen andere Kriterien vorrangig waren, der Kindeswille beachtet und nur nicht explizit erwähnt wurde.

Auch die Geschwisterbeziehung wird unter Berücksichtigung dessen, dass 93,3% der Jungen unserer Inanspruchnahmepopulation Geschwisterkinder sind, mit 16% nicht oft erwähnt. Dies mag damit zusammenhängen, dass Kriterien nur dann aufgeführt wurden, wenn sie entscheidungsrelevant waren. Außerdem war in den Fragestellungen der Auftraggeber die Geschwisterbeziehung ebenfalls nur sehr selten aufgeführt und wurde daher auch in der Beantwortung nicht aufgegriffen.

4.2.4 Umgangsrechtskriterien

Unter den 30 ausgewerteten Gutachten waren nur 7 Gutachten, in denen das Umgangsrecht Gegenstand der Untersuchung war. Dabei war es in 57,1% der Vater, der das Recht auf Umgangskontakte einforderte und in 42,9% die Mutter.

71,4% der begutachteten Jungen hatten nach der elterlichen Trennung zunächst regelmäßige Umgangskontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil gepflegt. In den meisten Fällen funktionierten die Besuche nur wenige Monate und setzten dann aus. Die Jungen hatten dann durchschnittlich 2,5 Jahre (4 Monate bis 9 Jahre) keinen Kontakt mehr zu dem Elternteil gehabt, der sich nun um das Umgangsrecht bemühte.

In den Gutachten, die Mädchen betrafen, war es mehrheitlich der Vater, der um das Umgangsrecht kämpfte (67%). (vgl. F. Wörle)

Hier brach in der Hälfte der Fälle der Umgang direkt nach der Trennung der Eltern ab. Allerdings hatte keines der Mädchen über einen so langen Zeitraum keine Umgangskontakte gehabt, wie es bei den Jungen der Fall war. (vgl. F. Wörle)

Auch Strunk [77] konnte bei einer Untersuchung von 36 Umgangsrechtsgutachten feststellen, dass es darin häufiger um das Umgangsrecht der Väter und seltener um das der Mütter ging.

Verglichen mit unseren Daten hatten in den Gutachten, die von Klosinski und Karle [50] auf Gründe für Umgangsrechtsausschlüsse untersucht wurden, die Kinder den nicht sorgeberechtigten Elternteil weniger lange nicht gesehen (durchschnittlich ein Dreivierteljahr).

Wallerstein [78] sieht für jüngere Kinder eine größere Wahrscheinlichkeit als für ältere, über die Jahre regelmäßige Besuchskontakte zu haben.

Generell werden Umgangskontakte immer schwieriger, wenn das Kind in der Pubertät ist. In diesem Alter werden Jugendliche selbstständiger und fühlen sich durch strenge Besuchsregelungen in ihrer Freiheit, ihre Freunde zu treffen

und ihren eigenen Interessen nachzugehen, eingeschränkt [5,48]. Weiter werden die Kontakte dadurch erschwert, dass Jugendliche häufiger in den elterlichen Streit mit einbezogen werden, als dies bei jüngeren Kindern der Fall ist [48]. So kommt es dabei oft zu moralisierenden Einstellungen bei den Jugendlichen und damit zu extremer Ablehnung eines Elternteils [48,55].

4.2.4.1 Wille des Jugendlichen

Von den begutachteten Jungen lehnten, bis auf einen, alle die Umgangskontakte vehement ab. Der Sachverständige konnte allerdings mit Hilfe von testpsychologischen Methoden bei 42,9% dieser Jugendlichen feststellen, dass dieser verbale Wille nicht dem wahren Willen der Jugendlichen entsprach.

Unter den Mädchen fanden sich jeweils 33%, die keinen oder minimalen Kontakt zu dem Umgang einfordernden Elternteil zu haben wünschten. Ein von diesem verbalen Willen divergierender wahrer Wille fand sich in 17%. (vgl. F. Wörle)

Hinter dem Willen der Jungen verbargen sich verschiedene Gründe:

- *Wunsch selbst entscheiden zu dürfen und nicht zu Kontakten gezwungen zu werden (57,1%)*
- *große Enttäuschung (57,1%)*
- *moralische Wertung (42,9%)*
- *Angst vor einem Elternteil (28,6%)*
- *Loyalitätskonflikte (14,3%)*

Verglichen mit den Gründen, die von den Jungen in den Sorgerechtsgutachten genannt wurden, hatten hier die *Enttäuschung* und die *moralische Wertung* des elterlichen Verhaltens eine weitaus größere Bedeutung (*Enttäuschung*: 20% beim Sorgerecht versus 57,1% beim Umgangsrecht; *moralische Wertung*: 12% versus 42,9%).

Auch in der Literatur wird im Zusammenhang mit dem Umgang sehr häufig von *Enttäuschungen* der Kinder berichtet. So beklagen betroffene Kinder Unzuverlässigkeit oder zu wenig Sensibilität während der Besuche [58,78,79].

Wie schon im Vorfeld erwähnt, wissen Kinder im Pubertätsalter meist mehr über die Hintergründe der elterlichen Scheidung und werden häufiger mit den Problemen der Eltern konfrontiert. So werden *moralisierende Einstellung* der Kinder verstärkt [48].

Die meisten begutachteten Jungen betonten den Wunsch, man möge ihren *Willen* und damit ihre Weigerung, den Umgang einfordernden Elternteil zu besuchen, respektieren. An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass 71,4% der Väter und Mütter, die sich um das Umgangsrecht bemühten, im Vorfeld wiederholt versucht hatten, den Jugendlichen gegen dessen Willen zu Besuchskontakten zu zwingen. Zum Teil war dies auch unter Zuhilfenahme von Gewalt geschehen. Dies erklärt, warum mehr als ein Viertel der Jungen *Angst* vor diesem Elternteil empfindet. Dieser, zum Teil sicherlich verzweifelte, Versuch des betreffenden Elternteils, den Kontakt zu ihren Kindern nicht zu verlieren, bewirkte das Gegenteil: Es kam zu einer massiven Abwehrhaltung.

Denselben Effekt konnten Wallerstein und Lewis [80] bei gerichtlich erzwungenen Umgangskontakten feststellen.

Der *Kindeswille* spielt - vor allem bei Jugendlichen – im Hinblick auf das Umgangsrecht eine bedeutende Rolle. Es herrscht Einigkeit darüber, dass in diesem Alter extrafamiliäre Interessen und Bindungen des Jugendlichen Beachtung finden müssen und zu strenge Regelungen des Umgangsrechts nicht realisierbar sind [5,48].

Weigert sich ein über 14-jähriges Kind zu Umgangskontakten zu gehen, wird dies von den Gerichten in aller Regel akzeptiert und der Jugendliche nicht zum Umgang gezwungen [48].

Eine von Klosinski und Karle [50] durchgeführte Analyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten zeigte, dass die Sachverständigen sich bei ihrer Empfeh-

lung, das Umgangsrecht auszuschließen, am häufigsten (in 40%) auf den *Kindeswille* berufen. Sie betonen, dass dieses Kriterium vor allem bei älteren Kindern entscheidungsrelevant war.

4.2.4.2 Beziehungen innerhalb der Familie

Beziehung des Jugendlichen zu den Eltern und Beziehung der Eltern zueinander

Zu dem Elternteil, bei dem der begutachtete Junge lebt, war die Beziehung in der überwiegenden Zahl der Fälle gut (71,4%). Dagegen hatten 42,9% der Jugendlichen Vorbehalte dem Umgang einfordernden Elternteil gegenüber und weitere 42,9% lehnten diesen sogar völlig ab.

Die Mädchen in den ausgewerteten Gutachten hatten mehrheitlich (67%) ein sehr intensives Verhältnis zu dem sorgeberechtigten Elternteil. Auch unter den Mädchen waren wenige, die eine gute Beziehung zu dem Umgang fordernden Elternteil pflegten. Der Großteil hegte Vorbehalte diesem Elternteil gegenüber und verhielt sich ablehnend. (vgl. F. Wörle)

Die ablehnende Haltung der Jungen erklärt sich aus der Tatsache, dass die wenigsten der Mütter und Väter, die sich um die Umgangskontakte bemühten, ihrem Sohn einen eigenen Willen zugestanden und ihn stattdessen zu Besuchen zwangen. Ein weiterer möglicher Zusammenhang besteht darin, dass viele der Jugendlichen seit Jahren keinen Kontakt mit dem Elternteil hatten, der nun das Umgangsrecht einforderte. Da ein Wiederaufbau dieser Beziehung eine erneute Enttäuschung bedeuten könnte, versuchten sie sich möglicherweise durch die extreme Abwehrhaltung davor zu schützen.

Die Beziehung des Kindes zu seinen Eltern darf auch nicht getrennt betrachtet werden von der Beziehung, in der die Eltern miteinander stehen [28,80]:

Wallerstein und Kelly [80] zweifeln an, dass es einem Kind nach der Scheidung möglich ist, eine enge Beziehung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, wenn diese ihren ehelichen Streit noch nicht gelöst und beendet haben. Be-

kommt ein Kind von seinen Eltern immer wieder zu hören, was der Vater oder die Mutter alles falsch gemacht hat und wie böse er oder sie ist, wird es kaum in der Lage sein, diese Botschaften zu ignorieren und es wird ihm schwer fallen, diese negativen Gefühlen von seinen eigenen abzugrenzen [52].

Dementsprechend war das Verhältnis aller Eltern in den zur Erhebung herangezogenen Umgangsrechtsgutachten schlecht: 57,1% der Paare hegten einander gegenüber Vorbehalte und 42,9% lehnten sich sogar gänzlich ab.

Bei den Eltern der begutachteten Mädchen verhielt es sich ähnlich, jedoch gab es auch noch gute Beziehungen: je zwei der Väter hatten noch ein sehr intensives beziehungsweise ein positives Verhältnis zu ihrer ehemaligen Partnerin. (vgl. F. Wörle)

Strunk [77] stellte bei einer Analyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten fest, dass in denjenigen Gutachten, in denen nur das Umgangsrecht geregelt werden sollte, die Eltern in erheblichem Ausmaß miteinander verstritten waren. Buchanan et al. [10] konnten mit den Ergebnissen einer Befragung von Scheidungsfamilien zeigen, dass die elterliche Beziehung feindseliger ist, wenn die Kinder beim Vater, als wenn sie bei der Mutter leben.

Anhaltender Streit und Bitterkeit unter den Eltern hat nicht nur Einfluss auf die Eltern-Kind-Beziehung (siehe oben), sondern auch auf die psychische Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen [32,50,78]. Den Kindern wird es dadurch erheblich erschwert, die elterliche Trennung zu verkraften [78]. In einer Studie von Klosinski und Karle [50] beurteilten in einem Drittel der Gutachten die Sachverständigen die Konflikthaftigkeit der elterlichen Beziehung als so erheblich, dass sie zum Schutze des Kindeswohls empfahlen, den Umgang auszuschießen.

Beziehung zu neuen Partnern der Eltern

Von den Umgang einfordernden Elternteilen lebten 2 in einer neuen Partnerschaft. Die begutachteten Jungen hatten zu diesen ein indifferentes Verhältnis.

Unter den sorgeberechtigten Müttern und Vätern waren jeweils 2 eine neue Beziehung eingegangen. Die Jungen waren diesen neuen Partnern ihrer Eltern gegenüber teils positiv, teils indifferent gegenüber eingestellt.

In einem Gutachten wurde darüber berichtet, dass der Jugendliche die Besuchskontakte beim Vater verweigerte, weil er dessen Lebensgefährtin ablehnte.

Auch in den von F. Wörle ausgewerteten Gutachten standen die Mädchen den neuen Partnern ihrer Eltern positiv gegenüber, ein Mädchen hatte sogar eine sehr intensive Beziehung zu ihrem Stiefvater. In den meisten Gutachten war die Beziehung zu neuen Partnern der Eltern jedoch nicht näher beschrieben.

Mitchell [58] befragte jugendliche Scheidungskinder in Interviews zu ihrer Einstellung neuen Partnerschaften ihrer Eltern gegenüber. Dabei zeigte sich, dass neue Lebensgefährten der Mütter in größerer Zahl nicht gemocht werden als Partnerinnen der Väter und dass sich eine Abneigung oft auf Partner des Elternteils, bei dem der Jugendliche nicht lebt, bezieht. Insgesamt nehmen die Jugendlichen eine eher distanzierte Haltung ein und betrachten die LebensgefährtInnen nicht als Stiefeltern, sondern vielmehr als Freunde oder Ehepartner ihrer Eltern. „It was evident that many children did not feel that a new partnership was anything to do with them,” so Mitchell [58].

Generell ist die Beziehung zu Stiefeltern besonders problematisch, wenn sich das Kind im Pubertätsalter befindet [48,79]. Die neuen Partner gefährden die Exklusivität der Eltern-Kind-Beziehung und werden teilweise sogar zu ödipalen Rivalen um die Liebe der Eltern. Bei Mädchen kann es aber auch vorkommen, dass sie ein sehr enges Verhältnis zum Stiefvater eingehen bis hin zu inzestuösen Tendenzen [48].

4.2.4.3 Verhalten der Eltern im Umgangsrechtsverfahren

Die sorgeberechtigten Väter und Mütter in den ausgewerteten Gutachten standen mehrheitlich verbal und auch emotional hinter den Umgängen mit dem anderen Elternteil.

Jedoch verdächtigte in 85,7% ein Elternteil den anderen, das Kind im Sinne eines PAS zu beeinflussen. Dieser PAS-Verdacht konnte jedoch von keinem der Sachverständigen bestätigt werden.

28,6% der begutachteten Jungen berichteten darüber, dass der Vater oder die Mutter in seiner Gegenwart schlecht über den anderen Elternteil spräche.

In den Gutachten, die Mädchen betrafen, wurde in 50% der Verdacht auf ein PAS geäußert. Hier stellte sich diese Verdächtigung in einem Fall als berechtigt heraus. (vgl. F. Wörle)

52,6% der FamilienrichterInnen, die im Rahmen der vorliegenden Studie befragt wurden, betrachteten Hinweise auf das Vorliegen eines PAS als Grund dafür, eine Begutachtung anzufordern.

Viele Eltern sind nach einer Trennung und Scheidung nicht in der Lage, ihren Kindern eigene Gefühle gegenüber dem anderen Elternteil zuzugestehen und zu akzeptieren, dass das Kind diesem gegenüber seine eigene Einstellung hat [49].

Klosinski [48] betont aber die Wichtigkeit dessen, dass die Eltern ihrem Kind verbal und auch emotional vermitteln, dass sie dem anderen Elternteil nicht ihren Wert absprechen und hinter den Umgängen mit diesem stehen. Versuchen Väter oder Mütter nach ihrer Scheidung das Kind – sei es bewusst oder unbewusst – zu manipulieren und gegen ihren ehemaligen Ehepartner zu beeinflussen, so kann es zu einem PAS kommen: Das Kind wendet sich dann völlig kompromisslos dem manipulierenden Elternteil zu und lehnt den anderen gänzlich ab [52]. Im Allgemeinen wird ein solches Verhalten jedoch eher bei jüngeren Kindern vorkommen [22].

Auch Wallerstein und Lewis [80] denken, dass Kinder, welche die Meinung eines Elternteils über den anderen übernähmen, diese Einstellung im Jugendalter durch eigenes Urteilen revidierten. Eine totale Ablehnung eines Elternteils kann außerdem nicht nur durch elterliche Beeinflussung, sondern auch durch eigene

schlechte Erfahrungen mit dem Vater oder der Mutter oder durch nicht mehr erträgliche, kindliche Loyalitätskonflikte entstehen [48].

Die hohe Anzahl an PAS-Verdächtigungen und der Mangel an Bestätigung durch die Gutachter in der vorliegenden Untersuchung würde die These unterstützen, dass PAS im Jugendalter nur noch selten vorkommt. Vielmehr könnten die Verdachtsmomente wohl ein Ausdruck der Hilflosigkeit sein, die viele Eltern angesichts der vehementen Ablehnung ihrer Kinder empfanden. Möglicherweise suchten sie verzweifelt nach erklärenden Gründen dafür und beschuldigten den anderen Elternteil, für die Haltung des Kindes verantwortlich zu sein, auch um ihr eigenes Verhalten nicht hinterfragen zu müssen.

In einigen Fällen könnte das elterliche Verhalten, den ehemaligen Partner der Beeinflussung zu beschuldigen, auch Ausdruck des hohen Konfliktpotentials zwischen den Eltern und ihrer ungelösten Eheprobleme sein. Aus Gefühlen der Wut und des Hasses heraus könnte es dann zu solchen Beschuldigungen kommen, nicht zuletzt um dem ehemaligen Partner das Kind wegzunehmen und ihn damit zu verletzen.

Immer wieder kommt es, wenn Eltern sich scheiden lassen und um das Umgangsrecht für ihre Kinder streiten, auch zu einer Konfliktausweitung auf die Verwandtschaft oder auf die nähere Umgebung wie beispielsweise die Dorfgemeinschaft [42,48].

So wurde in der Inanspruchnahmepopulation der vorliegenden Gutachtenanalyse in fast 30% die Verwandtschaft einbezogen und für die Umgangsproblematik mitverantwortlich gemacht. In ebenso vielen Fällen machte die Mutter oder der Vater den ehemaligen Ehepartner vor Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskollegen schlecht. Auch religiöse Überzeugungen kamen zur Sprache: So wurde eine streng gläubige Familie von ihrer religiösen Gemeinschaft wegen der Trennung verurteilt und abgelehnt.

Klosinski und Karle [49] trafen auf der Suche nach besonders schwierigen Konstellationen und Situationen in Familienrechtsgutachten sehr häufig auf eine Konfliktausweitung und auch rigide Religiosität spielte in 3% der von ihnen untersuchten Fälle eine Rolle.

In Familien, in denen nahe Verwandte, wie Großeltern, in den Streit der Ehepartner involviert sind, bekommen die Kinder nicht selten auch von dieser Seite zusätzlichen Druck zu spüren [48].

Wie bereits im Vorfeld angesprochen, versuchte in 71,4% der untersuchten Umgangsrechtsgutachten ein Elternteil, Kontakte mit dem Jugendlichen, teilweise sogar unter Gewaltanwendung zu erzwingen und erzielte damit stets eine Verstärkung der Abwehrhaltung des Jungen ihm gegenüber.

Wallerstein und Kelly [80] beobachteten bei Kindern, die per Gerichtsbeschluss zu Umgangskontakten verpflichtet wurden, niemals eine gute Beziehung zu dem betreffenden Elternteil. Die Ablehnung hielt über Jahre hinweg, bis ins Erwachsenenalter hinein, an.

Vor Gericht sinken zudem die Chancen, regelmäßige Umgangskontakte zugesprochen zu bekommen, wenn der jeweilige Elternteil das Kind gewaltsam zu Besuchen gezwungen hat: Das Umgangsrecht ist zwar vollstreckbar, aber Gewaltanwendung gegen das Kind ist dabei nicht zulässig (§33 (2) FGG).

4.2.4.4 Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens und Umgangsempfehlung

In 71,4% der zur Erhebung herangezogenen Gutachten empfahl der Sachverständige das Umgangsrecht ruhen zu lassen und den Jungen nicht gegen seinen Willen zu Besuchen zu zwingen. Nur in 14,3% erging die Empfehlung, das Umgangsrecht per Gerichtsbeschluss auszuschließen.

Um positive Beziehungsaspekte zu dem Umgang fordernden Elternteil zu wahren, schlug der Gutachter in 28,6% der Fälle vor, betreute Umgangskontakte auszuprobieren.

In der Beantwortung stützten sich die sachverständigen Psychologen und Psychiater in 100% auf den *Kindeswillen*. Als weitere entscheidungsrelevante Kriterien wurden in 57,1% das *Kindeswohl* und in 28,6% die *Bindungen* des Jugendlichen genannt.

Diese Antworten stehen in Übereinstimmung mit der verbreiteten Einstellung, dass man Kindern, die bereits das 14. Lebensjahr erreicht haben, Umgangskontakte nicht mehr vorschreiben kann, wenn diese dem Willen des Kindes entgegenstehen [48]. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass Umgangskontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil dem *Kindeswohl* dienen. Jedoch ist ein Umgang, der gegen den Willen des Kindes stattfindet, damit nicht vereinbar [50].

In einer von Klosinski und Karle [50] durchgeführten Retrospektivanalyse wurde in 23% der zwischen 1990 und 1994 an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen angefertigten Familienrechtsgutachten empfohlen, das Umgangsrecht auszuschließen. Dabei hatten sich die Sachverständigen in 40% auf den Willen des Kindes berufen. Dieses Kriterium war vor allem bei älteren Kindern relevant. Bei jüngeren Kindern legten die Gutachter mehr Gewicht auf die Spannungen zwischen den Eltern.

Klosinski [48] hält es in Fällen, in denen das Kind sich weigert, den nicht sorgeberechtigten Elternteil zu sehen, für sinnvoller, das Umgangsrecht ruhen zu lassen als es gerichtlich auszuschließen. Das Gericht zeige dem Kind auf diese Weise, dass die Umgänge eigentlich sinnvoll wären, aber dass man seinen Willen respektiere. Außerdem werde so dem Umgang fordernden Elternteil seine Qualität als Vater oder Mutter nicht völlig abgesprochen. Seiner Erfahrung nach führe ein gerichtlich beschlossener Ausschluss des Umgangs in der Regel dazu, dass dann der Kontakt zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auch später nicht mehr stattfindet, so Klosinski [48].

4.3 Diskussion der Hypothesen und Schlussfolgerung aus der Arbeit

In dem folgenden Kapitel soll nun überprüft werden, ob die Ergebnisse der Gutachtenanalyse und der Richterbefragung mit den vor Studienbeginn aufgestellten Hypothesen zu vereinbaren sind. Es folgt eine kurze Darstellung der wichtigsten Ergebnisse dieser Arbeit und der Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden können.

Hypothesen zum Sorgerecht:

1. *Die RichterInnen stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils in Zweifel gezogen wird.*

Sowohl in der Gutachtenanalyse als auch in der Richterbefragung findet diese Hypothese Unterstützung:

Von den befragten FamilienrichterInnen gaben 63,3% an, bei fraglicher Erziehungskompetenz der Eltern ein Gutachten auch bei über 14-Jährigen anzufordern.

In der Gutachtenanalyse fand sich diese Fragestellung in 36% aller Aufträge. Die Sachverständigen hielten 24% der Mütter und 36,5% der Väter in den Sorgerechtsgutachten für eingeschränkt erziehungsfähig. Jeweils 4% galten als gänzlich unfähig, Kinder zu erziehen.

Häufig stellte sich die Frage nach der Erziehungsfähigkeit im Zusammenhang mit psychischen und körperlichen Erkrankungen oder Alkoholproblemen der Eltern (Insgesamt waren in den Sorge- und Umgangsrechtsgutachten 43,3% der Eltern nicht gesund und 12% hatten Alkoholprobleme).

Auch die Sorgerechtsempfehlungen der Gutachter gründeten sich in 32% auf die Erziehungs- und Förderfähigkeiten der Elternteile.

2. *Die RichterInnen stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn der Eindruck entsteht, dass der Jugendliche sich wegen großer Loyalitätskonflikte nicht entscheiden kann (Differenz zwischen wahren und verbalem Willen).*

Auch diese Hypothese kann als bestätigt betrachtet werden:

50,5% der befragten RichterInnen gaben an, eine Begutachtung in Auftrag zu geben, wenn der Jugendliche bei der richterlichen Anhörung einen ambivalenten Eindruck erwecke.

In den ausgewerteten Sorgerechtsgutachten waren 32% der Jungen ambivalent und konnten sich nicht zwischen Vater und Mutter entscheiden. Amivalenz war damit der am häufigsten genannte Grund, der hinter dem Willen der begutachteten Jungen steckte. Eine Divergenz zwischen dem verbalen und wahren Willen des Jugendlichen fand sich in 12% der Begutachtungen.

In 24% berichteten die Sachverständigen über große Loyalitätskonflikte des Jugendlichen.

3. *Die RichterInnen stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn der Jugendliche entwicklungsverzögert ist.*

Diese Hypothese findet in der vorliegenden Studie wenig Unterstützung.

Nur 10% der begutachteten Jungen und 8% der Mädchen (vgl. F. Wörle) wurden als in ihrer Entwicklung zurückgeblieben beschrieben.

Allerdings betonten die interviewten FamilienrichterInnen die Bedeutung des Entwicklungsstandes des Kindes: Wenn ein 14-Jähriger noch gar nicht die Reife eines Jugendlichen hätte, könnte es eher zu einer Begutachtung kommen.

4. *Die RichterInnen stellen dann die Frage nach dem Sorgerecht bei Jugendlichen, wenn besondere Vorbildfunktion für jüngere Geschwister wahrscheinlich erscheint.*

Diese Hypothese findet Bestätigung in den Ergebnissen der Gutachtenerhebung: Eine große Anzahl der begutachteten Jungen hatte jüngere beziehungsweise jüngere und ältere Geschwister (64,3% und 17,9%). Die Sachverständigen konnten bei 25% der Jungen eine Vorbildfunktion für jüngere Geschwister beobachten. Bei den Mädchen waren es sogar 39%, die eine solche Rolle einnahmen. (vgl. F. Wörle)

Hypothesen zum Umgangsrecht

1. *Immer dann kommt es zur Begutachtung bei Jugendlichen, wenn eine ablehnende Haltung des Jugendlichen in Bezug auf den Umgang nicht erklärlich ist oder wenn der Verdacht auf PAS besteht.*

Sowohl die durchgeführte Richterumfrage als auch die Gutachtenanalyse bestätigen diese Hypothese:

Von den befragten FamilienrichterInnen würden 52,6% eine Begutachtung eines Jugendlichen anfordern, wenn es Hinweise auf das Vorliegen eines PAS gäbe.

In den Gutachten verdächtigte in 86,7% ein Elternteil den anderen, das Kind im Sinne eines PAS zu beeinflussen. Bei den Mädchen war dies in 50% der Fall. (vgl. F. Wörle)

Des Weiteren nahmen 42,9% der begutachteten Jungen eine extrem ablehnende Haltung gegenüber dem Umgang einfordernden Elternteil ein und fast alle (85,7%) lehnten die Umgangskontakte vehement ab.

2. *Es wird Antrag auf Begutachtung gestellt, wenn der bisherige Umgang plötzlich nicht mehr funktioniert.*

Für diese Hypothese lässt sich in den Gutachten keine Unterstützung finden:

Die begutachteten Jungen hatten durchschnittlich 2,5 Jahre keinen Kontakt mehr zu dem Elternteil, der nun das Umgangsrecht einforderte, gehabt. Die Be-

suche hatten außerdem in den meisten Fällen nach der elterlichen Trennung nur über einen kurzen Zeitraum hinweg funktioniert.

3. *Es kommt immer dann zum Umgangsproblem (Sistieren), wenn der Jugendliche sich mit einem Elternteil identifiziert und „moralisch“ urteilt.*

Ein solches Verhalten fand sich in einer großen Zahl der zur Erhebung herangezogenen Umgangsrechtsgutachten, womit diese Hypothese als bestätigt betrachtet werden kann:

Die meisten Jungen stellten sich ganz auf die Seite des sorgeberechtigten Elternteils und lehnten den anderen völlig ab.

Hinter dieser Ablehnung stand bei 42,9% eine moralische Wertung des elterlichen Verhaltens. Eine derartige Haltung war in den Umgangsrechtsgutachten deutlich häufiger zu finden als in den Sorgerechtsgutachten.

4. *Es kommt zu Problemen beim Umgang, wenn sexuelle Missbrauchsverdachte aufkommen und zum Beispiel die Ehe wegen sexueller Schwierigkeiten beendet wurde.*

Diese Hypothese findet in der vorliegenden Arbeit nur teilweise Unterstützung. Die Richterumfrage stützt die Hypothese: Hier gaben 93,8% der Befragten an, auch einen über 14-Jährigen begutachten zu lassen, wenn der Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch durch ein Elternteil bestünde.

In den 7 ausgewerteten Umgangsrechtsgutachten wurde in keinem Fall eine solche Verdächtigung erhoben. Allerdings fand sich ein Gutachten, in dem der Vater unter Verdacht stand, die Schwester des Jungen sexuell missbraucht zu haben. Die Mutter beschuldigte den Vater und berichtete außerdem über sexuelle Probleme in der Ehe. Der betreffende Junge stellte sich ganz auf die Seite seiner Mutter und der Schwester und weigerte sich den Vater zu besuchen, da er ihn, in Anlehnung an die Haltung der Mutter, verurteilte.

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, zu eruieren, welche Gründe und Problemsituationen vorliegen müssen, damit es zu einer Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen kommt. Dabei wurde zunächst der subjektive Eindruck der MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Tübingen bestätigt, dass es in dieser Altersgruppe nur sehr selten zu Begutachtungen kommt. Vor allem Umgangsrechtsgutachten stellten eine Rarität dar. Weiter fiel auf, dass es deutlich mehr Jungen als Mädchen waren, die auch im Pubertätsalter noch begutachtet werden.

Im Folgenden sollen nun Gründe und Situationen dargestellt werden, die in den ausgewerteten Gutachten möglicherweise zu der Begutachtung geführt hatten. Sie werden getrennt aufgeführt nach Gründen, die bei den Eltern und solchen, die bei den Jugendlichen selbst liegen. Im Anschluss werden noch einmal die wichtigsten Geschlechtsunterschiede zusammengefasst.

Gründe, die beim Jugendlichen selbst liegen

- Verhaltensauffälligkeiten
- Schwere Loyalitäts- und Ambivalenzkonflikte
- Moralische Wertung und große Enttäuschung
- Identifikation mit und totale Parteinahme für einen Elternteil, völlige Ablehnung des anderen Elternteils
- Stützung eines Elternteils mit Aufopferungstendenzen
- Vorbild- und Beschützerfunktion für jüngere Geschwister
- Extrafamiliäre Einbindung

Gründe, die bei den Eltern liegen

- Hohes Konfliktpotential unter den Eltern
- Psychische oder körperliche Erkrankung der Eltern
- Eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Eingeschränkte Bindungstoleranz der Eltern
- PAS-Verdächtigungen

Geschlechtsunterschiede

- Insgesamt wurden mehr Jungen als Mädchen begutachtet.
- Mädchen stammten häufiger aus ausländischen oder bikulturellen Familien.
- Jungen zeigten häufiger Verhaltensauffälligkeiten als Mädchen, Mädchen litten in größerer Zahl unter Depressionen.
- Jungen wendeten sich mehr dem Vater zu, Mädchen eher der Mutter.
- Mädchen hatten engere Beziehung zu den Geschwistern.
- Gutachter empfahl für Jungen häufiger das alleinige Sorgerecht für den Vater, für die Mädchen sollte in mehr Fällen die Mutter die Sorge übernehmen.

Diese Studie untersuchte nur eine kleine Stichprobe und die Ergebnisse wurden rein deskriptiv wiedergegeben. Die Ergebnisse sind somit keinesfalls verallgemeinerbar und die vorliegende Arbeit eher als Erfahrungsbericht zu verstehen. Es sind weitere Querschnittsuntersuchungen von Nöten, die eine größere Inanspruchnahmepopulation umfassen und auf diese Weise objektivierbare Ergebnisse liefern können. Vor allem um die festgestellten Geschlechtsunterschiede auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, wären die Untersuchung eines größeren Kollektivs und eine statistische Auswertung sinnvoll. Weiter wären auch Längsschnittstudien zu begrüßen, um zu beobachten, wie mit den Empfehlungen der Sachverständigen umgegangen wird und wie die familiären Situationen sich nach der Begutachtung weiterentwickeln.

Die Ergebnisse der vorliegenden Retrospektivanalyse zeigen, dass auch Jugendliche noch sehr mit den Belastungen elterlicher Trennung und Scheidung zu kämpfen haben und dass es meist nur unter extrem konfliktbelasteten Umständen zu einer Begutachtung kommt. Damit sind diese Studienergebnisse durchaus psychiatrisch relevant. Auch wenn die begutachteten Jugendlichen erwartungsgemäß meist besser als jüngere Kinder ihre eigene Meinung äußern konnten, so zeigte sich bei der Gutachterausswertung doch, dass sie häufig in

erheblichen Konflikten steckten und mit schwerwiegenden Problemen belastet waren, die nicht selten kinder- und jugendpsychiatrische Betreuung erforderten. Die vorliegende Arbeit soll FamilienrichterInnen dazu ermutigen, auch in dieser Altersgruppe den familiären Hintergründen mehr Beachtung zu schenken und mehr Sensitivität und Sensibilität für die herausgearbeiteten Problemsituationen und die Hilfsbedürftigkeit der Jugendlichen zu entwickeln.

5. ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der vorliegenden Retrospektivanalyse mit Richterbefragung war es, die spezifischen Gründe und familiären Situationen zu eruieren, die dazu führen, dass im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren bei schon über 14-jährigen Jugendlichen eine kinder- und jugendpsychiatrischen Begutachtung angefordert wird. Mit dieser Absicht wurden an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellte Sorge- und Umgangsrechtsgutachten unter Zuhilfenahme eines 61 „Items“ umfassenden Datenerhebungsrasters analysiert und FamilienrichterInnen anhand einer Fragebogenaktion und einigen persönlichen Interviews befragt.

Die vorliegende Studie ist Teil einer Gemeinschaftsarbeit mit Franziska Wörle: Die Gutachten wurden nach dem Geschlecht der begutachteten Kinder getrennt untersucht, um mögliche Unterschiede herausarbeiten zu können: In dieser Arbeit waren die Gutachten, die Jungen betrafen, Gegenstand der Untersuchung; die Dissertation von F. Wörle beschäftigt sich mit den Mädchen.

Von Januar 1990 bis Juni 2004 wurden an der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Tübingen 30 Familienrechtsgutachten erstellt, in denen ein über 14-jähriger Junge untersucht wurde. Darunter waren 23 Sorge- und 5 Umgangsrechtsgutachten. In 2 Begutachtungen sollte zum Sorge- und zum Umgangsrecht Stellung genommen werden.

Der bei Planung der Dissertation vermutete, subjektive Eindruck, dass Begutachtungen über 14-jähriger Jugendlicher unter den an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellten Familienrechtsgutachten eine Rarität darstellen, hat sich damit bestätigt.

Die „Items“ des Erhebungsbogens beziehen sich auf vier Bereiche: 1. Allgemeine Daten, 2. Spezielle Daten, 3. Sorgerechtskriterien, 4. Umgangsrechtskriterien.

Die Allgemeinen Daten geben Auskunft über die Art, Dauer und gerichtliche Fragestellung des Gutachtens sowie über die Eigen-, Familien- und Sozialanamnese des Jugendlichen und der näheren Familienmitglieder. Dabei fiel auf, dass es insgesamt deutlich mehr Jungen als Mädchen (30 versus 25) waren,

die, als schon über 14-Jährige, begutachtet wurden und dass die begutachteten Mädchen häufiger bikultureller oder ausländischer Abstammung waren (bei den Jungen kam bikulturelle Ehe der Eltern in 6,7% der Fälle vor, die Eltern der Mädchen waren zu 24% beide ausländischer und zu 16% bikulturelle Herkunft). Des Weiteren war ein hoher Anteil der begutachteten Jungen nicht gesund (20%) oder zeigte psychische Auffälligkeiten (16,7%). Hinsichtlich der Verhaltensauffälligkeiten überwiegen die Jungen gegenüber den Mädchen (16,7% versus 8%), diese litten dafür häufiger unter depressiven Symptomen.

Weiter muss hervorgehoben werden, dass in den 30 zur Untersuchung herangezogenen Gutachten ein auffällig hoher Prozentsatz der Eltern körperlich oder psychisch krank war (43,3%) und in 12% über gravierende Alkoholprobleme der Eltern berichtet wurde.

Die Analyse der Speziellen Daten diente dazu, die familiäre Dynamik darzustellen. Mit diesem Ziel wurden die Beziehungen der Familienmitglieder zueinander und spezifische Problemsituationen innerhalb der Familie sowie problematische Verhaltensweisen der Eltern und Reaktionen des Jugendlichen auf die Scheidung erfasst.

Er zeigte sich, dass die Jungen der Inanspruchnahmepopulation in großer Zahl ihren Vätern nahe standen (63,1%) und zu den Müttern meist ein schlechtes Verhältnis hatten (46,7%). Unter den Mädchen waren dagegen mehr zu finden, die eine positive oder sehr intensive Beziehung zur Mutter pflegten (68%), dem Vater gegenüber waren ebenso viele positiv wie negativ eingestellt (jeweils 40%).

Auch hinsichtlich der geschwisterlichen Beziehungen ließen sich Geschlechtsunterschiede eruieren: Die weiblichen Jugendlichen standen ihren Geschwistern meist sehr nahe oder positiv gegenüber (insgesamt 72,5%) und nahmen häufig eine Vorbildrolle gegenüber jüngeren Geschwisterkindern ein (54%), wohingegen sich bei den gleichaltrigen Jungen nur in 40% eine derartige Geschwisterbeziehung eruieren ließ. Auch die Jungen übernahmen oft, wenn auch seltener als die Mädchen, eine Vorfunktion für jüngere Geschwister (25%). 14,3% der Jungen erfüllten zudem eine Beschützerrolle für ihre jüngeren Geschwister.

Im elterlichen Ehekonflikt ergriffen 23,3% der Jugendlichen Partei für einen Elternteil und verurteilten den anderen.

Zu den erhobenen Sorgerechtskriterien gehörten der Wille des Jugendlichen, die Erziehungs- und Förderfähigkeit sowie die Bindungstoleranz der Eltern, die personale und lokale Kontinuität und die extrafamiliäre Einbindung des Jugendlichen.

Die Analyse der Gutachten machte deutlich, dass es der mehrheitliche Wille der Jungen war, beim Vater zu leben (68%), die Mädchen dagegen bevorzugten in überwiegender Zahl ein Leben bei der Mutter (61%). Bei der Exploration und testpsychologischen Untersuchung der Jungen konnten die Sachverständigen bei 32% schwere Ambivalenz- und bei 24% Loyalitätskonflikte feststellen. Des Weiteren fand sich bei 28% der Jungen eine deutliche Identifikation mit dem Vater und bei 16% lag eine Tendenz vor, sich für einen Elternteil aufzuopfern, um ihn zu unterstützen.

Ein großes Problemfeld stellten die Erziehungsfähigkeit und die Bindungstoleranz der Eltern dar: 29,2% der Mütter und 41,7% der Väter beurteilte der Gutachter als nicht oder nur unter Vorbehalten erziehungsfähig und Bindungstoleranz war bei 20% der Mütter und 45,8% der Väter nicht oder nur eingeschränkt vorhanden.

Die Untersuchung hat weiter ergeben, dass die begutachteten Jungen sich an ihrem Heimatort in großer Zahl extrafamiliär eingebunden fühlen (48% verfügten dort über einen festen Freundeskreis, 28% wollten an ihrer Schule bleiben und 8% gehörten einem Sportverein an).

In der abschließenden gutachterlichen Beurteilung wurde für die Jungen deutlich häufiger als für die Mädchen eine Sorgerechtsübertragung auf den Vater empfohlen (48% versus 13%). Die Mutter sollte die alleinige Sorge für 32% der Jungen und 43% der Mädchen übernehmen. Das gemeinsame elterliche Sorgerecht wurde bei den Jungen in 16%, bei den Mädchen in 35% empfohlen. Die Sachverständigen stützten sich bei ihren Empfehlungen auf die Bindungen der Jugendlichen an Eltern (36%) und Geschwister (16%), die elterlichen Erziehungskompetenzen (32%) und den Kindeswillen (28%).

Auch im vierten Datenbereich – den Umgangsrechtskriterien – wurde der Wille des Jugendlichen herausgearbeitet. Weiter standen hier noch einmal Beziehungsaspekte innerhalb der Familie und problematische Verhaltensweisen der Eltern, diesmal in Bezug auf das Umgangsrecht, im Vordergrund.

Den Explorationen der Gutachter zufolge lehnte die Mehrheit der Jungen den Kontakt mit dem Umgangsrecht fordernden Elternteil vehement ab und weigerte sich, zu Besuchskontakten zu gehen. Hinter dieser Haltung verbarg sich meist der Wunsch, eigenständig entscheiden zu dürfen und nicht zu Besuchen gezwungen zu werden (57,1%). Als weitere erklärende Gründe wurden große Enttäuschung (57,1%), moralische Wertung (42,9%) und Loyalitätskonflikte (14,3%) genannt.

Es ist in diesem Kapitel deutlich geworden, dass die Eltern in den Umgangsrechtsverfahren zumeist ihren Ehestreit noch nicht beenden konnten und sich in chronischen Konfliktsituationen befanden, die nicht selten auch aggressive Tendenzen aufwiesen.

In 85,7% der Begutachtungen verdächtigte ein Elternteil den anderen, den Jugendlichen im Sinne eines PAS zu beeinflussen, was jedoch in keinem Fall von den Sachverständigen bestätigt werden konnte und somit auch als Ausdruck des hohen Konfliktpotentials unter den Eltern gedeutet werden könnte.

In der gutachterlichen Empfehlung für das Gericht sprechen sich die sachverständigen Psychiater und Psychologen letztlich in 71,4% dafür aus, das Umgangsrecht ruhen zu lassen und den Jugendlichen nicht zu Besuchskontakten zu verpflichten. Nur in 14,3% erging die Empfehlung, das Umgangsrecht auszuschließen. Die Gutachter geben damit dem Willen des Jugendlichen viel Bedeutung: Dieser wurde hier in 100% der Begutachtungen beachtet und respektiert. Als weitere entscheidungsrelevante Kriterien wurden das Kindeswohl (57,1%) und die Bindungen des Jugendlichen (28,6%) angeführt.

Im Anschluss an die Gutachtenanalyse wurde in Zusammenarbeit mit F. Wörle eine schriftliche Befragung von FamilienrichterInnen durchgeführt, um auch deren Erfahrungen mit über 14-Jährigen in Sorge- und Umgangsrechtsverfah-

ren zu erfassen. Zur Vertiefung einiger Fragen wurden nach Auswertung der eingegangenen Fragebögen noch drei RichterInnen persönlich interviewt.

Der versendete Umfragebogen umfasste 13 Fragen, die, mit Ausnahme einer freien Fragestellung, mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten waren. Mit einer Rücklaufquote von 60,3% lässt die Befragung folgenden Tendenzen erkennen: Die Mehrheit der befragten RichterInnen (55,5%) hatte bereits Erfahrung mit Gutachtenaufträgen bei über 14-Jährigen Jugendlichen. In Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Gutachtenerhebung erachteten auch die RichterInnen ein Gutachten für sinnvoll, wenn der Jugendliche psychische Auffälligkeiten zeigt (81,3%), wenn Zweifel an die Erziehungsfähigkeit eines Elternteils bestehen (63,6%) oder wenn der Jugendliche versucht, einen Elternteil zu stützen und es dabei zu einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung kommt (63,2%). Weiter hielten sie eine Begutachtung für begründet, wenn es Hinweise auf das Vorliegen eines PAS gibt (52,6%) oder wenn der Jugendliche sich ambivalent verhält (50,5%) – auch damit bestätigten sich die aus den Gutachten gewonnenen Ergebnisse.

Beim Vergleich mit der Gutachtenanalyse von F. Wörle hatte sich gezeigt, dass Mädchen häufiger begutachtet werden, wenn ein oder beide Elternteile nicht die deutsche Nationalität besitzen. Nur 20,4% der RichterInnen sahen bei derartigen familiären Konstellationen Begutachtungsbedürftigkeit. Allerdings wurde in den Interviews betont, dass die Situation vor allem dann schwieriger würde, wenn es sich um Töchter von Vätern aus dem südländischen und arabischen Kulturkreis handelte.

Auffällig war, dass mit 93,8% nahezu alle RichterInnen ein Gutachten in Auftrag geben würden, wenn der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs durch einen Elternteil besteht. Solche Verdächtigungen waren in unserer Inanspruchnahmepopulation sehr rar (6,7% der Gutachten, die Jungen betrafen und 12% der Gutachten, die Mädchen untersuchten). Auch der Frage einer möglichen Geschwistertrennung wurde von den FamilienrichterInnen Bedeutung zugemessen (54,7% würden dann eine Begutachtung anfordern).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sowohl die Ergebnisse der Gutachtenanalyse, als auch die der Richterbefragung, zeigen, dass meist extrem

konfliktbelastete Umstände vorliegen, wenn es zur Begutachtung von über 14-jährigen Jugendlichen kommt.

Mit dieser Studie wurde ein vorsichtig zu interpretierendes Bild der Situation jugendlicher Scheidungskinder und ihrer Familien gezeichnet. Es konnte dargestellt werden, dass auch Jugendliche noch sehr unter elterlicher Scheidung leiden und hilfsbedürftig sind, vor allem wenn danach das Konfliktpotential unter den Eltern nicht abfällt. Somit besitzen die Ergebnisse nicht zu vernachlässigende psychiatrische Relevanz.

Die vorliegende Studie ist nicht repräsentativ und die Ergebnisse müssten im Rahmen größerer Untersuchungen auf Verallgemeinerbarkeit hin überprüft werden. In diesem Sinne soll diese Arbeit auch zu weiterer Forschung auf diesem, bisher sehr wenig beachteten, Gebiet anregen.

6. LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Adams, V. (1982):
Geschwister: Die lebenslange Bindung.
Psychologie heute, 9(3): 23-29
- [2] Allen, S.F., Stoltenberg, C.D., Rosko, C.K. (1990):
Perceived psychological separation of older adolescents and
young adults from their parents: A comparison of divorced versus
intact families.
J. Couns. Dev., 69: 57-61
- [3] Amato, P.R., Booth, A. (1991):
Consequences of parental divorce and marital unhappiness for
adult well-being.
Soc. Forces, 69: 895-914
- [4] Balloff, R. (1992):
Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen.
Beck; München
- [5] Balloff, R., Walter, E. (1990):
Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall? Einige theoretische
und empirische Grundannahmen.
Z. für das gesamte Familienrecht, 5: 445-454
- [6] Bavelas, J.B., Segal, L. (1982):
Family systems theory: Background and implications.
J. of Communication, 32: 99-107
- [7] Beelmann, W., Schmidt-Denter, U. (1991):
Kindliches erleben sozial-emotionaler Beziehungen und
Unterstützungssysteme in Ein-Eltern-Familien.
Psychologie in Erziehung und Unterricht, 38(3): 180-189
- [8] Blechman, E.A. (1982):
Are children with one parent at psychological risk: A
methodological review.
J. of Marriage and the Family, 44: 179-195
- [9] Brody, G., Forehand, R. (1990):
Interparental conflict, relationship with the noncustodial father, and
adolescent post-divorce adjustment.
J. Appl. Dev. Psychol., 11: 139-147

- [10] Buchanan, C.M., Maccoby, E.E., Dornbusch, S.M. (1992):
Adolescents and their families after divorce: Three residential
arrangements compared.
J. Res. Adolescence, 2(3): 261-291
- [11] Bürgin, D. (1990):
Die Gutachterfunktion: Herausforderung und / oder Dilemma?
Acta Paedopsychiatr., 53: 236-242
- [12] Conger, R.D., Conger, K.J.(1996):
Sibling relationships. 104-121
In: Simons, R.L. & Associates (Hrsg.): Understanding differences
between divorced and intact families: Stress, interaction, and child
outcome.
Sage; Thousand Oaks
- [13] Csef, H., Wyss, D. (1985):
Die Bedeutung von Bindung und Trennung für die Entstehung von
Krankheiten.
Nervenarzt, 56: 245-251
- [14] Deberding, E. (1995):
Analyse der Besonderheiten von kinderpsychiatrischen
Familienrechtsgutachten mit Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs.
Doktorarbeit, Med. Fakultät der Universität Tübingen
- [15] Deberding, E., Klosinski, G. (1995):
Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf
des sexuellen Missbrauchs – Retrospektivanalyse von 48 Sorge-
bzw. Umgangsrechtsregelungsgutachten.
Kindheit und Entwicklung, 4: 212-217
- [16] Eno, M.M. (1985):
Sibling relationships in families of divorce.
J. of Psychotherapy and the Family, 1(3): 139-156
- [17] Esser, G., Schmidt, M. (1997):
Psychische Probleme des Jugendalters – Ergebnisse einer
prospektiven epidemiologischen Längsschnittstudie von 8-18
Jahren.
Der Kinderarzt, 28: 1114-1122
- [18] Faller, K.C. (1991):
Possible explanations for child sexual abuse in child custody
disputes.
Amer. J. Orthopsychiatry, 61: 86-91

- [19] Fegert, J.M. (1995):
Die Debatte über psychische Folgen von sexuellem Missbrauch und ihre Bedeutung im familien- und vormundschaftlichen Verfahren.
Familie, Partnerschaft, Recht (FPR), 3: 62-68
- [20] Fegert, J.M. (1995):
Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Missbrauch mit dem Missbrauch. Verfälschungsgründe, Irrtumsrisiken und eine Phänomenologie so genannter „Falschaussagen“.
Z. Kinder- Jugendpsychiat., 23: 9-19
- [21] Fegert, J.M. (1997):
Die Bedeutung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsverfahren. 70-81
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [22] Fegert, J.M. (2001):
Parental Alienation oder Parental Accusation Syndrome? (Teil 1)
Die Frage der Suggestibilität, Beeinflussung und Induktion in Umgangsrechtsgutachten.
Kind.-Prax., 1: 3-7
- [23] Fergusson, D.M., Horwood, J., Linskey, M.T. (1994):
Parental separation, adolescent psychopathology and problem behaviors.
J. Am. Acad. Child Adolesc. Psychiatry, 33: 1122-1133
- [24] Forehand, R., Middleton, K., Long, N. (1987):
Adolescent functioning as a consequence of recent parental divorce and the parent-adolescent relationship.
J. Appl. Dev. Psychol., 8: 305-315
- [25] Grafe, P., Klosinski, G. (1997):
Probleme im Umgang mit Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aus der Sicht der Gutachtenauftraggeber. 56-61
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle

- [26] Günter, M., du Bois, R., Eichner, E., Röcker, D., Boos, R., Klosinski, G., Deberding, E. (1997):
Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs im Sorgerechtsstreit. 166-172
In: Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte.
Beltz; Weinheim
- [27] Hemminger, U., Beck, N. (1997):
Die psychologische Untersuchung im Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht. 44-55
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [28] Hetherington, E.M. (1988):
Parents, children, and siblings: six years after divorce. 311-331
In: Hinde, R.A., Stevenson-Hinde, J. (Hrsg.): Relationships within families: Mutual influences.
Clarendon Press; Oxford
- [29] Hetherington, E.M., Cox, M., Cox, R. (1982):
Effects of divorce on parents and children. 233-288
In: Lamb, E.M. (Hrsg.): Nontraditional families: Parenting and child development.
Erlbaum; Hillsdale, NJ, London
- [30] Hetherington, E.M., Cox, M., Cox, R. (1985):
Long-term effects of divorce and remarriage on the adjustment of children.
J. Am. Acad. Child Psychiatry, 24: 518-530
- [31] Hirsch, M. (2001):
Schuld und Schuldgefühl im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 50: 45-58
- [32] Hofmann-Hauser, N., Bastine, R. (1995):
Psychische Scheidungsfolgen für Kinder. Die Einflüsse von elterlicher Scheidung, interparentalem Konflikt und Nach-Scheidungssituation.
Z. Klin. Psychol., 24(4): 285-299

- [33] Huss, M., Lehmkuhl, U. (1999):
Trennung und Scheidung aus Sicht der Kinder und Jugendlichen:
Chancen und Risiken für die psychische Entwicklung. 31-44
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der
Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [34] Jones, D.P.H. (1987):
Reliable and fictitious accounts of sexual abuse in children.
J. Interpersonal Violence, 2: 27-45
- [35] Kaplan, L., Ade-Ridder, L., Hennon, C.B. (1991):
Issues of split custody: Siblings separated by divorce.
J. of Divorce and Remarriage, 16: 253-274
- [36] Kaplan, H.B., Pokorny, A.D. (1971):
Self-derogation and childhood broken home.
J. of Marriage and the Family, 33: 328-337
- [37] Karle, M., Kleefeld, H., Klosinski, G. (2000):
Geschwisterbeziehungen: Allgemeine Aspekte und die besondere
Situation in Trennungs- und Scheidungsfamilien. 155-175
In: Klosinski, G. (Hrsg.): Verschwistert mit Leib und Seele:
Geschwisterbeziehungen gestern – heute – morgen.
Attempto; Tübingen
- [38] Karle, M., Klosinski, G. (2001):
Die Bedeutung von Geschwisterbeziehungen bei einer Trennung
der Eltern.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 50: 401-420
- [39] Karle, M., Müller, T., Kleefeld, H., Klosinski, G. (2000):
Geschwisterbeziehungen in Sorgerechtsverfahren. 209-219
In: Klosinski, G. (Hrsg.): Verschwistert mit Leib und Seele:
Geschwisterbeziehungen gestern – heute – morgen.
Attempto; Tübingen
- [40] Klosinski, G. (1985):
Die Telemachie – Die Suche des Sohnes nach dem Vater.
Prax. Psychother. Psychosom., 30: 169-179
- [41] Klosinski, G. (1997):
Begutachtung in Verfahren zum Umgangs- und Sorgerecht:
Brennpunkte für den Gutachter und die Familie. 34-43
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische
Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und
Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle

- [42] Klosinski, G. (1999):
Brennpunkte kinder- und jugendpsychiatrischer
Begutachtungsfragen nach der Kindschaftsrechtsreform. 94-107
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der
Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [43] Klosinski, G. (2000):
Kinderpsychiatrische Begutachtung im Rahmen des Haager
Kindesentführungsübereinkommens (HkiEntÜ) – zur Frage einer
rückführungsbedingten „schwerwiegenden Gefahr“ eines
körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind.
FuR,10: 408-416
- [44] Klosinski, G. (2002):
Identität und Adoleszenz.
Vortrag auf dem Kolloquium anlässlich der Verabschiedung von
Herrn Prof. Dr. G. Schütze am 23.3.2002 in Kiel.
- [45] Klosinski, G. (2003):
Gutachten in umgangsrechtlichen Verfahren. 60-71
In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische
Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt
- [46] Klosinski, G. (2003):
Sorgerechtsverfahren. 47-59
In: Lempp, R., Schütze, G., Köhnken, G. (Hrsg.): Forensische
Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt
- [47] Klosinski, G. (2004):
Pubertät heute: Lebenssituationen – Konflikte –
Herausforderungen.
Kösel; München
- [48] Klosinski, G. (2004):
Scheidung – Wie helfen wir den Kindern?
Walter; Düsseldorf, Zürich
- [49] Klosinski, G., Boos, R., Eichner, E., Röcker, D. (1994):
Child-welfare recommendations in contested divorce and
separation cases: Critical family situations and problematical
behavior patterns on the part of parents and children.
Acta Paedopsychiatr., 56: 267-271

- [50] Klosinski, G., Karle, M. (1996):
Empfehlungen zum Ausschluß des Umgangsrechts – Gründe und Begründungen aus 30 Gutachten.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 45: 331-338
- [51] Klosinski, G., Yamashita, M. (2003):
Untersuchungen „des Selbst- und Fremdbildes“ bei Elternteilen in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen anhand des Gießen-Tests.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 52: 707-718
- [52] Kodjoe, U., Koepfel, P. (1998):
Früherkennung von PAS – Möglichkeiten psychologischer und rechtlicher Interventionen.
Kind.-Prax., 5: 138-144
- [53] Kurdek, L. (1988):
Siblings' reactions to parental divorce.
J. of Divorce, 12: 203-219
- [54] Kurz, D. (2000):
Die Genese des sexuellen Mißbrauchsvorwurfes in kinderpsychiatrischen Zivilrechtsgutachten mit Darstellung der Unterschiede in Familienrechts- und Vormundschaftsverfahren.
Doktorarbeit, Med. Fakultät der Universität Tübingen
- [55] Lehmkuhl, U. (1990):
Scheidungsproblematik in der Adoleszenz.
Z. Kinder Jugendpsychiatr., 18: 192-197
- [56] Lempp, R. (1983):
Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie.
Huber; Bern
- [57] Meyers Grosses Handlexikon (1991)
16. Aufl.
Meyers Lexikonverlag; Mannheim, Wien, Zürich
- [58] Mitchell, A.K. (1983):
Adolescents' experience of parental separation and divorce.
J. Adolesc., 6: 175-187
- [59] Modestin, J. (1996):
Probleme der Identität im gesellschaftlichen Wandel.
Schweizerische Ärztezeitung, 77: 1925-1931

- [60] Parish, T.S., Parish, J.G. (1991):
The effects of family configuration and support system failures during childhood and adolescence on college students' self-concepts and social skills.
Adolescence, 26: 441-447
- [61] Perris, C. (1994):
Linking the experience of dysfunctional parental rearing with manifest psychopathology: a theoretical framework. 3-32
In: Perris, C., Arrindell, W.A., Eiseman, M. (Hrsg.): Parenting and Psychopathology.
Wiley; Chichester, New York
- [62] Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch (1998)
258. Aufl.
de Gruyter; Berlin
- [63] Reimer, C. (1990):
Abhängigkeit in der Psychotherapie.
Prax. Psychother. Psychosom., 35: 294-305
- [64] Remschmidt, H. (1978):
Das Wohl des Kindes aus ärztlicher Sicht.
Z. Kinder- Jugendpsychiat., 15: 409-428
- [65] Remschmidt, H., Schwab, T. (1978):
Suizidversuche im Kindes- und Jugendalter.
Acta Paedopsychiatr., 43: 197-208
- [66] Resch, F. et al. (1999):
Entwicklungspsychopathologie des Kindes- und Jugendalters. Ein Lehrbuch. 2. Aufl.
Beltz; Weinheim
- [67] Salgo, L. (1999):
Veränderungen für Kinder und Jugendliche bei Trennung/Scheidung ihrer Eltern durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG). 46-60
In: Fegert, J.M. (Hrsg.): Kinder in Scheidungsverfahren nach der Kindschaftsrechtsreform. Kooperation im Interesse des Kindes.
Luchterhand; Neuwied, Kriftel
- [68] Salgo, L. (2003):
Rechtliche Grundlagen (BGB). 23-46
In: Lempp, Schütze, Köhnken (Hrsg.): Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. 2.Aufl.
Steinkopf; Darmstadt

- [69] Salzgeber, J. (2001):
Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. 3. Aufl.
Beck; München
- [70] Scheuerer-Englisch, H., Suess, G.J., Schwabe-Höllein, M. (1994):
Das psychologische Sachverständigengutachten als Intervention bei Sorgerechtskonflikten während der Scheidung.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 43: 372-379
- [71] Schmidt-Denter, U., Beelmann, W., Trappen, I. (1991):
Empirische Forschungsergebnisse als Grundlage für die Beratung von Scheidungsfamilien: Das Kölner Längsschnittprojekt.
Z. für Familienforschung, 3: 40-51
- [72] Schneewind, K.A. (1998):
Familienentwicklung. 128-166
In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 4.Aufl.
Beltz; Weinheim
- [73] Schneewind, K.A., Vierzigmann, G., Backmund, V. (1998):
Scheidung. 1101-1109
In: Oerter, R., Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch. 4.Aufl.
Beltz; Weinheim
- [74] Siefen, R.G., Klar, W. (1997):
Probleme bei der familienrechtlichen Begutachtung bei psychischer Erkrankung der Eltern. 82-90
In: Warnke, A., Trott, G.-E., Remschmidt, H. (Hrsg.): Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie. Ein Handbuch für Klinik und Praxis.
Hans Huber; Bern, Göttingen, Toronto, Seattle
- [75] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung von 5. April 2004.
In: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p1570023.htm>
- [76] Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 13. August 2004.
In: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2004/p3370023.htm>
- [77] Strunk, P. (1997):
Scheiden tut weh – Begutachtung der Beziehungsproblematik des Kindes. 135-155
In: In Lehmkuhl, G., Lehmkuhl, U. (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte.
Beltz; Weinheim

- [78] Wallerstein, J. (1984):
Die Bedeutung der Scheidung für Kinder. 107-122
In: Steinhausen, H.C. (Hrsg.): Risikokinder: Ergebnisse der
Kinderpsychiatrie und -psychologie.
Kohlhammer; Stuttgart, Berlin, Köln
- [79] Wallerstein, J.S., Kelly, J.B. (1980):
Surviving the Brakeup: How Children and Parents Cope with
Divorce.
Basic Books; New York
- [80] Wallerstein, J.S., Lewis, J. (1998):
The long-term impact of divorce on children - A first report from a
25-year study.
Family and Conciliation Courts Review, 36: 368-383
- [81] Warshak, R.A., Santrock, J.W. (1983):
The impact of divorce in father-custody and mother-custody
homes: the children's perspective. 29-46
In: Kurdek, L.A. (Hrsg.): Children and Divorce.
Jossey-Boss; San Francisco
- [82] Weber, A., Karle, M., Klosinski, G. (2004):
Trennung der Eltern: Wie wird sie den Kindern vermittelt und
welchen Einfluss haben Art und Inhalt der Mitteilungen auf das
Trennungserleben der Kinder.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 3: 196-206
- [83] Zauner, J. (1976):
Ablösungskonflikte und Elternarbeit in der Adoleszenz.
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiatr., 25: 306-310

7. ANHANG**7.1 Datenerhebungsbogen für die Auswertung der Gutachten**Allgemeine Daten:

1. Datum Eingang des Gutachtens:
2. Datum Diktat des Gutachtens:
3. Name, Vorname:
4. Geburtsdatum:
5. Geschlecht: männlich:
weiblich:
6. Geschwister: ja:
- wie viele:

nein:
keine Angaben:
7. Jugendlicher gesund: ja:
nein:
- psychische Erkrankung:
- geistige Behinderung:
- körperliche Erkrankung:
- Name der Krankheit:
- Verhaltensauffälligkeiten:
keine Angaben:
8. Klinische Reife des Jugendlichen: altersgemäß:
vorgealtert:
zurückgeblieben:
keine Angaben:
9. Sorgerechtsgutachten: ja:
nein:
Umgangsrechtsgutachten: ja:
nein:

10. Erstgutachten: ja:
nein:
- Zeitpunkt früherer Gutachten:
keine Angaben:
11. Fragestellung des Gutachtens:
12. Staatsangehörigkeit der Eltern: beide deutsch:
ein Elternteil deutsch:
- Staatsangehörigkeit
des anderen Elternteils:
beide nicht deutsch:
- Staatsangehörigkeiten der
Eltern:
keine Angaben
13. Eltern geschieden: ja:
nein:
keine Angaben:
14. Eltern getrennt, noch gemeinsamer Haushalt:
ja:
nein:
keine Angaben:
15. Jugendlicher lebt bei: Mutter:
Vater:
Anderen Personen/Einrichtungen:
keine Angaben:
16. Sorgerecht bei: den Eltern gemeinsam:
Mutter:
Vater:
Jugendamt:
keine Angaben:

17. Neuer fester Partner der Mutter: ja:
nein:
keine Angaben:
- falls ja, Halbgeschwister aus dieser Verbindung:
ja:
nein:
keine Angaben:
- falls ja, Stiefvater bringt Kinder mit aus vorheriger Beziehung:
ja:
nein:
keine Angaben:
18. Neue feste Partnerin des Vaters: ja:
nein:
keine Angaben:
- falls ja, Halbgeschwister aus dieser Verbindung:
ja:
nein:
keine Angaben:
- falls ja, Stiefmutter bringt Kinder mit aus vorheriger Beziehung:
ja:
nein:
keine Angaben:
19. Wohnortwechsel des Jugendlichen bedingt durch Trennung der Eltern:
ja:
nein:
keine Angaben:
20. Enger Kontakt zu Großeltern
- mütterlicherseits: ja:
nein:
keine Angaben:
- väterlicherseits: ja:
nein:
keine Angaben:
21. Großeltern im gleichen Haus lebend:
ja:
nein:
keine Angaben:
22. Besonderheiten:

Spezielle Daten:

1. Beziehung zur Mutter:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Beziehung zum Vater:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Beziehung zu Geschwistern:

- jüngstes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ältestes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Geschwister anderer Position:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Regelmäßige Kontakte mit den Geschwistern:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
sonstiges:	

keine Angaben:	<input type="checkbox"/>
----------------	--------------------------

5. Vorbildfunktion des Jugendlichen für Geschwister:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

6. Vorbildfunktion älterer Geschwister für den Jugendlichen:
- | | | |
|--|----------------|--------------------------|
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
7. Altersabstand zwischen den Geschwistern:
- | | | |
|--|---------------------------------|--------------------------|
| | - jüngstes Geschwister: | |
| | - ältestes Geschwister: | |
| | - Geschwister anderer Position: | |
| | - keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
8. Geschlecht der Geschwister:
- | | | |
|---------------------------------|----------------|--------------------------|
| - jüngstes Geschwister: | männlich: | <input type="checkbox"/> |
| | weiblich: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| - ältestes Geschwister: | männlich: | <input type="checkbox"/> |
| | weiblich: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| - Geschwister anderer Position: | männlich: | <input type="checkbox"/> |
| | weiblich: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
9. Besonderheiten in den Geschwisterbeziehungen:
10. Formulierung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs
- | | | |
|--|---------------------------------------|--------------------------|
| | - vor Beginn der Gutachtenerstellung: | |
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
| | - während der Gutachtenerstellung: | |
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
11. Inzestuöses Familienklima:
- | | | |
|--|-------------------------------|--------------------------|
| | vor der Trennung: | <input type="checkbox"/> |
| | nach der Trennung bei Mutter: | <input type="checkbox"/> |
| | nach der Trennung bei Vater: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |

12. Hinweise auf ödipale Konfliktsituation:
- | | | |
|--|----------------|--------------------------|
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
13. Männlicher Jugendlicher übernimmt Schutzfunktion für Mutter vor Vater:
- | | | |
|--|----------------|--------------------------|
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
14. Weibliche Jugendliche übernimmt Versorgungsfunktion in der Familie:
- | | | |
|--|----------------|--------------------------|
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| | keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
11. Besonderheiten:

Sorgerechtskriterien:

1. Wunsch des Jugendlichen:
- | | | |
|-------------------------|-------|--------------------------|
| - will bei Mutter leben | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| - will bei Vater leben | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| - keine Angaben: | | <input type="checkbox"/> |
2. Geäußerter Wille des Jugendlichen:
- | | | |
|---|-------|--------------------------|
| - gemeinsames Sorgerecht: | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| - alleiniges Sorgerecht für die Mutter: | | |
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| - alleiniges Sorgerecht für den Vater: | | |
| | ja: | <input type="checkbox"/> |
| | nein: | <input type="checkbox"/> |
| - keine Angaben: | | <input type="checkbox"/> |

3. Wahrer Wille des Jugendlichen:
- Tendenz zur Mutter: ja:
nein:
 - Tendenz zum Vater: ja:
nein:
 - keine Angaben:
4. Gründe und Dynamik, die hinter dem Willen stehen:
(z.B. Verlustängste, Stützung eines Elternteils, Schuldgefühlentlastung, Überidentifikation)
5. Erziehungsfähigkeit der Mutter: ja:
nein:
ja, mit folgenden Einschränkungen:
keine Angaben:
- Besondere schulische oder sportliche Förderfähigkeit der Mutter:
ja:
nein:
keine Angaben:
6. Erziehungsfähigkeit des Vaters: ja:
nein:
ja, mit folgenden Einschränkungen:
keine Angaben:
- Besondere schulische oder sportliche Förderfähigkeit des Vaters:
ja:
nein:
keine Angaben:
7. Bindungstoleranz der Mutter:
- | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine
Angaben |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

8. Bindungstoleranz des Vaters:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Kontinuität:

- überwiegend bei Mutter gelebt:	ja:	<input type="checkbox"/>
	nein:	<input type="checkbox"/>
- überwiegend bei Vater gelebt:	ja:	<input type="checkbox"/>
	nein:	<input type="checkbox"/>
- anderer Aufenthaltsort:		
- keine Angaben:		<input type="checkbox"/>

10. Faktische Verhältnisse:

- extrafamiliäre Einbindungen:	Schule:	<input type="checkbox"/>
	Verein:	<input type="checkbox"/>
	Freundeskreis:	<input type="checkbox"/>
	Partnerschaft:	<input type="checkbox"/>
	Keine Angaben:	<input type="checkbox"/>
- Interessen der Beteiligten: (z.B. Großfamilie wie Oma oder Tante, finanzielle Aspekte, Haus/Wohnung etc.)		

11. Besonderheiten:

Umgangsrechtskriterien:

1. Umgang nach der Trennung vorhanden:

	ja:	<input type="checkbox"/>
	nein:	<input type="checkbox"/>
	keine Angaben:	<input type="checkbox"/>
- Wenn ja, wie lange regelmäßiger Umgang:		
keine Angaben:		<input type="checkbox"/>

- Seit wann kein Umgang mehr:
keine Angaben:
2. Geäußelter Wille des Jugendlichen:
- | | |
|-------------------|--------------------------|
| gar kein Umgang: | <input type="checkbox"/> |
| minimaler Umgang: | <input type="checkbox"/> |
| normaler Umgang: | <input type="checkbox"/> |
| keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
3. Divergierender wahrer Wille des Jugendlichen :
(testpsychologische Befunde)
- | | |
|----------------|--------------------------|
| ja: | <input type="checkbox"/> |
| nein: | <input type="checkbox"/> |
| keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
4. Gründe, die hinter dem Willen des Jugendlichen stehen:
(z.B. Schutz vor Ambivalenz, Enttäuschung, moralische Wertung, Identifikation mit einem Elternteil)
5. Elternteil, bei dem der Jugendliche überwiegend wohnt:
- | | |
|--|--------------------------|
| - steht verbal und emotional hinter Umgängen: | <input type="checkbox"/> |
| - stellt nichts in die Wege, befürwortet Umgang verbal,
aber nicht emotional: | <input type="checkbox"/> |
| - lehnt Umgang ab: | <input type="checkbox"/> |
| - keine Angaben: | <input type="checkbox"/> |
6. Beziehung zum Elternteil bei dem der Jugendliche lebt:
- | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine
Angaben |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
7. Beziehung zum Umgangsrecht einfordernden Elternteil:
- | | | | | | |
|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| -2
(totale
Ablehnung) | -1
(Vorbehalte) | 0
(indifferent) | +1
(positiv) | +2
(sehr intensiv) | Keine
Angaben |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

8. Beziehung zu neuem Partner der Mutter (falls vorhanden):

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Beziehung zu neuer Partnerin des Vaters (falls vorhanden):

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Beziehung der Eltern zueinander:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Besonderheiten in der Beziehung der Eltern zueinander:

12. PAS (parental alienation syndrome)

- Verdacht erhoben von Umgang einforderndem Elternteil:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

- von Gutachter festgestellt:

ja:	<input type="checkbox"/>
nein:	<input type="checkbox"/>
keine Angaben:	<input type="checkbox"/>

13. Beziehung der Geschwister zum Umgang einfordernden Elternteil:

- jüngstes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- ältestes Geschwister:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- Geschwister anderer Position:

-2 (totale Ablehnung)	-1 (Vorbehalte)	0 (indifferent)	+1 (positiv)	+2 (sehr intensiv)	Keine Angaben
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Bedeutung der Verwandtschaft in Bezug auf die Umgangsproblematik:

15. Ausweitung des Ehekonfliktes auf die Umgebung:

16. Besonderheiten:

Beantwortung der Fragestellung des Gutachtens:

7.2 Anschreiben für die Richterbefragung

Sehr geehrte Richterinnen und Richter,

im Rahmen unserer beiden Dissertationen, die von Prof. Dr. Klosinski betreut werden, führen wir zur Zeit an der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen folgende Studie durch:

Anhand einer Retrospektivanalyse von Sorge- und Umgangsrechtsgutachten ermitteln wir Ursachen und Gründe, die dazu führen, dass Jugendliche, die, obwohl sie älter als 14 Jahre alt sind, begutachtet werden.

Unsere Ergebnisse würden wir nun gerne mit Ihren Einschätzungen im Hinblick auf diese Problematik vergleichen.

Hierzu bitten wir Sie den anhängenden kurzen Fragebogen, der uns verdeutlichen soll, in welchen Situationen Sie eine Begutachtung über 14-jähriger in Auftrag geben, zu beantworten und an uns zurückzusenden.

Für Ihre Mühe und Hilfe möchten wir uns schon jetzt ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. G. Klosinski

Franziska Wörle

Nina Müller-Berner

7.3 Fragebogen der Richterbefragung

1. Haben Sie schon ein- oder mehrmals die Begutachtung eines über 14-jährigen Jugendlichen veranlasst?

ja:

nein:

2. Geben Sie ein Gutachten eines über 14-jährigen in Auftrag, wenn

- Ihnen der Jugendliche psychisch auffällig erscheint?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

- der Jugendliche Ihnen während der richterlichen Anhörung ambivalent erscheint?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

- Sie den Eindruck haben, der Jugendliche versucht durch seinen geäußerten Willen einen Elternteil zu stützen, im Sinne einer dem Kindeswohl abträglichen Aufopferung?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

- Sie Zweifel an der Erziehungs- und Förderfähigkeit eines Elternteils haben?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

- der Verdacht auf sexuellen Missbrauch des Jugendlichen durch einen Elternteil besteht?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

- es Hinweise auf das Vorliegen eines PAS (Parental Alienation Syndrome) gibt?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

3. Kommt es Ihrer Meinung nach häufiger zu solchen Gutachten, wenn der Jugendliche jüngere Geschwister hat und sich die Frage nach einer eventuellen Trennung der Geschwister stellt?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

4. Entstehen aus Ihrer Sicht vermehrt begutachtungsbedürftige Situationen, auch bei schon Jugendlichen, wenn die Eltern unterschiedlichen Nationalitäten angehören?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

5. Werden durch solche Begutachtungen neue Aspekte der familiären Situation ans Licht gebracht oder werden Ihre eigenen Einschätzungen dadurch nur bestätigt?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

6. Kommen Sie in der Regel der Empfehlung des Gutachters nach?

ja:

nein:

Anmerkungen, wenn gewünscht:

7. Fallen Ihnen weitere Fragestellungen ein, mit denen Sie bereits Gutachten bei Jugendlichen über 14 in Auftrag gegeben haben oder geben würden?

8. Wären Sie zu einem **kurzen** persönlichen Interview durch die Doktorandinnen zur Vertiefung einiger Fragen bereit?

ja:

nein:

Wenn ja: Adresse und Telefonnummer:

(Frau Müller-Berner und Frau Wörle
würden gegebenenfalls auf Sie zukommen)

7.4 Fragen für die Richterinterviews

1. Können Sie kurz und allgemein beschreiben, wie Sie selbst die Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen gestalten?

Würden Sie bei der Anhörung eines Jugendlichen anders vorgehen?

2. Gibt es dabei charakteristische Verhaltensweisen bei den Jugendlichen?

3. Welche Verhaltensweisen machen Sie „stutzig“ und lassen Sie an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken? (beispielsweise weinen, patzige Antworten)

Welche Verhaltensweisen würden Sie stutzig werden lassen und an die eventuelle Notwendigkeit eines Gutachtens denken lassen? (beispielsweise weinen, patzige Antworten)

4. Sprechen Sie den Jugendlichen, wenn Ihnen sein Verhalten auffällig erscheint, direkt darauf an und sprechen Sie das Thema Begutachtung direkt an?

Würden Sie den Jugendlichen darauf ansprechen, wenn Ihnen sein Verhalten auffällig erscheint und würden Sie das Thema Begutachtung ansprechen?

5. Spielt für Sie der Entwicklungsstand des Jugendlichen eine entscheidende Rolle? (beispielsweise wenn ein 14-Jähriger noch nicht die Reife eines Jugendlichen hat)

6. Denken Sie, dass die wesentlichen Punkte in unserem Fragebogen zur Sprache kommen oder fallen Ihnen noch weitere wichtige Punkte oder eigene Erfahrungen/Einschätzungen ein, die sie als wichtig erachten?

7. Können Sie abschließend noch ein Wort zur Zusammenarbeit mit den Gutachtern sagen?

DANKSAGUNG

*Zusammenkommen ist ein Beginn,
Zusammenbleiben ist ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg.
(Henry Ford J.)*

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Professor Dr. G. Klosinski, sehr herzlich für die freundliche Überlassung des Themas und die außergewöhnlich gute und nette Betreuung bedanken. Seine Zuverlässigkeit und Unterstützung bei der Planung und Durchführung dieser Arbeit waren mir stets eine große Hilfe.

Besonderer Dank gilt auch Frau Vorbrugg, Frau Schumacher, Frau Besch und Frau Weiss, die mir durch ihre große Hilfsbereitschaft das Aufsuchen der Gutachten, den Versand der Umfragebriefe und so vieles andere erleichtert haben.

Ganz herzlich danken möchte ich außerdem meiner Freundin Franziska Wörle für die Entscheidung, mit mir zusammen eine Doktorarbeit in Gemeinschaftsarbeit zu wagen. Ich habe unseren Entschluss nicht bereut und werde die vielen Stunden und Tage, die wir gemeinsam über den Gutachten, beim Literaturstudium und am Laptop verbracht haben, sicherlich nie vergessen. Ich danke ihr von ganzem Herzen für diese nicht immer leichte, aber dennoch sehr schöne Zeit, für das gemeinsame Durchhalten und ihre stets liebevolle Unterstützung.

Ein großes Dankeschön geht außerdem an meine Eltern, die mir in kritischen Phasen die nötige „psychische Unterstützung“ gegeben und mich erfolgreich zum Durchhalten ermuntert haben sowie an meinen Bruder Kai für seine konstruktive Kritik.

Nicht zuletzt danke ich meinem Freund Claus Ellinger, der meine Arbeit Korrektur gelesen, so manche Geheimnisse des Computers gelüftet und immer an mich geglaubt hat.

LEBENS LAUF

Persönliche Daten:

Name:	Müller-Berner
Vorname:	Nina Mareen
Geburtstag:	31.12.1980
Geburtsort:	Waiblingen

Schulbildung:

1987-1991	Salier-Grundschule in Waiblingen
1991-2000	Salier-Gymnasium in Waiblingen
2000	Abschluss: Allgemeine Hochschulreife

Berufsausbildung:

Wintersemester 2000/2001	Aufnahme des Studiums der Humanmedizin an der Eberhardt-Karls-Universität in Tübingen
September 2002	Ärztliche Vorprüfung
August 2003	Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
März 2006	Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
Mai 2007	Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung